



**Rechnungshof
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.



2100-0146

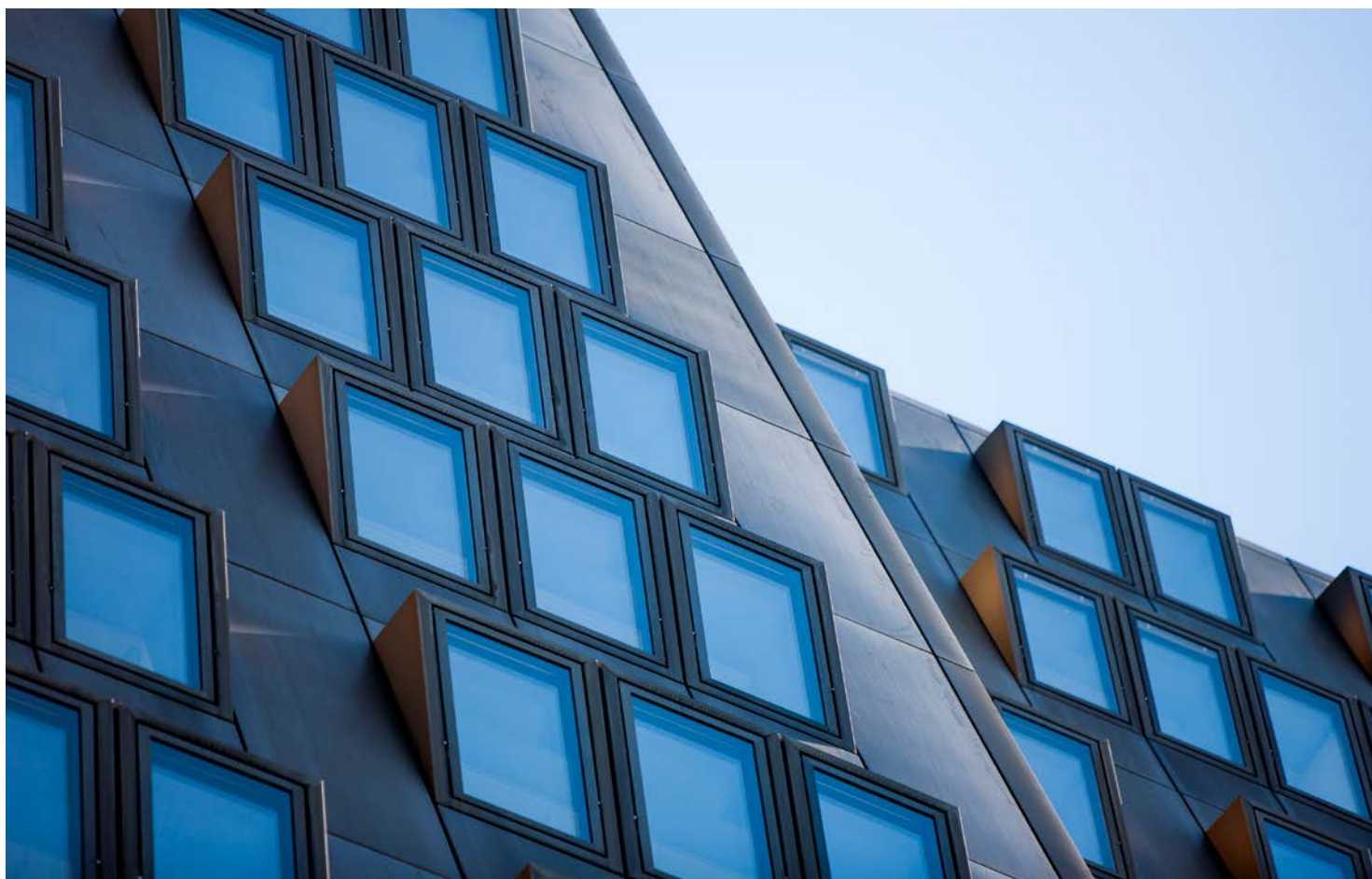
Reihe BUND 2025/19

Reihe BURGENLAND 2025/4

Reihe OBERÖSTERREICH 2025/4

Nebentätigkeiten und Nebenbeschäftigungen

Bericht des Rechnungshofes



Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz sowie dem Burgenländischen und dem Oberösterreichischen Landtag gemäß Art. 127 Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punkteweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen. Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes www.rechnungshof.gv.at verfügbar.

Prüfkompetenz des Rechnungshofes

Zur Überprüfung der Gebarung des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und anderer durch Gesetz bestimmter Rechtsträger ist der Rechnungshof berufen. Der Gesetzgeber versteht die Gebarung als ein über das bloße Hantieren mit finanziellen Mitteln hinausgehendes Verhalten, nämlich als jedes Verhalten, das finanzielle Auswirkungen (Auswirkungen auf Ausgaben, Einnahmen und Vermögensbestände) hat. „Gebarung“ beschränkt sich also nicht auf den Budgetvollzug; sie umfasst alle Handlungen der prüfungsunterworfenen Rechtsträger, die finanzielle oder vermögensrelevante Auswirkungen haben.

IMPRESSUM

Herausgeber:	www.rechnungshof.gv.at
Rechnungshof Österreich	Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich
1030 Wien, Dampfschiffstraße 2	Herausgegeben: Wien, im Juni 2025

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 – 8946
E-Mail info@rechnungshof.gv.at
[facebook/RechnungshofAT](https://facebook.com/RechnungshofAT)
Twitter: @RHSprecher

FOTOS

Cover, S. 7: Rechnungshof/Achim Bieniek

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
Prüfungsziel	9
Kurzfassung	10
Zentrale Empfehlungen	16
Zahlen und Fakten zur Prüfung	19
Prüfungsablauf und -gegenstand	21
ALLGEMEINER TEIL	23
Rechtliche Rahmenbedingungen	23
Rechtsgrundlagen für Nebentätigkeiten	23
Rechtsgrundlagen für Nebenbeschäftigungen	33
Vollzug und Einhaltung der rechtlichen Vorgaben	40
Datenqualität und Stichprobenziehung	40
Nebentätigkeiten	47
Ausgangslage	47
Übertragung von Nebentätigkeiten	48
Erfassung von Nebentätigkeiten im Zeiterfassungssystem	54
Nebenbeschäftigungen	57
Ausgangslage	57
Meldung, Beurteilung und Genehmigung von Nebenbeschäftigungen	57
Nebenbeschäftigungen im Firmenbuch (Firmenbuchabgleich)	65
BESONDERER TEIL	67
Arten von Nebentätigkeiten im Überblick	67

Einzelne Arten von Nebentätigkeiten und Nebenbeschäftigungen im Detail	69
Nebentätigkeiten im Rahmen der dienstlichen Aus- und Fortbildung	69
Staatliche Aufsichtsfunktionen	74
Vergütungen für Aufsichtsratsmitglieder	81
Prüftätigkeiten im Verkehrswesen	88
Sachverständigen- bzw. Gutachtertätigkeiten	91
Weitere Tätigkeiten	94
 Kumulierung von Nebentätigkeiten	 96
 Schlussfolgerungen und Handlungserfordernisse	 101
 Schlussempfehlungen	 105
 Anhang	 112
Ressortverantwortliche seit dem überprüften Zeitraum	112

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Zentrale dienstrechtliche Regelungen für Nebentätigkeiten _____	24
Tabelle 2:	Zentrale dienstrechtliche Regelungen für Nebenbeschäftigungen _____	33
Tabelle 3:	Datenqualität Nebentätigkeiten und Nebenbeschäftigungen _____	40
Tabelle 4:	Prüfkriterien und Mängelklassifizierung _____	43
Tabelle 5:	Mängelübersicht der Stichprobe _____	44
Tabelle 6:	Nebentätigkeiten im Jahr 2022 _____	47
Tabelle 7:	Regelungsbestand zur Übertragung Nebentätigkeiten _____	49
Tabelle 8:	Nebenbeschäftigungen im Jahr 2022 _____	57
Tabelle 9:	Regelungsbestand Nebenbeschäftigungen _____	58
Tabelle 10:	Firmenbuchabgleich zu Nebenbeschäftigungsmeldungen (Stichprobe) _____	66
Tabelle 11:	Bedeutendste Arten von Nebentätigkeiten (Stichprobe) _____	67
Tabelle 12:	Staatliche Aufsichtsfunktionen (Stichprobe) _____	74
Tabelle 13:	Bedienstete mit mindestens drei Nebentätigkeiten (Stichprobe) _____	96
Tabelle 14:	Zentrale Feststellungen und Handlungserfordernisse _____	101

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Zusammenfassung – Mängel im Vollzug und Handlungserfordernisse _____	15
Abbildung 2:	Verteilung der Nebentätigkeiten bei Bediensteten mit mindestens drei Nebentätigkeiten (Stichprobe) _____	97

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
ASFINAG	Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft
BDG 1979	Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bgld.	Burgenland, burgenländisch
Bgld. LBedG 2020	Burgenländisches Landesbedienstetengesetz 2020
Bgld. LVBG 2013	Burgenländisches Landesvertragsbedienstetengesetz 2013
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMK	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
BMKÖS	Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
etc.	et cetera
EUR	Euro
f(f).	folgende
GehG	Gehaltsgesetz 1956 (des Bundes)
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
LBBG 2001	Burgenländisches Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001
LBDG 1997	Burgenländisches Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997
leg. cit.	legis citatae (der zitierten Vorschrift)
LGBl.	Landesgesetzblatt
lit.	litera (Buchstabe)
Mio.	Million
Mrd.	Milliarde

ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
OÖ	Oberösterreich
Oö.	oberösterreichisch
Oö. GG 2001	Oö. Gehaltsgesetz 2001
Oö. LBG	Oö. Landesbeamtengesetz 1993
Oö. LGG	Oö. Landes-Gehaltsgesetz
Oö. LVBG	Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz
rd.	rund
RGBL.	Reichsgesetzblatt
RH	Rechnungshof
RIS	Rechtsinformationssystem des Bundes
TZ	Textzahl
u.a.	unter anderem
VBG	Vertragsbedienstetengesetz 1948 (des Bundes)
vgl.	vergleiche
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

NEBENTÄTIGKEITEN UND NEBENBESCHÄFTIGUNGEN

AUSGANGSLAGE ZUR PRÜFUNG

Mehrere Gebarungsüberprüfungen des RH zeigten in der Vergangenheit, dass der Umgang mit Nebentätigkeiten und Nebenbeschäftigungen eine wiederkehrende – und problematische – Thematik ist. Insbesondere weil mit Nebentätigkeiten und Nebenbeschäftigungen potenzielle Interessenkonflikte verbunden sein können, die staatliche Verwaltung aber eine qualitativ hochwertige und objektive Aufgaben-erbringung sicherzustellen hat. Ob und wie das Personalmanagement in den fünf überprüften Stellen – Finanzministerium, Klimaschutzministerium, Beamtenministerium, Land Burgenland und Land Oberösterreich – diesen Anforderungen auf Basis des geltenden Dienstrechts gerecht wurde, war Gegenstand dieser Gebarungsüberprüfung.

FESTSTELLUNGEN DES RH

Die für Nebentätigkeiten geltenden gesetzlichen Bestimmungen waren insbesondere in Bezug auf ihren inhaltlichen und persönlichen Anwendungsbereich uneinheitlich und lückenhaft.

Die dienstrechtlichen Bestimmungen des Bundes und des Burgenlandes erfassten mit dem Begriff der Nebenbeschäftigung auch nicht erwerbsmäßige sowie ehrenamtliche Tätigkeiten. Es fehlte jedoch ein gesetzlicher Genehmigungsvorbehalt für die Ausübung bestimmter (erwerbsmäßiger) Nebenbeschäftigungen.

Eine vom RH durchgeführte risikoorientierte Stichprobe, die 295 Bedienstete mit 479 Nebentätigkeiten und 570 Nebenbeschäftigungen umfasste, offenbarte zahlreiche Mängel im Vollzug. Diese betrafen z.B. die mangelnde Dokumentation der Übertragung einer Nebentätigkeit durch den Dienstgeber, die Zeiterfassung, die Auszahlung von Vergütungen oder bei Nebenbeschäftigungen auch die fehlende Meldung und Genehmigung sowie die Beurteilung von Interessenkonflikten.

WAS IST ZU TUN

Einheitliche dienstrechtliche Grundlagen mit klaren Begriffsbestimmungen bilden die Basis für einen angemessenen und rechtssicheren Umgang mit Nebentätigkeiten und Nebenbeschäftigungen. Gleichzeitig sind zur Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen die im Vollzug bestehenden Mängel – durch standardisierte Prozesse und Kontrollen – zu beheben.

64 BEDIENSTETE (Stichprobe 2022):
mit mindestens drei Nebentätigkeiten:

4,66

Nebentätigkeiten
im Schnitt pro Person

WIRKUNGSBEREICH

- Bundeskanzleramt
- Bundesministerium für Finanzen
- Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur
- Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport
- Land Burgenland
- Land Oberösterreich

Nebentätigkeiten und Nebenbeschäftigungen

Prüfungsziel



Der RH überprüfte die Gebarung hinsichtlich Nebentätigkeiten und Nebenbeschäftigungen der Bediensteten des Bundesministeriums für Finanzen, des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport, des Landes Burgenland sowie des Landes Oberösterreich.

Ziele der Gebarungsüberprüfung waren insbesondere die Darstellung und gebärungsrelevante Beurteilung der Rechtsgrundlagen für Nebentätigkeiten und Nebenbeschäftigungen, der Übertragung und Vergütung von Nebentätigkeiten sowie des Umgangs mit Nebenbeschäftigungen (Meldung, Prüfung der Zulässigkeit, Genehmigung).

Der überprüfte Zeitraum betraf die Jahre 2020 bis 2023, die Stichprobenziehung des RH bezog sich auf das Jahr 2022.

Im Hinblick auf die am 1. April 2025 in Kraft getretene Novelle des Bundesministerengesetzes richtet der RH seine Empfehlungen an die nunmehr zuständigen Ministerien.

Kurzfassung

Rechtsgrundlagen für Nebentätigkeiten

Die für Nebentätigkeiten von Bundesbediensteten und Bediensteten der Länder geltenden gesetzlichen Bestimmungen waren – sowohl im Vergleich der überprüften Gebietskörperschaften untereinander als auch innerhalb einer Gebietskörperschaft – uneinheitlich und lückenhaft, insbesondere in Bezug auf ihren inhaltlichen und persönlichen Anwendungsbereich.

Dies betraf vor allem folgende Punkte:

- Nebentätigkeiten von Vertragsbediensteten waren im überprüften Zeitraum nicht (Bund) bzw. nur teilweise (Burgenland, Oberösterreich) geregelt.
- Organfunktionen in juristischen Personen, die auf Veranlassung des Dienstgebers ausgeübt wurden, definierten die Dienstrechte des Bundes und der Länder Burgenland und Oberösterreich in unterschiedlichem Ausmaß als Nebentätigkeiten.
- Vergütungen für solche Organfunktionen waren nicht durchgängig an die Gebietskörperschaft abzuführen.
- Nur die Regelungen für Bundesbeamtinnen und -beamte schlossen eine Nebentätigkeitsvergütung aus, wenn die Nebentätigkeit während der Dienstzeit ausgeübt wurde. (TZ 2, TZ 3)

Mit der Dienstrechts-Novelle 2024 wurden die für Bundesbeamtinnen und -beamte geltenden Regelungen zur Nebentätigkeit (mit Wirksamkeit ab 1. März 2025) auch für Vertragsbedienstete des Bundes übernommen. Dies betraf die Definition von Nebentätigkeiten sowie die Vergütungsregelungen. (TZ 2, TZ 3)

Rechtsgrundlagen für Nebenbeschäftigungen

Die dienstrechtlichen Bestimmungen zu Nebenbeschäftigungen für Bundesbedienstete und teilweise jene für burgenländische Vertragsbedienstete¹ verfolgten einen umfassenden Ansatz, bei dem auch nicht erwerbsmäßige sowie ehrenamtliche Tätigkeiten zu den Nebenbeschäftigungen zählten. In Oberösterreich waren grundsätzlich nur erwerbsmäßige Tätigkeiten vom Begriff der Nebenbeschäftigung erfasst; die Nebenbeschäftigungen erforderten eine Genehmigung.

Die Beurteilung der Zulässigkeit von Nebenbeschäftigungen oblag in erster Linie den Bediensteten selbst. Dies barg die Gefahr der unbeabsichtigten Ausübung einer unzulässigen Nebenbeschäftigung, was zur Einleitung disziplinarrechtlicher Maßnahmen durch die Dienstbehörde bzw. Personalstelle führen würde. Ebenso konnten

¹ Vertragsbedienstete, deren Dienstverhältnisse ab 1. Jänner 2020 begründet wurden

Nebenbeschäftigungen (unabhängig von einer erwerbsmäßigen Ausübung) geeignet sein, Interessenkonflikte zu begründen, weshalb der Dienstgeber jedenfalls Kenntnis darüber haben sollte. (TZ 4)

Überprüfung des Vollzugs

Zur Überprüfung des Vollzugs und der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben zog der RH die von den überprüften Stellen übermittelten Übersichten der im Jahr 2022 ausgeübten Nebentätigkeiten sowie der in diesem Zeitraum gemeldeten bzw. genehmigten Nebenbeschäftigungen heran. Von den darin enthaltenen 2.051 Nebentätigkeiten und 5.014 Nebenbeschäftigungen unterzog der RH 479 Nebentätigkeiten und 570 Nebenbeschäftigungen (von 295 Bediensteten) einer detaillierten Überprüfung im Rahmen einer risikoorientierten Stichprobe. Diese offenbarte u.a. folgende Mängel:

- Keine der überprüften Stellen war in der Lage, dem RH eine vollständige und strukturierte Übersicht über die Nebentätigkeiten und Nebenbeschäftigungen zu übermitteln, die die in ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen Bediensteten ausübten.
- Die übermittelten Unterlagen wiesen bei rund einem Drittel der Bediensteten schwere Mängel auf. Dies betraf u.a.
 - bei Nebentätigkeiten Dokumentationsmängel, nicht nachvollziehbare Einträge in der Zeiterfassung und die Vergütungen und
 - bei Nebenbeschäftigungen fehlende Meldungen und die unterbliebene Befassung der Personalabteilung, die für die Prüfung der Zulässigkeit einer Nebenbeschäftigung zuständig war. (TZ 5, TZ 8, TZ 10)

Übertragung von Nebentätigkeiten

Im Hinblick auf die zentrale Verantwortung der Dienstbehörden bzw. Personalstellen für den Einsatz der öffentlich Bediensteten und damit auch für die Leistungserbringung der öffentlichen Verwaltung war die umfassende und unmittelbare Kenntnis über den Umfang und die Art der ausgeübten Nebentätigkeiten erforderlich. Das Bundesministerium für Finanzen (in der Folge: **Finanzministerium**), das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (in der Folge: **Beamtenministerium**) und das Land Burgenland sahen keine durchgängigen Prozesse vor, um die für Nebentätigkeiten (haupt-)zuständige Personalabteilung zu informieren und einzubinden. Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (in der Folge: **Klimaschutzministerium**) und das Land Oberösterreich sahen eine Meldepflicht der bzw. des Bediensteten vor; geboten wäre hingegen nach Ansicht des RH ein Prozess zur Meldung durch die die Nebentätigkeit übertragende Stelle an die Dienstbehörde bzw. Personalstelle. (TZ 7)

Erfassung von Nebentätigkeiten im Zeiterfassungssystem

Bundesbeamtinnen und -beamte durften bezahlte Nebentätigkeiten nicht in der für die Haupttätigkeit aufgewendeten Dienstzeit ausüben. Weder das Finanzministerium noch das Klimaschutzministerium gab verbindliche Vorgaben zur umfassenden Erfassung von bezahlten Nebentätigkeiten. Dies erschwerte

- die Kontrolle durch die (unmittelbaren) Vorgesetzten im Rahmen der Dienstaufsicht, ob die Bediensteten die Dienstzeitregelungen einhielten, sowie
- die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit anlässlich der Auszahlung der Nebentätigkeitsvergütung. (TZ 8)

Meldung, Beurteilung und Genehmigung von Nebenbeschäftigungen

Nebenbeschäftigungen dürfen nur in der Freizeit ausgeübt werden und auch die Prüfung potenzieller Interessenkonflikte (z.B. die Vermutung der Befangenheit) durch die Dienstbehörde bzw. Personalstelle ist wesentlich. Die drei überprüften Ministerien und die zwei überprüften Länder gaben dem RH gegenüber an, dass die Dienstbehörde bzw. die Personalstelle Interessenkonflikte prüfe. Allerdings ergab die Auswertung der Stichprobe des RH, dass bei rund der Hälfte der Nebenbeschäftigungsmeldungen die Prüfung der Zulässigkeit durch die Dienstbehörden bzw. Personalstellen nicht bzw. nur mangelhaft dokumentiert war.

Weiters fehlte in den überprüften Stellen ein regelmäßiges und strukturiertes Monitoring zur Überprüfung der Einhaltung der Dienstplichten in Bezug auf Nebenbeschäftigungen bzw. zum Vollzug der Regelungen zu Nebenbeschäftigungen. (TZ 10)

Nebenbeschäftigungen im Firmenbuch (Firmenbuchabgleich)

Zu den Nebenbeschäftigungen, die Bedienstete der überprüften Stellen ausübten, gehörte auch die Wahrnehmung von Organfunktionen in Gesellschaften. Das Firmenbuch enthielt zu den registrierten Gesellschaften u.a. Funktionen innerhalb der Gesellschaft (z.B. Geschäftsführung, Prokura, Aufsichtsratsmitglieder) samt Namen der Funktionsinhaberinnen und -inhaber. Um festzustellen, inwieweit die Dienstbehörden bzw. Personalstellen Kenntnis von diesen Funktionen hatten, glich der RH die Personalstände der überprüften Stellen mit dem Firmenbuch ab. Demnach hatten 105 Bedienstete laut Firmenbuch eine Funktion inne, die in den dem RH übermittelten Übersichten der überprüften Stellen nicht enthalten war. Dies, obwohl davon auszugehen war, dass für solche Nebenbeschäftigungen eine Meldepflicht bzw. grundsätzlich ein Genehmigungsvorbehalt bestand. (TZ 11)

Tätigkeiten im Rahmen der dienstlichen Aus- und Fortbildung

Bundesbedienstete konnten im Rahmen der dienstlichen Aus- und Fortbildung eine Nebentätigkeit als Vortragende bei der Verwaltungsakademie des Bundes, bei der Bundesfinanzakademie oder bei anderen Ressorts ausüben.

Die Richtlinie des Finanzministeriums für Vergütungen von Nebentätigkeiten an der Bundesfinanzakademie sah zum Teil andere Vergütungssätze vor als die Richtlinie des Beamtenministeriums für Vortragende an der Verwaltungsakademie des Bundes. Das Finanzministerium holte die Zustimmung des Beamtenministeriums zu dieser Richtlinie nicht ein, obwohl die Zustimmung gesetzlich vorgesehen war. Daher war im Bund die Vergütungspraxis für Nebentätigkeiten im Rahmen der dienstlichen Aus- und Fortbildung uneinheitlich. (TZ 13)

Staatliche Aufsichtsfunktionen

Das Finanzministerium bestellte vorwiegend seine eigenen Bediensteten zur Wahrnehmung der in seinen Bereich fallenden staatlichen Aufsichtsfunktionen (z.B. Staatskommissär-Funktionen²). Eine interne Richtlinie regelte die Bestellung der bedeutendsten Gruppe der Staatskommissär-Funktionen, u.a. enthielt sie Regelungen zu den fachlichen Voraussetzungen, zu Unvereinbarkeiten und zur zeitlichen Verfügbarkeit.

Das Finanzministerium vernichtete die Dokumentation über die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen (z.B. kein Abhängigkeitsverhältnis) sowie über das Vorliegen der fachlichen Eignung der in staatliche Aufsichtsfunktionen zu bestellenden Bediensteten nach Ende des Bestellvorgangs. Dies war im Lichte potenzieller, mit der Ausübung staatlicher Aufsicht verbundener Haftungsfragen jedenfalls verfrüht. Auch das Erfordernis, das Verwaltungshandeln so zu dokumentieren, dass seine Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nachvollziehbar sind, gebot eine längere Aufbewahrung. (TZ 14)

Aufsichtsratsmandate

Bedienstete aller überprüften Stellen übten auch Aufsichtsratsfunktionen in öffentlichen Unternehmen aus. Aufgrund der unterschiedlichen dienstrechtlichen Regelungen zu den Vergütungen für Aufsichtsratsfunktionen erhielten Vertragsbedienstete des Bundes, burgenländische Vertragsbedienstete, deren Dienstverhältnis ab

² Ein Staatskommissär sowie dessen Stellvertreter waren jeweils ein Organ der Finanzmarktaufsichtsbehörde und übten das Aufsichtsrecht der Finanzministerin bzw. des Finanzministers bei Pensionskassen, betrieblichen Vorsorgekassen, diversen Kapitalanlagegesellschaften sowie bei Kreditinstituten, deren Bilanzsumme 1 Mrd. EUR überstieg, aus. Die Funktionsperiode betrug fünf Jahre.

1. Jänner 2020 begründet wurde, und oberösterreichische Landesbedienstete diese Vergütungen direkt vom Unternehmen. Nach Ansicht des RH wäre der Auszahlung dieser Vergütungen gemeinsam mit dem Monatsbezug bzw. -entgelt vor allem im Hinblick auf die Abgabensicherung der Vorzug zu geben.

Für die ordnungsgemäße Abwicklung der Nebentätigkeitsvergütungen, die Bundesbeamtinnen und -beamten aus Aufsichtsratsmandaten gebührten, war das Finanzministerium zuständig. Dieses hatte jedoch keine umfassende Kenntnis über alle Aufsichtsratsmitglieder in den Beteiligungen des Bundes (inklusive Tochterunternehmen). (TZ 16)

Sachverständigen- bzw. Gutachtertätigkeiten

Tätigkeiten als außergerichtliche Sachverständige bzw. Gutachterinnen und Gutachter waren Nebenbeschäftigungen. Dafür bestanden sowohl bundes- als auch landesgesetzliche Regelungen für alle Bediensteten außer für burgenländische „Vertragsbedienstete neu“ (Dienstantritt ab 1. Jänner 2020). Die Sachverständigen- und Gutachtertätigkeiten unterlagen nur dann einem Genehmigungsvorbehalt, wenn sie im dienstlichen Zusammenhang standen. Diese Regelung griff allerdings zu kurz, weil bei außergerichtlichen Sachverständigen- bzw. Gutachtertätigkeiten aufgrund der dafür notwendigen Berufserfahrung und des erforderlichen Fachwissens grundsätzlich von einem Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben auszugehen war. (TZ 18)

Kumulierung von Nebentätigkeiten

Die ordnungsgemäße Erfüllung der als Haupttätigkeit übertragenen Aufgaben durch die Bediensteten muss jederzeit sichergestellt sein. In diesem Zusammenhang zeigte die risikoorientierte Stichprobe des RH bei 64 Bediensteten folgende Auffälligkeiten:

- Sie übten insgesamt 298 Nebentätigkeiten aus, also durchschnittlich 4,66 Nebentätigkeiten je Bedienstete bzw. Bediensteten.
- Vor allem Aufsichtsfunktionen kumulierten sich bei einzelnen dieser Bediensteten auf bis zu zwölf Nebentätigkeiten, für die jährliche Vergütungen von bis zu rd. 82.000 EUR ausbezahlt wurden.
- 63 % dieser Bediensteten waren Führungskräfte, 59 % hatten zusätzlich zumindest eine Nebenbeschäftigung gemeldet; dies erhöhte die zeitliche Beanspruchung in bzw. neben der Haupttätigkeit.

Nebentätigkeiten wurden ohne Bezugnahme auf die zeitliche Vereinbarkeit mit der Haupttätigkeit übertragen, was das Risiko einer geminderten Erfüllung der Haupttätigkeit erhöhte. (TZ 20)

Die folgende Abbildung fasst Ergebnisse der Stichprobe des RH zusammen und leitet Handlungserfordernisse ab:

Abbildung 1: Zusammenfassung – Mängel im Vollzug und Handlungserfordernisse

	Nebentätigkeiten	Nebenbeschäftigungen
	dienstliche Aufgaben Nebentätigkeiten ⋮	dienstliche Aufgaben Nebenbeschäftigungen ⋮
Definition	weitere Tätigkeit, die ohne unmittelbaren Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben in einem anderen Wirkungskreis der Gebietskörperschaft der/dem Bediensteten übertragen wird	Beschäftigung, die außerhalb des Dienstverhältnisses und einer allfälligen Nebentätigkeit ausgeübt wird
risikoorientierte Stichprobe 295 Bedienstete	davon: 479 Nebentätigkeiten von 199 Bediensteten	und/oder davon: 570 Nebenbeschäftigungen von 219 Bediensteten
Mängel im Vollzug	bei 118 Bediensteten: • Dokumentationsmängel und/oder • nicht nachvollziehbare Einträge bei der Zeiterfassung	bei 134 Bediensteten: • fehlende Meldungen und/oder • unterlassene Befassung der Personalabteilung
Handlungserfordernisse	einheitliche dienstrechtliche Grundlagen mit klaren Begriffsbestimmungen • Basis für angemessenen und rechtssicheren Umgang mit Nebentätigkeiten und Nebenbeschäftigungen Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen Behebung der Mängel im Vollzug durch: • Standardisierung der Melde- und Informationsprozesse • Kontrollen und strukturiertes Monitoring	

Quelle und Darstellung: RH

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

Bundeskanzleramt (nunmehr für Dienst- und Besoldungsrecht zuständig)

Land Burgenland

Land Oberösterreich

Definition von Nebentätigkeiten:

- Der bestehende Handlungsbedarf wäre aufzugreifen und dafür wären jeweils Vorschläge in Form einer Regierungsvorlage zu erarbeiten, mit der die gesetzlichen Bestimmungen zur Nebentätigkeit dahingehend angepasst werden, dass
 - Nebentätigkeiten klar von der Haupttätigkeit (im Sinne der jeweils übertragenen Aufgaben) abgegrenzt werden,
 - Nebentätigkeiten für alle Bediensteten (Beamtinnen und Beamte sowie Vertragsbedienstete, unabhängig vom Dienstantrittsdatum) gleich geregelt werden,
 - Organfunktionen in juristischen Personen als Nebentätigkeit definiert werden und der Kreis der erfassten juristischen Personen umfassend festgelegt wird. (TZ 2)

Vergütung von Nebentätigkeiten:

- Der bestehende Handlungsbedarf wäre aufzugreifen und dafür wären jeweils Vorschläge in Form einer Regierungsvorlage zu erarbeiten, mit der die gesetzlichen Bestimmungen zur Nebentätigkeit dahingehend angepasst werden, dass
 - Vergütungen für Nebentätigkeiten ausschließlich durch den Dienstgeber nach sachlichen Kriterien transparent festgelegt und auch durch diesen selbst ausbezahlt werden, und
 - Vergütungen für Nebentätigkeiten nur dann gebühren, wenn diese außerhalb der Dienstzeit (d.h. in der Freizeit) ausgeübt werden. (TZ 3)

Definition von Nebenbeschäftigungen:

- Der bestehende Handlungsbedarf wäre aufzugreifen und dafür wären jeweils Vorschläge in Form einer Regierungsvorlage zu erarbeiten, mit der die gesetzlichen Bestimmungen zur Nebenbeschäftigung dahingehend angepasst werden, dass jedenfalls
 - der Begriff der Nebenbeschäftigung sämtliche außerberufliche Tätigkeiten (insbesondere auch ehrenamtliche Tätigkeiten) umfasst,
 - sämtliche Nebenbeschäftigungen, mit der Einkünfte über der einkommensteuerrechtlichen Zuverdienstgrenze erzielt werden sollen, einem Genehmigungsvorbehalt unterworfen werden, und
 - Organfunktionen in allen juristischen Personen (sofern sie keine Nebentätigkeiten sind) unabhängig von den damit erzielten Einkünften zu melden sind. (TZ 4)

Bundesministerium für Finanzen

Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur

Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport

Land Burgenland

Land Oberösterreich

Vollzug betreffend Nebentätigkeiten und Nebenbeschäftigungen:

- Sämtliche Nebentätigkeiten sowie Nebenbeschäftigungen und die für ihre Beurteilung wesentlichen Informationen (insbesondere Inhalt, Beginn und Ende, Ausmaß, Vergütung bzw. Einkünfte) wären zentral und vollständig automationsunterstützt zu erfassen, um einen gesamthaften Überblick über die übertragenen Nebentätigkeiten und deren Vergütung sowie über die gemeldeten Nebenbeschäftigungen je Bedienstete bzw. Bediensteten zu ermöglichen. (TZ 5)
- Alle Nebenbeschäftigungen und insbesondere die inhaltlichen Beurteilungen der Zulässigkeit wären durch die zuständige Dienstbehörde bzw. Personalstelle nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 10)

Zahlen und Fakten zur Prüfung

Nebentätigkeiten und Nebenbeschäftigungen					
wesentliche Rechtsgrundlagen					
Bundesrecht	• Bundesgesetz vom 27. Juni 1979 über das Dienstrecht der Beamten (Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 – BDG 1979), BGBl. 333/1979 i.d.g.F. • Bundesgesetz vom 29. Februar 1956 über die Bezüge der Bundesbeamten (Gehaltsgesetz 1956 – GehG), BGBl. 54/1956 i.d.g.F. • Bundesgesetz vom 17. März 1948 über das Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragsbediensteten des Bundes (Vertragsbedienstetengesetz 1948 – VBG), BGBl. 86/1948 i.d.g.F.				
Landesrecht Burgenland	• Gesetz vom 20. November 1997 über das Dienstrecht der Landesbeamten (Burgenländisches Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 – LBDG 1997), LGBl. 17/1998 i.d.g.F. • Gesetz vom 4. Oktober 2001 über das Besoldungsrecht der Landesbeamten (Burgenländisches Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 – LBBG 2001), LGBl. 67/2001 i.d.g.F. • Gesetz vom 14. November 2013 über das Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragsbediensteten des Landes (Burgenländisches Landesvertragsbedienstetengesetz 2013 – Bgld. LVBG 2013), LGBl. 57/2013 i.d.g.F. • Gesetz vom 12. Dezember 2019 über das Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes (Burgenländisches Landesbedienstetengesetz 2020 – Bgld. LBedG 2020), LGBl. 95/2019 i.d.g.F.				
Landesrecht Oberösterreich	• Landesgesetz vom 3. Dezember 1993 über das Dienstrecht der Beamten des Landes Oberösterreich (Oö. Landesbeamtengesetz 1993 – Oö. LBG), LGBl. 11/1994 i.d.g.F. • Oö. Landes-Gehaltsgesetz – Oö. LGG, LGBl. 8/1956 i.d.g.F. • Landesgesetz vom 3. Dezember 1993 über das Dienstrecht der Vertragsbediensteten des Landes Oberösterreich (Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz – Oö. LVBG), LGBl. 10/1994 i.d.g.F. • Landesgesetz, mit dem das Oö. Gehaltsgesetz 2001 erlassen wird (Oö. Gehaltsgesetz 2001 – Oö. GG 2001), LGBl. 28/2001 i.d.g.F.				
	Finanzministerium ¹	Klimaschutzministerium	Beamtenministerium	Burgenland	Oberösterreich
	Anzahl der Bediensteten ²				
Personalstand zum 31. Dezember 2022	11.724	1.115	592	2.486	8.402
Bedienstete mit Nebentätigkeit(en) im Jahr 2022	795	31	33	9	436
Bedienstete mit Nebenbeschäftigung(en) im Jahr 2022	2.133	129	104	399	840
	in Mio. EUR				
ausbezahlte Vergütungen für Nebentätigkeit im Jahr 2022	3,01	0,17	0,08	0,01	1,18

¹ exklusive Bundesfinanzgericht und Finanzprokuratur

² nur Beamtinnen und Beamte sowie Vertragsbedienstete (siehe [TZ 1](#))

Quellen: bezughabende Rechtsquellen; BMF; BMK; BMKÖS;
Länder Burgenland und Oberösterreich

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte von Juli 2023 bis Jänner 2024 die Gebarung hinsichtlich Nebentätigkeiten und Nebenbeschäftigungen der Bediensteten des Bundesministeriums für Finanzen (in der Folge: **Finanzministerium**), des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (in der Folge: **Klimaschutzministerium**), des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (in der Folge: **Beamtenministerium**), des Landes Burgenland sowie des Landes Oberösterreich. Die Auswahl der überprüften Stellen erfolgte risikobasiert: So war dem RH aus Vorprüfungen bekannt, dass im Finanzministerium, im Klimaschutzministerium und im Land Burgenland Nebentätigkeiten eine bedeutende Rolle im Personalvollzug spielten. Das Beamtenministerium wurde u.a. aufgrund seiner zentralen Verantwortung für das Personalmanagement des Bundes ausgewählt, die auch die Zuständigkeit für legistische Angelegenheiten des Dienstrechts umfasste. Im Land Oberösterreich bestand eine vom Bund abweichende Regelung der Nebenbeschäftigung. Dies war ein weiterer zentraler Aspekt, den der RH in seine Gebarungsüberprüfung vergleichend miteinbezog.

(2) Ziele der Gebarungsüberprüfung waren

- die Darstellung und gebarungsrelevante Beurteilung
 - der Rechtsgrundlagen (inklusive interner Vorgaben) für Nebentätigkeiten und Nebenbeschäftigungen von Beamtinnen und Beamten sowie Vertragsbediensteten,
 - der Übertragung und Vergütung von Nebentätigkeiten,
 - des Umgangs mit Nebenbeschäftigungen (insbesondere in Bezug auf Meldungen, Prüfung der Zulässigkeit und Genehmigung) sowie
- die Durchführung statistischer Analysen, insbesondere zu Art, Anzahl und Verteilung von Nebentätigkeiten und Nebenbeschäftigungen.

Von der Gebarungsüberprüfung ausgenommen waren die in Beteiligungen des Bundes eingerichteten Ämter bzw. Dienstbehörden (z.B. Amt der Bundestheater), jene Bediensteten, die nicht dem allgemeinen Dienstrecht unterlagen (z.B. Richterinnen und Richter des Bundesfinanzgerichts, Landeslehrerinnen und Landeslehrer, Gesundheitspersonal) sowie Lehrlinge und Verwaltungspraktikantinnen und -praktikanten.

Der vorliegende Bericht ist in zwei Teile gegliedert. Der **Allgemeine Teil** enthält die aus der Gebarungsüberprüfung gewonnenen generellen Feststellungen und Empfehlungen zur Rechtslage betreffend Nebentätigkeiten und Nebenbeschäftigungen sowie zu ihrem Vollzug (TZ 2 bis TZ 11). Im **Besonderen Teil** stellt der RH die – gemessen an der Anzahl – bedeutendsten Nebentätigkeiten sowie weitere besondere Sachverhalte zum Thema dar (TZ 12 bis TZ 20).

(3) Der überprüfte Zeitraum bezog sich auf die Jahre 2020 bis 2023. Sofern für die Beurteilung relevant, berücksichtigte der RH auch Sachverhalte außerhalb dieses Zeitraums. Die Beurteilung der Qualität der Leistungserbringung im Rahmen der Nebentätigkeit (z.B. von Vortragstätigkeiten, staatlichen Aufsichtsfunktionen) war nicht Prüfungsgegenstand.

(4) Zu dem im November 2024 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das Land Burgenland im Jänner 2025 Stellung, das Finanzministerium, das Klimaschutzministerium, das Beamtenministerium und das Land Oberösterreich im Februar 2025. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im Juni 2025.

Mit dem Inkrafttreten der Bundesministeriengesetz-Novelle 2025³ änderten sich ab 1. April 2025 – und damit nach Abgabe der Stellungnahmen durch die überprüften Stellen – die Aufgabenbereiche und zum Teil auch die Bezeichnungen der von der Prüfung umfassten Bundesministerien:

- Klimaschutzministerium:
 - die für die Personalverwaltung zuständige Präsidialsektion des vormaligen Klimaschutzministeriums war nunmehr die Präsidialsektion des Bundesministeriums für Innovation, Mobilität und Infrastruktur,
- Beamtenministerium:
 - die für die Personalverwaltung zuständige Präsidialsektion des vormaligen Beamtenministeriums war nunmehr die Präsidialsektion des Bundesministeriums für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport und
 - für das Dienst- und Besoldungsrecht war nunmehr das Bundeskanzleramt zuständig,
- Finanzministerium:
 - das Fernmeldebüro war nunmehr eine nachgeordnete Dienststelle im Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport.

Der RH richtet daher seine aus Feststellungen zu diesen Aufgabenbereichen resultierenden Empfehlungen an die nunmehr zuständigen Bundesministerien.

³ BGBl. I 10/2025

Allgemeiner Teil

Rechtliche Rahmenbedingungen

Rechtsgrundlagen für Nebentätigkeiten

Begriffsdefinition

- 2.1 (1) Beim Finanzministerium, Klimaschutzministerium und beim Beamtenministerium waren Bundesbedienstete (Beamtinnen und Beamte sowie Vertragsbedienstete des Bundes) beschäftigt, deren Dienst- und Besoldungsrecht auf bundesgesetzlicher Ebene⁴ geregelt war. Die bei den Ländern Burgenland und Oberösterreich beschäftigten Bediensteten waren Landesbedienstete, deren Dienst- und Besoldungsrecht in den jeweiligen Landesgesetzen kodifiziert war. Für die Sicherung des gesetzmäßigen Vollzugs dieser dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften waren die Dienstbehörden bzw. Personalstellen zuständig. Diese waren einheitliche Organisationen, die funktional jeweils in unterschiedlichen Vollzugsbereichen tätig⁵ wurden.

Die Dienstrechte des Bundes und der Länder Burgenland und Oberösterreich enthielten Regelungen zu Nebentätigkeiten für Beamtinnen und Beamte. Für Vertragsbedienstete bestanden vergleichbare Regelungen nur teilweise.

⁴ insbesondere durch das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (**BDG 1979**), BGBl. 333/1979 i.d.g.F., das Gehalts-gesetz 1956 (**GehG**), BGBl. 54/1956 i.d.g.F., und das Vertragsbedienstetengesetz 1948 (**VBG**), BGBl. 86/1948 i.d.g.F.

⁵ Hoheitsverwaltung in Bezug auf die Beamtinnen und Beamten, Privatwirtschaftsverwaltung in Bezug auf die Vertragsbediensteten

Die zentralen Regelungen stellten sich wie folgt dar:

Tabelle 1: Zentrale dienstrechtliche Regelungen für Nebentätigkeiten

	Bund	Burgenland	Oberösterreich
Beamtinnen und Beamte			
Definitionen vorhanden	ja	ja	ja
Tätigkeiten in Organen juristischer Personen des privaten Rechts vom Begriff Nebentätigkeit umfasst	ja	ja	ja
Vergütung allgemein geregelt	ja	ja	ja
Vergütung für Tätigkeiten in Organen juristischer Personen des privaten Rechts geregelt	ja	ja	nein
Vertragsbedienstete			
Definitionen vorhanden	nein ¹	teilweise ²	teilweise ³
Tätigkeiten in Organen juristischer Personen des privaten Rechts vom Begriff Nebentätigkeit umfasst	nein ¹	nein	nein
Vergütung allgemein geregelt	nein ¹	teilweise ²	ja
Vergütung für Tätigkeiten in Organen juristischer Personen des privaten Rechts geregelt	nein ¹	teilweise ²	nein

¹ Mit der Dienstrechts-Novelle 2024 (BGBl. I 143/2024) wurden die für Bundesbeamtinnen und -beamte geltenden Regelungen zur Nebentätigkeit (mit Wirksamkeit ab 1. März 2025) auch für Vertragsbedienstete des Bundes übernommen.

² Nur für Vertragsbedienstete, deren Dienstverhältnisse ab 1. Jänner 2020 begründet wurden; für die Zeit davor fehlte eine Regelung.

³ Nur für Vertragsbedienstete, deren Dienstverhältnisse ab 1. Juli 2001 begründet wurden; für die Zeit davor fehlte eine Regelung.

Quellen: bezug habende Rechtsquellen; BMF; BMK; BMKÖS;
Länder Burgenland und Oberösterreich

(2) Beamtinnen und Beamte

Für Beamtinnen und Beamte des Bundes sowie der Länder Burgenland und Oberösterreich waren Nebentätigkeiten grundsätzlich gleichlautend definiert, nämlich als weitere Tätigkeiten, die ihnen ohne unmittelbaren Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben in einem anderen Wirkungskreis der jeweiligen Gebietskörperschaft übertragen werden konnten⁶ (z.B. Vortrags- und Prüfungstätigkeiten). Eine Definition des Begriffs „Wirkungskreis“ enthielten die Dienstrechte des Bundes und der Länder Burgenland und Oberösterreich nicht. Vereinzelt verstanden die Literatur und Rechtsprechung⁷ darunter den Wirkungsbereich der Dienststelle der bzw. des Bediensteten. Dies hätte zur Folge, dass Tätigkeiten im Wirkungsbereich der Dienststelle – z.B. Vortragstätigkeiten an der Verwaltungsakademie des Bundes

⁶ Bund: § 37 Abs. 1 BDG 1979; Burgenland: § 38 Abs. 1 Burgenländisches Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 (**LBDG 1997**), LGBl. 17/1998 i.d.g.F.; Oberösterreich: § 90 Abs. 1 Oö. Landesbeamtengesetz (**Oö. LBG**), LGBl. 11/1994 i.d.g.F. und zusätzlich leicht abweichende Definitionen in § 25 Abs. 1 Oö. Landesgehaltsgesetz (**Oö. LGG**), LGBl. 8/1956 i.d.g.F. (Begründung des Dienstverhältnisses bis 30. Juni 2001) bzw. in § 44 Abs. 1 Oö. Gehaltsgesetz 2001 (**Oö. GG 2001**), LGBl. 28/2001 i.d.g.F. (Begründung des Dienstverhältnisses ab 1. Juli 2001)

⁷ vgl. *Fellner*, Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, § 37 BDG 1979 (Stand 1. Juni 2019, rdb.at), wonach die „Wertung einer Tätigkeit als Nebentätigkeit [...] schon dann ausgeschlossen“ ist, „wenn der Beamte eine Tätigkeit erbringt, die im Wirkungsbereich seiner Dienststelle gelegen ist.“

als Teil der Zentralstelle des Beamtenministeriums – für die Bediensteten dieser Dienststelle nicht unter den Begriff der Nebentätigkeit fallen würden.

Eine Nebentätigkeit lag in allen drei überprüften Gebietskörperschaften (ex lege) auch vor, wenn die Beamtin bzw. der Beamte auf Veranlassung der Dienstbehörde eine Funktion in einem Organ einer juristischen Person des privaten Rechts (Oberösterreich: auch des öffentlichen Rechts) ausübte (z.B. Aufsichtsratsmandate). Im Bund und im Burgenland war zusätzlich erforderlich, dass sich diese juristische Person ganz oder teilweise im Eigentum des Bundes bzw. Landes befand⁸.

(3) Vertragsbedienstete

(a) Für Vertragsbedienstete des Bundes gab es (im überprüften Zeitraum) keine dem Beamtendienstrecht gleichlautende dienstrechtliche Grundlage für Nebentätigkeiten (weder Begriffsdefinitionen noch weiterführende Bestimmungen, wie insbesondere zu Organfunktionen in juristischen Personen und zu Genehmigungspflichten). Das Beamtenministerium versendete im April 2022 den Entwurf einer Dienstrechts-Novelle 2022 zur Begutachtung, mit der „erstmal das Institut der Nebentätigkeit auch für Vertragsbedienstete“ geregelt werden sollte. In der vom Nationalrat beschlossenen Dienstrechts-Novelle 2022⁹ fand sich diese Regelung jedoch nicht.

Die Ausübung solcher Tätigkeiten, z.B. Vorträge im Rahmen der dienstlichen Aus- und Fortbildung, durch Vertragsbedienstete konnte erfolgen durch

- den Abschluss sondervertraglicher Zusatzvereinbarungen (für die wiederum die Zustimmung der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport notwendig war)¹⁰ oder
- den Abschluss von Werkverträgen, die jedoch nicht mehr als Teil des Dienstverhältnisses, sondern als Nebenbeschäftigung (außerhalb des Dienstverhältnisses) zu werten waren.

Mit der im September 2024 vom Nationalrat beschlossenen Dienstrechts-Novelle 2024¹¹ wurden die für Bundesbeamtinnen und -beamte geltenden Regelungen zur Nebentätigkeit (mit Wirksamkeit ab 1. März 2025) auch für Vertragsbedienstete des Bundes übernommen. Dies betraf die Definition von Nebentätigkeiten (inklusive der Übernahme von Funktionen in Organen juristischer Personen des privaten Rechts) sowie die Vergütungsregelungen (TZ 3).

⁸ § 37 Abs. 2 BDG 1979 (Bund); § 38 Abs. 2 LBDG 1997 (Burgenland); § 90 Abs. 2 Oö. LBG (Oberösterreich)

⁹ BGBl. I 137/2022

¹⁰ § 36 VBG

¹¹ BGBl. I 143/2024, kundgemacht am 9. Oktober 2024

(b) Für – in Burgenland ab 1. Jänner 2020 und in Oberösterreich ab 1. Juli 2001 – neu eintretende Vertragsbedienstete (in der Folge: „**Vertragsbedienstete neu**“) waren Nebentätigkeiten grundsätzlich definiert. Es fehlten aber weiterführende Bestimmungen analog zu jenen für Beamtinnen und Beamte, z.B. die Definition von Organfunktionen in juristischen Personen des privaten Rechts als Nebentätigkeit¹².

Für vor 2020 in den burgenländischen Landesdienst eingetretene Vertragsbedienstete (in der Folge: „**Vertragsbedienstete alt**“) gab es keine gesetzliche Regelung der Nebentätigkeiten. Für vor dem 1. Juli 2001 in den oberösterreichischen Landesdienst eingetretene Vertragsbedienstete (in der Folge ebenfalls: „**Vertragsbedienstete alt**“) galt ein Verweis auf die Regelungen für Landesbeamtinnen und -beamte; dieser bezog sich allerdings nur auf die Entschädigung von Nebentätigkeiten (TZ 3). Somit gab es auch hier – wie im Bund – weder eine grundsätzliche gesetzliche Definition der Nebentätigkeit noch weiterführende Bestimmungen.

- 2.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass die für Nebentätigkeiten von Bundesbediensteten und Bediensteten der Länder Burgenland und Oberösterreich geltenden gesetzlichen Bestimmungen – sowohl im Vergleich der Gebietskörperschaften untereinander als auch innerhalb der jeweiligen Gebietskörperschaft – uneinheitlich und lückenhaft waren, insbesondere in Bezug auf ihren inhaltlichen und persönlichen Anwendungsbereich. Dies kam vor allem durch folgende Aspekte zum Ausdruck:
- Der für die Definition der Nebentätigkeit und für die Abgrenzung von der Haupttätigkeit wesentliche Begriff des „Wirkungskreises“ war gesetzlich nicht eindeutig festgelegt. Dies konnte vor allem in jenen Fällen zu unsachlichen Ergebnissen führen, in denen zum Wirkungsbereich einer Dienststelle gehörende Tätigkeiten von Bediensteten, die dieser Dienststelle angehörten, in Form einer Nebentätigkeit erbracht werden sollten bzw. wurden. Aus Sicht des RH war der Begriff des „Wirkungskreises“ daher nur eingeschränkt zur Definition einer Nebentätigkeit bzw. für die Abgrenzung von der Haupttätigkeit geeignet.
 - Nebentätigkeiten von Vertragsbediensteten waren (im überprüften Zeitraum) nicht (Bund) bzw. inhaltlich und in Bezug auf den erfassten Personenkreis („Vertragsbedienstete neu“ bzw. „Vertragsbedienstete alt“) nur teilweise geregelt (Burgenland und Oberösterreich). Die Ausübung von Nebentätigkeiten durch Vertragsbedienstete erforderte daher den Abschluss von sondervertraglichen Zusatzvereinbarungen oder von Werkverträgen. Für Vertragsbedienstete des Bundes entfiel diese Notwendigkeit mit dem Inkrafttreten der in der Dienstrechts-Novelle 2024 enthaltenen neuen Bestimmungen zur Nebentätigkeit (ab März 2025).

¹² Burgenland: § 22 Abs. 1 Burgenländisches Landesbedienstetengesetz 2020 (**Bgld. LBedG 2020**), LGBl. 95/2019 i.d.g.F.; Oberösterreich: § 44 Abs. 1 Oö. GG 2001

- Auch die auf Veranlassung des Dienstgebers in juristischen Personen ausgeübten Organfunktionen (z.B. Aufsichtsratsfunktionen) waren (im überprüften Zeitraum) nur für Beamtinnen und Beamte, jedoch nicht für Vertragsbedienstete geregelt. Für Vertragsbedienstete des Bundes erfolgte eine Regelung mit dem Inkrafttreten der in der Dienstrechts-Novelle 2024 enthaltenen neuen Bestimmungen zur Nebentätigkeit (ab März 2025). Bei der Regelung für Beamtinnen und Beamte verfolgte das oberösterreichische Dienstrecht den umfassendsten Ansatz, indem es juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts erfasste und es nicht erforderlich war, dass diese juristischen Personen ganz oder teilweise im Eigentum des Landes standen.

Der RH empfahl dem nunmehr für den öffentlichen Dienst zuständigen Bundeskanzleramt sowie den Ländern Burgenland und Oberösterreich, den bestehenden Handlungsbedarf aufzugreifen und dafür jeweils Vorschläge in Form einer Regierungsvorlage zu erarbeiten, mit der die gesetzlichen Bestimmungen zur Nebentätigkeit dahingehend angepasst werden, dass

- Nebentätigkeiten klar von der Haupttätigkeit (im Sinne der jeweils übertragenen Aufgaben) abgegrenzt werden,
- Nebentätigkeiten für alle Bediensteten (Beamtinnen und Beamte sowie Vertragsbedienstete, unabhängig vom Dienstantrittsdatum) gleich geregelt werden,
- Organfunktionen in juristischen Personen als Nebentätigkeit definiert werden und der Kreis der erfassten juristischen Personen umfassend festgelegt wird.

2.3 (1) Laut Stellungnahme des Landes Burgenland werde eine legistische Anpassung der Regelung im Rahmen der nächsten burgenländischen Dienstrechts-Novelle (unter Berücksichtigung der Dienstrechts-Novelle 2024 des Bundes) diskutiert. Damit solle eine Vereinheitlichung der Regelungen zur Nebentätigkeit für alle Bedienstetengruppen (Beamtinnen und Beamte, „Vertragsbedienstete alt“ und „Vertragsbedienstete neu“) erreicht werden.

(2) Das Land Oberösterreich sagte in seiner Stellungnahme zu, eine derartige legistische Änderung zu prüfen und vorzubereiten.

Vergütungen

- 3.1 (1) Die Grundsätze der Vergütung der Nebentätigkeiten von Beamtinnen und Beamten waren beim Bund sowie in den Ländern Burgenland und Oberösterreich gesetzlich geregelt¹³ (siehe auch Tabelle 1 in TZ 2).

Auch für burgenländische „Vertragsbedienstete neu“ und für oberösterreichische Vertragsbedienstete¹⁴ bestanden Vergütungsregelungen. Für burgenländische „Vertragsbedienstete alt“ fehlten hingegen gesetzliche Vergütungsregelungen. Solche fehlten auch für Vertragsbedienstete des Bundes bis zur Dienstrechts-Novelle 2024 (TZ 2).

(2) Bemessung der Nebentätigkeitsvergütung

Der Detaillierungsgrad bzw. die Bestimmtheit der Regelungen zur Bemessung der Nebentätigkeitsvergütung war unterschiedlich:

(a) Soweit die Nebentätigkeit einer Bundesbeamtin oder eines Bundesbeamten nicht nach anderen bundesgesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen eines privatrechtlichen Vertrags zu entlohnen war, gebührte laut GehG „eine angemessene Nebentätigkeitsvergütung“. Weitere Kriterien zur Bemessung waren gesetzlich nicht festgelegt.

Die Bemessung der Vergütung bedurfte grundsätzlich der Zustimmung des für den öffentlichen Dienst zuständigen Mitglieds der Bundesregierung. Dieses Mitwirkungsrecht kam allerdings nicht zum Tragen, wenn die Nebentätigkeit bereits aufgrund anderer bundesgesetzlicher Vorschriften oder eines privatrechtlichen Vertrags zu entlohnen war.

(b) Für burgenländische „Vertragsbedienstete neu“ war die Höhe der Vergütung unter Bedachtnahme auf die Art und Bedeutung der Nebentätigkeit und den damit verbundenen Zeitaufwand festzusetzen, sofern die Nebentätigkeit nicht nach anderen Vorschriften des Landes oder nach einem privatrechtlichen Vertrag zu entlohnen war. Eine Pauschalierung war möglich.

¹³ § 25 GehG (Bund); § 38 Burgenländisches Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 (**LBBG 2001**), LGBL 67/2001 i.d.g.F. (Burgenland); § 90 Abs. 4 Oö. LBG und § 25 Abs. 2 Oö. LGG für Bedienstete, deren Dienstverhältnis bis 30. Juni 2001 begründet wurde, § 90 Abs. 4 Oö. LBG und § 44 Abs. 2 Oö. GG 2001 für Bedienstete, deren Dienstverhältnis ab 1. Juli 2001 begründet wurde (Oberösterreich)

¹⁴ § 91 Abs. 1 und § 100 Bgld. LBedG 2020 für Vertragsbedienstete, deren Dienstverhältnis ab 1. Jänner 2020 begründet wurde (Burgenland); § 28 Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz (**Oö. LVBG**), LGBL 10/1994 i.d.g.F., für Bedienstete, deren Dienstverhältnis bis 30. Juni 2001 begründet wurde, § 44 Abs. 2 Oö. GG 2001 für Bedienstete, deren Dienstverhältnis ab 1. Juli 2001 begründet wurde (Oberösterreich)

Für die burgenländischen Beamtinnen und Beamten fehlten derartige konkretisierende Bestimmungen. Ihnen gebührte eine angemessene Vergütung, sofern die Nebentätigkeit nicht nach einem privatrechtlichen Vertrag zu entlohnen war.

(c) Laut oberösterreichischem Dienstrecht gebührte für die Ausübung einer Nebentätigkeit eine „Entschädigung“, bei deren Festsetzung auf den Umfang und die Bedeutung der Nebentätigkeit Bedacht zu nehmen war.

(3) Vergütung für Nebentätigkeiten während der Dienstzeit

(a) Für Bundesbeamtinnen und -beamte war eine Vergütung (auch nach anderen gesetzlichen Vorschriften oder einem privatrechtlichen Vertrag) für eine Nebentätigkeit ausgeschlossen, wenn die Nebentätigkeit anstelle der dienstlichen Aufgaben (in der Dienstzeit) ausgeübt wurde.

(b) Die burgenländischen und oberösterreichischen Regelungen schlossen hingegen Vergütungen für Nebentätigkeiten während der Dienstzeit nicht oder nicht gänzlich aus.

So enthielt die Regelung für burgenländische Beamtinnen und Beamte keine diesbezügliche Einschränkung. Bei der Festsetzung der Höhe der Nebentätigkeitsvergütung für burgenländische „Vertragsbedienstete neu“ war zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Nebentätigkeit zulässigerweise während der Arbeitszeit ausgeübt werden durfte.

Die Nebentätigkeitsvergütung für oberösterreichische Landesbeamtinnen und -beamte sowie Vertragsbedienstete war im Einzelfall unter Bedachtnahme auf den Umfang (insbesondere außerhalb der Regeldienstzeit) und die Bedeutung der Nebentätigkeit festzusetzen.

(4) Nebentätigkeitsvergütungen für Organfunktionen in juristischen Personen

(a) Vergütungen, die eine juristische Person des privaten Rechts einer Bundesbeamtin bzw. einem Bundesbeamten für die Nebentätigkeit in einem ihrer Organe zu leisten hätte (z.B. Aufsichtsratsvergütungen), waren an das Finanzministerium abzuführen. Davon ausgenommen waren Reisekostenersätze und allfällige Sitzungsgelder; für Sitzungsgelder war allerdings dienstrechtlich nicht definiert, welcher konkrete Aufwand damit abgegolten war (siehe dazu näher [TZ 16](#)). Die Bemessung der Nebentätigkeitsvergütung für solche Funktionen bedurfte nicht der Zustimmung des für den öffentlichen Dienst zuständigen Mitglieds der Bundesregierung, sondern jener der Finanzministerin bzw. des Finanzministers.

(b) Auch Vergütungen, die eine juristische Person des privaten Rechts an burgenländische Beamtinnen und Beamte sowie „Vertragsbedienstete neu“ für Nebentätigkeiten in einem ihrer Organe zu leisten hätte, waren an das Land Burgenland abzuführen (mit Ausnahme der Sitzungsgelder und des Reisekostenersatzes).

(c) Das oberösterreichische Dienstrecht regelte Vergütungen für Organfunktionen in juristischen Personen des privaten sowie des öffentlichen Rechts weder für Beamtinnen und Beamte noch für Vertragsbedienstete.

(5) Das Einkommensteuerrecht definierte Bezüge von

- Bundesbeamtinnen und -beamten aus Nebentätigkeiten,
- Vertragsbediensteten des Bundes aus vergleichbaren Tätigkeiten sowie
- öffentlich Bediensteten anderer Gebietskörperschaften aufgrund vergleichbarer gesetzlicher Regelungen

als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit¹⁵ und unterwarf sie damit der Lohnsteuerpflicht. Nebentätigkeitsvergütungen wurden im Bund und im Burgenland daher grundsätzlich gemeinsam mit dem Monatsbezug bzw. -entgelt durch den Dienstgeber angewiesen.

Eine Ausnahme bildeten die Vergütungen an Vertragsbedienstete des Bundes und oberösterreichische Landesvertragsbedienstete für Organfunktionen in juristischen Personen, da diese Organfunktionen in den jeweiligen Dienstrechten nicht als Nebentätigkeit definiert waren. Aufgrund einer Auskunft des vormaligen Finanzamtes Linz¹⁶ waren außerdem Aufsichtsratsvergütungen von oberösterreichischen Landesbeamtinnen und -beamten (in Beteiligungsunternehmen des Landes Oberösterreich) als selbstständiges Einkommen zu versteuern. Solche Aufsichtsratsvergütungen zahlten die Unternehmen daher direkt an diese Bediensteten aus.

3.2 Der RH wies darauf hin, dass für Vertragsbedienstete des Bundes (bis zur Dienstrechts-Novelle 2024) und für burgenländische „Vertragsbedienstete alt“ gesetzliche Regelungen für die Vergütung von Nebentätigkeiten gänzlich fehlten. Infolge der uneinheitlichen Rechtslage war auch der Vollzug uneinheitlich.

¹⁵ § 25 Abs. 1 Z 4 lit. c Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. 400/1988 i.d.g.F.; demgegenüber waren Einkünfte aus der Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied als Einkünfte aus selbstständiger Arbeit definiert (§ 22 Z 2 Einkommensteuergesetz 1988). Nachdem das oberösterreichische Landesdienstrecht die Vergütungen für solche Funktionen nicht regelte, erfolgte in Oberösterreich die Auszahlung nicht über das Besoldungssystem (gemeinsam mit dem Monatsbezug), sondern direkt vom Beteiligungsunternehmen an die mit einer Aufsichtsratsfunktion betrauten Bediensteten.

¹⁶ seit der Organisationsreform in der Finanzverwaltung ab 2021: Finanzamt Österreich – Dienststelle Linz

Der RH wies außerdem darauf hin, dass die für andere Bedienstetengruppen dazu bestehenden Regelungen inhaltlich uneinheitlich und lückenhaft waren. Dies kam vor allem durch folgende Aspekte zum Ausdruck:

- Gemäß den burgenländischen und oberösterreichischen Regelungen war bei der Bemessung der Nebentätigkeitsvergütung auf die Art bzw. den Umfang und die Bedeutung der Nebentätigkeit Bedacht zu nehmen. Die Regelung des Bundes enthielt keine weiteren Kriterien zur Bemessung einer „angemessenen“ Nebentätigkeitsvergütung. Dabei war zwar die Mitwirkung (Zustimmung) des für den öffentlichen Dienst zuständigen Mitglieds der Bundesregierung erforderlich, wodurch angemessene Transparenz und folglich sachliche Vergütungsentscheidungen sichergestellt werden sollten. Es bestand jedoch die Möglichkeit, dieses Zustimmungserfordernis auszuschließen: durch den Abschluss eines privatrechtlichen Vertrags zwischen der Beamtin bzw. dem Beamten und der Stelle, die die Nebentätigkeit übertrug.
- Nur die für Bundesbeamtinnen und -beamte geltenden Regelungen schlossen eine Nebentätigkeitsvergütung für den Fall aus, dass die Nebentätigkeit während der Dienstzeit ausgeübt wurde. In den Ländern Burgenland und Oberösterreich fehlten solche Regelungen. Diese fehlten auch für Vertragsbedienstete des Bundes bis zur Dienstrechts-Novelle 2024 (TZ 2).
- Die Vergütungen, die juristische Personen für Funktionen in ihren Organen leisteten, waren nur dann an die jeweilige Gebietskörperschaft abzuführen, wenn Bundesbeamtinnen und -beamte oder burgenländische Beamtinnen und Beamte sowie „Vertragsbedienstete neu“ diese Funktionen ausübten. Die Festlegung und Auszahlung solcher Vergütungen an burgenländische „Vertragsbedienstete alt“, oberösterreichische Landesbedienstete (Beamtinnen und Beamte sowie Vertragsbedienstete) und Vertragsbedienstete des Bundes (bis zum Inkrafttreten der Dienstrechts-Novelle 2024 im März 2025) erfolgte hingegen direkt durch das Unternehmen, nicht durch den Dienstgeber selbst.

Der RH empfahl daher dem nunmehr für den öffentlichen Dienst zuständigen Bundeskanzleramt sowie den Ländern Burgenland und Oberösterreich, den bestehenden Handlungsbedarf aufzugreifen und dafür jeweils Vorschläge in Form einer Regierungsvorlage zu erarbeiten, mit der die gesetzlichen Bestimmungen zur Nebentätigkeit mit dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung und Vereinheitlichung auch der abgabenrechtlichen Behandlung der Nebentätigkeitsvergütung dahingehend angepasst werden, dass

- Vergütungen für Nebentätigkeiten ausschließlich durch den Dienstgeber nach sachlichen Kriterien transparent festgelegt und auch durch diesen selbst ausbezahlt werden und
- Vergütungen für Nebentätigkeiten nur dann gebühren, wenn diese außerhalb der Dienstzeit (d.h. in der Freizeit) ausgeübt werden.

3.3 (1) Das Land Burgenland verwies dazu auf seine Stellungnahme zu TZ 2, wonach eine entsprechende legistische Anpassung diskutiert werde.

(2) Das Land Oberösterreich teilte in seiner Stellungnahme mit, den Erlass betreffend die Nebentätigkeiten und Nebentätigkeitsentschädigung im Sinne der Empfehlung zu überarbeiten: Künftig müsse in Fällen, in denen die Vergütungen nicht bereits durch Bundes- oder Landesgesetze bzw. -Verordnung vorgegeben würden, die Höhe der Nebentätigkeitsentschädigung vorab in Abstimmung mit der Abteilung Personal festgesetzt werden. Auch das Meldewesen werde kritisch geprüft und voraussichtlich zu überarbeiten sein.

Der Empfehlung, wonach Nebentätigkeitsentschädigungen – wie im Dienstrecht des Bundes – nur dann gebühren sollten, wenn diese in der Freizeit ausgeübt werden, werde das Land Oberösterreich aus folgenden Gründen nicht nachkommen:

- Mit manchen Funktionen bzw. Verwendungen im Landesdienst seien Nebentätigkeiten im fachlichen Konnex direkt verbunden und Entschädigungsanspruch und -höhe oft bundesgesetzlich vorgegeben (z.B. bei verkehrstechnischen Sachverständigen oder bei Gutachten nach § 125 Kraftfahrzeuggesetz¹⁷).
- Ohne Entschädigungen wären vermutlich manche Bedienstete nicht mehr bereit, die Nebentätigkeit auszuüben (z.B. Dienstausbildung).
- Zum Beispiel im Bereich der Aus- und Fortbildung wäre mit enormen Mehrkosten für das Land Oberösterreich zu rechnen, da bei Leistung außerhalb der Dienstzeit höhere Nebentätigkeitsentschädigungen anfielen.
- Der Vollzug im Bundesdienst – wie ihn der RH auch für die Länder empfehle – sei offenbar sehr fehleranfällig. Das Land Oberösterreich beabsichtige, keine Bundesregelung zu übernehmen, die im Vollzug nur schwer umsetzbar und in der Praxis sehr leicht zu umgehen sei.

3.4 Der RH entgegnete dem Land Oberösterreich, dass auch nach dem oberösterreichischen Landesdienstrecht Nebentätigkeiten als weitere Tätigkeit definiert waren, die dem jeweiligen Bediensteten ohne unmittelbaren Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben in einem anderen Wirkungskreis des Landes übertragen werden konnten. Davon ausgehend, dass die für Bundes- und Landesbedienstete eingerichteten Arbeitsplätze deren volle Arbeitskraft beanspruchen, können bei der Ausübung einer Nebentätigkeit während der Dienstzeit die dienstlichen Aufgaben im Ausmaß der zeitlichen Beanspruchung durch die Nebentätigkeit nicht ausgeübt werden. Aus Sicht des RH war es daher nicht nachvollziehbar, wenn Bedienstete in einer solchen Konstellation neben ihrem vollen Monatsbezug bzw. -entgelt noch eine gesonderte Nebentätigkeitsvergütung erhielten. Der RH wies gegenüber dem Land Oberösterreich außerdem darauf hin, dass seine im Rahmen dieser Gebarungsüberprüfung

¹⁷ BGBl. 267/1967 i.d.g.F.

ausgesprochenen Empfehlungen, z.B. zur Verbesserung der Dienstaufsicht und zur Abrechnung (TZ 8), darauf abzielten, den korrekten Vollzug der Regelungen betreffend die Ausübung einer Nebentätigkeit sicherzustellen. Er hielt daher seine Empfehlung aufrecht, wonach eine Vergütung für Nebentätigkeiten nur dann gebühren sollte, wenn diese außerhalb der Dienstzeit (d.h. in der Freizeit) ausgeübt wird.

Rechtsgrundlagen für Nebenbeschäftigungen

- 4.1 (1) Die Dienstrechte des Bundes und der Länder Burgenland und Oberösterreich enthielten Regelungen für Nebenbeschäftigungen für Beamtinnen und Beamte sowie Vertragsbedienstete. Die zentralen Regelungen stellten sich wie folgt dar:

Tabelle 2: Zentrale dienstrechtliche Regelungen für Nebenbeschäftigungen

	Bund	Burgenland	Oberösterreich
Beamtinnen und Beamte			
Definition	ja	ja	ja
Unzulässigkeitsgründe	ja	ja	ja
Meldepflichten	ja	ja	nein
Genehmigungsvorbehalt	eingeschränkt ¹	eingeschränkt ¹	umfassend ²
Vertragsbedienstete			
Definition	ja	ja	ja
Unzulässigkeitsgründe	ja	ja	ja
Meldepflichten	ja	ja	ja
Genehmigungsvorbehalt	eingeschränkt ¹	eingeschränkt ¹	umfassend ²

¹ Bei herabgesetzter Wochendienstzeit bzw. Teilzeitbeschäftigung sowie während bestimmter Karenzurlaube durfte eine Nebenbeschäftigung erst nach Genehmigung ausgeübt werden.

² Vor der Aufnahme von Nebenbeschäftigungen, deren Entgelt – bar oder in Güterform – voraussichtlich bei über 400 EUR monatlich lag, war um Genehmigung anzusuchen.

Quellen: bezughabende Rechtsquellen; BMF; BMK; BMKÖS;
Länder Burgenland und Oberösterreich

(2) Für Beamtinnen und Beamte des Bundes sowie des Landes Burgenland war die Nebenbeschäftigung gleichlautend als Beschäftigung definiert, die außerhalb des Dienstverhältnisses und einer allfälligen Nebentätigkeit ausgeübt wurde. Damit war grundsätzlich jede Beschäftigung erfasst, die zumindest abstrakt geeignet war, „allenfalls auch einen Beruf darzustellen“¹⁸. Beamtinnen und Beamte durften keine Nebenbeschäftigung ausüben, die sie an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben hinderte, die Vermutung der Befangenheit hervorrief oder sonstige wesentliche

¹⁸ § 56 Abs. 1 BDG 1979 (Bund), § 70 Abs. 1 LBDG 1997 (Burgenland). Vergleiche dazu auch *Kucsko-Stadlmayer*, Das Disziplinarrecht der Beamten⁴ (2010) 343, wonach auch Kriterien wie „Regelmäßigkeit“, „Berufsmäßigkeit“ oder „Selbständigkeit“ keine Relevanz für den Begriff der Nebenbeschäftigung haben.

dienstliche Interessen gefährdete. Erwerbsmäßige Nebenbeschäftigungen¹⁹, Änderungen einer solchen und bestimmte Funktionen²⁰ in auf Gewinn gerichteten juristischen Personen des Privatrechts waren bei der Dienstbehörde zu melden. Nicht von dieser Meldepflicht umfasst waren Nebenbeschäftigungen bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts, bei juristischen Personen des Privatrechts, die nicht auf Gewinn gerichtet waren, sowie bei Personengesellschaften (z.B. Kommanditgesellschaft, Offene Gesellschaft)²¹. Die Ausübung einer unzulässigen Nebenbeschäftigung stellte eine Dienstpflichtverletzung dar. Die Dienstbehörde hatte eine solche unzulässige Nebenbeschäftigung daher mittels schriftlicher Weisung zu untersagen und Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen. Genehmigungsvorbehalte bestanden im Falle herabgesetzter Wochendienstzeit (Teilzeit) sowie bei Nebenbeschäftigungen, die während bestimmter Karenzurlaube ausgeübt wurden²².

Ergänzend enthielt die Bundesregelung eine Ermächtigung für die zuständige Bundesministerin bzw. den zuständigen Bundesminister, jene Nebenbeschäftigungen mittels Verordnung festzulegen, die jedenfalls unzulässig waren, z.B. Tätigkeiten von Exekutivbediensteten im Bereich Personenschutz oder als Berufsdetektiv²³. Im überprüften Zeitraum war in keinem der drei überprüften Ministerien eine solche Verordnung in Kraft.

(3) In Oberösterreich war eine Nebenbeschäftigung von Landesbeamtinnen und -beamten jede erwerbsmäßige Beschäftigung, die außerhalb des Dienstverhältnisses ausgeübt wurde. Als erwerbsmäßig galt jede selbstständige oder unselbstständige Tätigkeit, die unabhängig von Ort, Dauer und tatsächlichem Erfolg die Erzielung von Einnahmen bezweckte. Somit waren nicht erwerbsmäßige Beschäftigungen (ehrenamtliche Tätigkeiten) in Oberösterreich – im Gegensatz zur Regelung im Bund und im Burgenland – nicht vom Begriff der Nebenbeschäftigung umfasst. Außerdem nahm die oberösterreichische Regelung politische Funktionen, organchaftliche Tätigkeiten in gesetzlich eingerichteten beruflichen Interessenvertretungen und Tätigkeiten in der eigenen Landwirtschaft vom Begriff der Nebenbeschäftigung aus²⁴.

Oberösterreichische Landesbeamtinnen und -beamte mussten vor der Aufnahme einer Nebenbeschäftigung um Genehmigung ansuchen, wenn das daraus erzielte

¹⁹ Als erwerbsmäßig galt eine Nebenbeschäftigung jedenfalls dann, wenn durch sie ein die einkommensteuerrechtliche Veranlagungsgrenze von 730 EUR übersteigendes Einkommen erzielt wurde (VwGH 29. Juni 1988, 87/09/0057). § 70 Abs. 3 LBDG 1997 (Burgenland) verwies ausdrücklich auf die einkommensteuerrechtliche Betragsgrenze von 730 EUR im Jahr (2022).

²⁰ Dies waren Tätigkeiten im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder einem sonstigen Organ (§ 56 Abs. 5 BDG 1979).

²¹ vgl. *Kucsko-Stadlmayer*, Das Disziplinarrecht der Beamten⁴ (2010) 358 ff.

²² § 56 Abs. 3 und 4 BDG 1979 (Bund); § 70 Abs. 3 und 4 LBDG 1997 (Burgenland)

²³ § 56 Abs. 7 BDG 1979

²⁴ § 58 Abs. 1 Oö. LBG

Entgelt – bar oder in Güterform – voraussichtlich über 400 EUR monatlich²⁵ betrug. Somit waren Nebenbeschäftigungen, deren Entgelt (voraussichtlich) unter dieser Grenze blieb, weder melde- noch genehmigungspflichtig.

(4) Für Vertragsbedienstete des Bundes galten die Bestimmungen für Bundesbeamtinnen und -beamte.²⁶

Auch im Burgenland verwiesen die Regelungen für „Vertragsbedienstete alt“ auf die entsprechenden Bestimmungen für Landesbeamtinnen und -beamte.²⁷

Die für burgenländische „Vertragsbedienstete neu“ geltende Regelung wich davon insoweit ab, als zwar ehrenamtliche Tätigkeiten vom Begriff der Nebenbeschäftigung umfasst waren, bestimmte Tätigkeiten – ähnlich wie in Oberösterreich – jedoch wiederum ausgenommen waren (politische Funktionen und organschaftliche Tätigkeiten in gesetzlich eingerichteten oder freiwilligen beruflichen Interessenvertretungen).²⁸

Die Regelung für Vertragsbedienstete des Landes Oberösterreich war weitestgehend gleichlautend mit jener für oberösterreichische Landesbeamtinnen und -beamte.²⁹

- 4.2 (1) Der RH wies darauf hin, dass die dienstrechtlichen Bestimmungen des Bundes (für Beamtinnen und Beamte sowie für Vertragsbedienstete) und des Burgenlandes (nur für „Vertragsbedienstete alt“) auch nicht erwerbsmäßige sowie ehrenamtliche Tätigkeiten zu den Nebenbeschäftigungen zählten. Demgegenüber war in Oberösterreich das Kriterium der „Erwerbsmäßigkeit“ Voraussetzung für die Einordnung einer privaten Aktivität als Nebenbeschäftigung. Außerdem waren in Oberösterreich und im Burgenland (für „Vertragsbedienstete neu“) bestimmte Tätigkeiten (politische Funktionen, organschaftliche Tätigkeiten in gesetzlich eingerichteten Interessenvertretungen und Tätigkeiten in der eigenen Landwirtschaft) vom Begriff der Nebenbeschäftigung ausgenommen. Daher unterlagen diese Tätigkeiten – im Gegensatz zum Bund – keinen weiteren Einschränkungen und waren auch die allgemeinen Regelungen zur Unzulässigkeit einer Nebenbeschäftigung (Behinderung an der Erfüllung der dienstlichen Aufgaben, Vermutung der Befangenheit, Gefährdung sonstiger wesentlicher dienstlicher Interessen) nicht auf sie anzuwenden.

²⁵ Bei mehreren Nebenbeschäftigungen in Summe (§ 58 Abs. 4 und § 6a Oö. LBG); wenn eine zulässigerweise ohne Genehmigung ausgeübte Nebenbeschäftigung erstmals die Betragsgrenze erreichte, durfte sie bis zur Entscheidung der Dienstbehörde (Genehmigung oder Untersagung) weiter ausgeübt werden.

²⁶ § 5 Abs. 1 VBG

²⁷ § 11 Abs. 1 Burgenländisches Landesvertragsbedienstetengesetz 2013 (**Bgld. LVBG 2013**), LGBl. 57/2013 i.d.g.F.

²⁸ § 22 Bgld. LBedG 2020

²⁹ § 14 Oö. LVBG

Der RH wies außerdem auf seine Feststellungen und Empfehlungen zur Nebenbeschäftigung in seinem Bericht „Korruptionspräventionssysteme in ausgewählten Bundesministerien (BKA, BMB, BMI, BMLFUW)“ (Reihe Bund 2017/8) hin. Demnach oblag – nach der Rechtslage im Bund – die Beurteilung der Zulässigkeit von Nebenbeschäftigungen in erster Linie den Bediensteten selbst, weil lediglich erwerbsmäßige Nebenbeschäftigungen zu melden waren und diese auch ohne Genehmigung durch die Dienstbehörde ausgeübt werden durften. Dies barg nach Ansicht des RH die Gefahr der unbeabsichtigten Ausübung einer unzulässigen Nebenbeschäftigung, in welchem Fall die Dienstbehörde jedenfalls disziplinarrechtliche Maßnahmen einzuleiten hätte. Eine Genehmigungspflicht würde zur allgemeinen Rechtssicherheit sowohl bei den Dienstgebern als auch ihren Bediensteten beitragen. Der RH hatte daher dem damals legistisch zuständigen Bundeskanzleramt empfohlen, eine Regierungsvorlage vorzubereiten, die einen Genehmigungsvorbehalt für die Ausübung bestimmter Nebenbeschäftigungen vorsieht.

Der RH anerkannte, dass das oberösterreichische Landesdienstrecht einen solchen Genehmigungsvorbehalt grundsätzlich vorsah. Er wies jedoch kritisch darauf hin, dass dieser erst ab Einkünften aus der Nebenbeschäftigung von 400 EUR pro Monat zur Anwendung kam. Die Dienstrechte des Bundes und des Burgenlandes enthielten lediglich eine Meldepflicht für erwerbsmäßige Nebenbeschäftigungen, diese griff jedoch schon bei einem Einkommen ab 730 EUR pro Jahr.

Der RH merkte kritisch an, dass im Bund und im Burgenland nicht alle Organfunktionen in juristischen Personen von der Meldepflicht umfasst waren. Ausgenommen waren Nebenbeschäftigungen

- bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
- bei juristischen Personen des Privatrechts, die nicht auf Gewinn gerichtet waren, sowie
- bei Personengesellschaften (z.B. Kommanditgesellschaft, Offene Gesellschaft).

Aus Sicht des RH waren solche Nebenbeschäftigungen (unabhängig von ihrer Erwerbsmäßigkeit) ebenso geeignet, Interessenkonflikte zu begründen. Der Dienstgeber sollte daher jedenfalls Kenntnis darüber haben.

(2) Zusammenfassend hielt der RH fest, dass die Regelungen des Bundes und des Burgenlandes zur Meldung von Nebenbeschäftigungen in Kombination mit dem weiteren Begriff der Nebenbeschäftigung eher als die oberösterreichischen Regelungen geeignet waren, eine umfassende Kenntnis der Dienstbehörden bzw. Personalstellen über Art und Umfang der ausgeübten Nebenbeschäftigungen sicherzustellen. Erst diese Kenntnis ermöglichte den Dienstbehörden und Personalstellen auch einen angemessenen Umgang mit jenen Nebenbeschäftigungen, die aufgrund von Interessenkonflikten problematisch waren.

Der RH wies auch darauf hin, dass die Festlegung jedenfalls unzulässiger Nebenbeschäftigungen in einer Verordnung ein geeignetes Mittel war, um die Rechtssicherheit zu erhöhen und problematische Nebenbeschäftigungen zu vermeiden. Er kritisierte, dass keines der überprüften Ministerien von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hatte.

Der RH empfahl daher dem Finanzministerium, dem Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (vormals Klimaschutzministerium) sowie dem Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport (vormals Beamtenministerium), jeweils eine Verordnung zu erlassen, mit der jedenfalls unzulässige Nebenbeschäftigungen festgelegt werden.

Er empfahl dem nunmehr für den öffentlichen Dienst zuständigen Bundeskanzleramt sowie den Ländern Burgenland und Oberösterreich, den bestehenden Handlungsbedarf aufzugreifen und dafür jeweils Vorschläge in Form einer Regierungsvorlage zu erarbeiten, mit der die gesetzlichen Bestimmungen zur Nebenbeschäftigung dahingehend angepasst werden, dass jedenfalls

- der Begriff der Nebenbeschäftigung sämtliche außerberufliche Tätigkeiten (insbesondere auch ehrenamtliche Tätigkeiten) umfasst,
- sämtliche Nebenbeschäftigungen, mit denen Einkünfte über der einkommensteuerrechtlichen Zuverdienstgrenze erzielt werden sollen, einem Genehmigungsvorbehalt unterworfen werden, und
- Organfunktionen in allen juristischen Personen (sofern sie keine Nebentätigkeiten sind) unabhängig von den damit erzielten Einkünften zu melden sind.

- 4.3 (1) Laut Stellungnahme des Finanzministeriums könne eine Verordnung für unzulässige Nebenbeschäftigungen nur dann Rechtssicherheit gewährleisten, wenn diese hinreichend bestimmt sei und klare Abgrenzungen vorsehe. Es gab zu bedenken, dass Nebenbeschäftigungen in einem Bereich durchaus zulässig sein können und in einem anderen Bereich nicht; z.B. wäre die Tätigkeit als Buchhalter für Betriebsprüfer nicht zulässig, für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Budgetabteilung schon. Eine Verordnung könne auch nur jene Sachverhalte umfassen, zu denen es bereits entsprechende (höchst-)gerichtliche Rechtsprechung gebe. In jenen Ressorts, die von der Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht hätten, würden sich die Verordnungen außerdem nur auf einzelne Dienststellen bzw. Dienststellenanteile beziehen.

Seit 2009 habe es Initiativen gegeben, eine solche Verordnung zu erlassen: In wiederkehrenden Abständen seien Entwürfe erstellt worden, zu einer Erlassung der Verordnung sei es jedoch nicht gekommen, da letztlich nur eine demonstrative Aufzählung unzulässiger Nebenbeschäftigungen möglich sei und das Finanzministerium in diesem Bereich andere Maßnahmen als zielführender erachte, z.B. Informa-

tionen über das Bedienstetenportal, Jahresberichte des Büros für interne Angelegenheiten, Schulungen.

(2) Das vormalige Klimaschutzministerium verwies in seiner Stellungnahme auf die Vielfalt an unterschiedlichen Arbeitsplätzen innerhalb des Ressorts. Daher werde die Unzulässigkeit weiterhin anhand einer Einzelprüfung je nach beabsichtigter Nebenbeschäftigung und konkretem Arbeitsplatz festzustellen sein.

(3) Laut Stellungnahme des vormalig zuständigen Beamtenministeriums behandle der Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention im öffentlichen Dienst „Die Verantwortung liegt bei mir – EINE FRAGE DER ETHIK“ die Voraussetzungen zur Ausübung einer Nebenbeschäftigung. Er werde auch in der im Rahmen der Ausbildung der Bediensteten durchgeführten Schulung und zur Sensibilisierung für die Gefahr einer unbeabsichtigten Ausübung einer unzulässigen Nebenbeschäftigung genutzt. Damit seien ausreichende Maßnahmen vorgesehen. Die Anpassung der Regelungen zur Nebenbeschäftigung sei auch aufgrund des damit verbundenen Verwaltungsaufwands nicht zielführend.

(4) Das Land Burgenland verwies auf seine Stellungnahme zu TZ 2, wonach eine entsprechende legislative Anpassung diskutiert werde. Damit solle insbesondere eine Vereinheitlichung der Regelungen zur Nebenbeschäftigung für alle Bedienstengruppen (Beamtinnen und Beamte, „Vertragsbedienstete alt“ und „Vertragsbedienstete neu“) erreicht werden.

(5) Das Land Oberösterreich wies in seiner Stellungnahme auf die gesellschaftliche Bedeutung der (unbezahlten) Ehrenämter und ihre Verankerung in der Landesverfassung hin. Daher liege eine Meldepflicht in Bezug auf jede außerberufliche Tätigkeit und vor allem auch in Bezug auf ehrenamtliche Tätigkeiten nicht im Interesse des Landes. Auch wäre damit ein erheblicher Mehraufwand bei der Verwaltung der Nebenbeschäftigungen verbunden.

Das Land Oberösterreich sagte zu, die gesetzliche Neuregelung der Einkommensgrenze für die Genehmigungspflicht von Nebenbeschäftigungen durch Abstellen auf die einkommensteuerrechtliche Zuverdienstgrenze zu prüfen; es merkte aber an, dass die bisherige Grenze sich bewährt habe. Nebenbeschäftigungen unter diesem Betrag seien für den Dienstgeber üblicherweise nicht von Bedeutung.

Eine Meldepflicht von Organfunktionen in allen juristischen Personen (soweit diese keine Nebentätigkeiten darstellten) gehe unabhängig von den damit erzielten Einkünften zu weit. Das Land Oberösterreich werde daher eine Klarstellung dahingehend prüfen, dass Organfunktionen in auf Gewinn gerichteten juristischen Personen (z.B. Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften) unabhängig von der Höhe der Einkünfte unter die Genehmigungspflicht fallen

könnten. Nicht darunter fallen würden Organfunktionen im Zuge eines Ehrenamts (z.B. für Religionsgemeinschaften, Vereine).

- 4.4 (1) Der RH anerkannte die grundsätzlichen Ausführungen des Finanzministeriums und verwies ergänzend auf den Wortlaut von § 56 Abs. 7 BDG 1979, wonach eine Verordnung nur jene Nebenbeschäftigungen erfassen kann, die jedenfalls unzulässig sind.

Er hielt gegenüber dem Finanzministerium und gegenüber dem nunmehr zuständigen Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur fest, dass gerade angesichts der von beiden Ministerien angesprochenen Unterschiedlichkeit der Arbeitsplätze eine solche Verordnung zu mehr Rechtssicherheit beitragen kann.

(2) Gegenüber dem nunmehr für den öffentlichen Dienst zuständigen Bundeskanzleramt betonte der RH, dass ein Genehmigungsvorbehalt für Nebenbeschäftigungen, mit denen Einkünfte über der einkommensteuerrechtlichen Zuverdienstgrenze erzielt werden sollen, nicht zwingend den Verwaltungsaufwand erhöht; es wären davon (im Bundesdienst) nur jene Nebenbeschäftigungen erfasst, die schon derzeit einer Meldepflicht unterliegen. Lediglich der Zeitpunkt der Befassung der Dienstbehörde bzw. Personalstelle würde nach vor verlagert, was wesentlich zu einer Erhöhung der dienstnehmer- und dienstgeberseitigen Rechtssicherheit beitragen kann.

(3) Der RH anerkannte die vom Land Oberösterreich ins Treffen geführte Relevanz des Ehrenamts für das gesamtgesellschaftliche Gemeinwohl in Österreich. Er hielt ergänzend fest, dass auch die von der Verwaltung erbrachten Leistungen wesentlich zur Sicherung dieses Gemeinwohls beitragen. Aus Sicht des RH war daher jedenfalls der Vorrang der dienstlichen Interessen vor allfälligen privaten Interessen der Bediensteten sicherzustellen. Der RH hielt außerdem fest, dass seine Empfehlung darauf abstellte, mit der Begriffsdefinition der Nebenbeschäftigung grundsätzlich jede Art der außerberuflichen Tätigkeit zu erfassen, um diese an den geltenden Unzulässigkeitstatbeständen (Behinderung bei der Erfüllung der dienstlichen Aufgaben, Vermutung der Befangenheit, Gefährdung sonstiger wesentlicher dienstlicher Interessen) messen und sie gegebenenfalls untersagen zu können. Die Empfehlung zielte nicht darauf ab, sämtliche ehrenamtliche Tätigkeiten einer Meldepflicht zu unterwerfen.

Zur Tätigkeit in Organen juristischer Personen hielt der RH ergänzend fest, dass auch diese – etwa bei entsprechend hoher zeitlicher Inanspruchnahme der bzw. des Bediensteten – geeignet sind, Interessenkonflikte nach sich zu ziehen. Er erachtete es daher als notwendig, dass der Dienstgeber von solchen Tätigkeiten zumindest Kenntnis erlangt.

Vollzug und Einhaltung der rechtlichen Vorgaben

Datenqualität und Stichprobenziehung

5.1 (1) Zur Überprüfung des Vollzugs und der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben ersuchte der RH die überprüften Stellen jeweils um Übermittlung

- einer nach den Vorgaben des RH strukturierten Übersicht der im Jahr 2022 ausgeübten Nebentätigkeiten ihrer Bediensteten sowie
- einer Übersicht der in diesem Zeitraum gemeldeten bzw. genehmigten Nebenbeschäftigungen.

Inwieweit die übermittelten Übersichten die vom RH angefragten Informationen enthielten, zeigt die folgende Tabelle:

Tabelle 3: Datenqualität Nebentätigkeiten und Nebenbeschäftigungen

	Finanzministerium	Klimaschutzministerium	Beamtenministerium	Burgenland	Oberösterreich
Nebentätigkeiten					
	Information enthalten				
Art der Nebentätigkeit	teilweise	ja	ja	ja	ja
Art der Übertragung ¹	nein	teilweise	nein	teilweise	nein
Zeitraum der Nebentätigkeit	ja	nein	nein	nein	nein
übertragende Stelle	nein	teilweise	nein	ja	nein
Stelle, für die oder bei der die Nebentätigkeit ausgeübt wurde	teilweise	ja	ja	ja	teilweise
Stundenausmaß	nein	teilweise	nein	nein	ja
Ausübung in der Dienstzeit (oder in der Freizeit)	teilweise	teilweise	ja	ja	ja
Grundlage der Vergütung	teilweise	teilweise	nein	nein	teilweise
Vergütung pro Jahr	teilweise	teilweise	ja	nein	teilweise
Sitzungsgelder bzw. Auslagenersatz	nein	nein	teilweise	nein	nein

	Finanz- ministerium	Klimaschutz- ministerium	Beamten- ministerium	Burgenland	Oberösterreich
Nebenbeschäftigungen					
	Information enthalten				
Art der Nebenbeschäftigung	ja	ja	ja	ja	ja
Beginn	ja	teilweise	ja	teilweise	ja
Ende	ja	ja	ja	ja	ja
Erwerbsmäßigkeit	teilweise	nein	teilweise	nein	ja
selbstständige oder unselbstständige Ausübung	ja	ja	ja	teilweise	teilweise
Höhe der erzielten Einkünfte	teilweise	nein	nein	nein	teilweise
zeitliches Ausmaß ²	teilweise	teilweise	teilweise	teilweise	teilweise
dienstliche Schnittstellen	nein	nein	nein	nein	nein
Datum der Meldung bzw. Genehmigung	teilweise	ja	nein	nein	nein
Auflagen oder Bedingungen	nein	teilweise	nein	teilweise	nein

¹ z.B. Entsendung in den Aufsichtsrat, Bestellung zum Staatskommissär

² Teilweise waren 0 Stunden als zeitliches Ausmaß eingetragen.

Quellen: BMF; BMK; BMKÖS;

Länder Burgenland und Oberösterreich; Auswertung: RH

Keine der überprüften Stellen übermittelte die beiden Übersichten vollständig befüllt:

(a) In den Übersichten der Nebentätigkeiten fehlten ganz oder teilweise insbesondere die Art der Übertragung, das Stundenausmaß (außer bei Oberösterreich), die Grundlagen für die Vergütungen sowie die Information, ob die Nebentätigkeit in der Dienstzeit oder in der Freizeit ausgeübt wurde (außer im Beamtenministerium und den Ländern Burgenland und Oberösterreich). Das Klimaschutzministerium sowie die Länder Burgenland und Oberösterreich gaben an, dass der Personalabteilung – als zuständiger Dienstbehörde bzw. Personalstelle – die Erstellung der Übersicht nur unter Mitwirkung weiterer Fachabteilungen (z.B. Beteiligungsmanagement, Verkehrswesen) möglich gewesen sei.

(b) Bei den Nebenbeschäftigungen fehlten ganz oder teilweise insbesondere Informationen zur Erwerbsmäßigkeit (außer in den Übersichten des Landes Oberösterreich), zur Höhe der erzielten Einkünfte, zum zeitlichen Ausmaß, zu den dienstlichen Schnittstellen und zum Melde- bzw. Genehmigungsdatum (außer im Klimaschutzministerium). Die überprüften Stellen gaben dazu an, dass diese Kriterien bzw. Daten nicht in ihren Verwaltungssystemen erfasst wurden und daher nicht automationsgestützt bzw. nur mit einem unverhältnismäßig hohen administrativen Aufwand auswertbar waren.

(2) Auf Basis dieser beiden Übersichten zog der RH eine risikoorientierte Stichprobe für das Jahr 2022, um u.a. die Übertragung von Nebentätigkeiten sowie den Umgang mit Nebenbeschäftigungen zu beurteilen. Bei der Auswahl der zu überprüfenden Bediensteten bzw. Stichprobenfälle berücksichtigte der RH folgende Risikofaktoren:

- Personalstand der überprüften Stelle,
- Anzahl der ausgeübten Nebentätigkeiten und Nebenbeschäftigungen,
- Beschäftigungsausmaß der bzw. des Bediensteten,
- Höhe der Nebentätigkeitsvergütungen,
- zeitliches Ausmaß einer Nebenbeschäftigung und
- Umstand, ob die bzw. der Bedienstete eine Führungsfunktion innehatte.

Dadurch fielen 295 Bedienstete mit 301 Nebentätigkeiten und 470 Nebenbeschäftigungen in die Stichprobe. Sie umfasste damit 15 % der Nebentätigkeiten und 9 % der Nebenbeschäftigungen. Zur Beurteilung der Stichprobenfälle ersuchte der RH die überprüften Stellen in der Folge um Übermittlung der Dokumentation der Nebentätigkeiten inklusive Übertragung, Dienstzeit (Zeiterfassung), individuelles Lohnkonto, Beleg für die Anweisung der Nebentätigkeitsvergütungen sowie um Übermittlung der Dokumentation der Nebenbeschäftigungen, insbesondere in Bezug auf Meldung und Prüfung der Zulässigkeit.

Aus den übermittelten Unterlagen ergab sich, dass die in der Stichprobe erfassten 295 Bediensteten nicht 301, sondern 479 Nebentätigkeiten und nicht 470, sondern 570 Nebenbeschäftigungen ausübten; insgesamt 1.049 Nebentätigkeiten und Nebenbeschäftigungen. Dies lag vor allem daran, dass die ursprünglich übermittelten Übersichten zu den Nebentätigkeiten und Nebenbeschäftigungen, welche die Basis für die Stichprobe bildeten, unvollständige, keine oder veraltete Einträge aufwiesen. Ebenso waren Pauschalmeldungen enthalten, die mehrere Nebenbeschäftigungen umfassten (TZ 10), aber nur als ein Eintrag angeführt waren. Dies betraf beispielsweise Autorentätigkeiten bei mehreren Verlagen oder Vortragstätigkeiten bei mehreren externen Instituten. Umgekehrt gab es auch doppelte (und vereinzelt mehrfache) Einträge; beispielsweise wurde eine Vortragstätigkeit an der Bundesfinanzakademie als Nebentätigkeit dokumentiert, gleichzeitig lag dafür eine Nebenbeschäftigungsmeldung vor; eine eindeutige Zählung war daher nicht ohne manuellen administrativen Mehraufwand bzw. Einzelabgleich möglich. Weiters übermittelten die überprüften Stellen Unterlagen, die mit keinem Eintrag in den Übersichten zu den Nebentätigkeiten und Nebenbeschäftigungen korrelierten. Umgekehrt wurden Unterlagen zu den Einträgen in den Übersichten nicht übermittelt oder waren teilweise nicht auffindbar. Zu 147 Nebentätigkeiten und 88 Nebenbeschäftigungen konnten die überprüften Stellen keine Belege für die Beurteilung der Übertragung einer Nebentätigkeit bzw. der Meldung einer Nebenbeschäftigung übermitteln.

(3) Auf Basis der übermittelten Unterlagen unterzog der RH diese von 295 Bediensteten bzw. Stichprobenfällen ausgeübten 1.049 Nebentätigkeiten und Nebenbeschäftigungen einer detaillierteren Prüfung; bei den Ergebnissen ist zu berücksichtigen, dass die bzw. der einzelne Bedienstete eine oder mehrere Nebentätigkeiten und/oder eine oder mehrere Nebenbeschäftigungen ausüben konnte.

Die konkreten Prüfkriterien und die sich daraus ergebende Mängelklassifizierung zeigt die folgende Tabelle:

Tabelle 4: Prüfkriterien und Mängelklassifizierung

	Nebentätigkeit	Nebenbeschäftigung
kein Mangel	- Übertragung vorhanden und Vergütung nachvollziehbar - keine gesonderte Übertragung, aber Auszahlung der Vergütung plausibel (z.B. Vortragstätigkeiten)	- Meldung bzw. allfällige Genehmigung vorhanden und - Zulässigkeit (insbesondere potenzieller Interessenkonflikt) von der zuständigen Stelle (Personalabteilung als Dienstbehörde bzw. Personalstelle) nachvollziehbar geprüft
leichter Mangel	Übertragung vorhanden, aber Zeiterfassung nicht bzw. nicht vollständig nachvollziehbar	- Zulässigkeit (insbesondere potenzieller Interessenkonflikt) nicht ausreichend beurteilt (z.B. nur durch Vorgesetzte oder keine ausreichende Begründung) - Unterschrift auf der Meldung nicht zuordenbar - Erfassungsfehler (z.B. befristete Meldung als unbefristet erfasst)
schwerer Mangel	- keine Übermittlung von Unterlagen zur Nebentätigkeit - keine Einträge in der Zeiterfassung (nur Bund) - Auszahlung einer Vergütung ohne Übertragung - Höhe der Vergütung nicht nachvollziehbar	- Meldung nicht vorhanden - keine Einbindung der zuständigen Stelle (Personalabteilung als Dienstbehörde bzw. Personalstelle) und damit keine Beurteilung der Zulässigkeit - fehlende Genehmigung (bei Genehmigungsvorbehalt)

Quelle: RH

Von den 295 Bediensteten bzw. Stichprobenfällen übten 199 Bedienstete 479 Nebentätigkeiten und 219 Bedienstete 570 Nebenbeschäftigungen aus.

Der RH bezog die Mängelklassifizierung nicht auf die einzelne Nebentätigkeit bzw. Nebenbeschäftigung, sondern auf die Bedienstete bzw. den Bediensteten. Dabei wurde pro Bedienstete bzw. Bediensteten der jeweils schwerste Mangel ausgewiesen.

Die folgende Tabelle zeigt, bei wie vielen der 295 Bediensteten bzw. Stichprobenfälle leichte und schwere Mängel bzw. kein Mangel bestanden:

Tabelle 5: Mängelübersicht der Stichprobe

	Finanz- ministerium	Klimaschutz- ministerium	Beamten- ministerium	Burgenland	Oberösterreich	Summe
Anzahl der Bediensteten mit Nebentätigkeiten¹						
kein Mangel	52	9	4	5	11	81
leichter Mangel	20	3	3	1	19	46
schwerer Mangel	33	14	5	9	11	72
Summe	105	26	12	15	41	199
Anzahl der Bediensteten mit Nebenbeschäftigungen¹						
kein Mangel	34	8	2	9	32	85
leichter Mangel	24	8	10	13	6	61
schwerer Mangel	50	6	11	5	1	73
Summe	108	22	23	27	39	219

¹ Eine Bedienstete bzw. ein Bediensteter konnte sowohl Nebentätigkeiten als auch Nebenbeschäftigungen ausüben.

Quellen: BMF; BMK; BMKÖS; Länder Burgenland und Oberösterreich; Auswertung: RH

- Bei 72 Bediensteten mit Nebentätigkeiten bzw. 36 % der Stichprobenfälle mit Nebentätigkeiten wies die Dokumentation schwere Mängel auf. Dies war überwiegend auf die fehlende Dokumentation der Übertragung durch die Personalabteilung als Dienstbehörde bzw. Personalstelle zurückzuführen.
- 73 Bedienstete mit Meldungen einer Nebenbeschäftigung bzw. 33 % der Stichprobenfälle mit Nebenbeschäftigungen wiesen bei der Dokumentation schwere Mängel auf. Dies war überwiegend auf die fehlende Prüfung potenzieller Interessenkonflikte durch die Personalabteilung (Dienstbehörde) zurückzuführen.

5.2 Der RH kritisierte, dass keine der überprüften Stellen in der Lage war, dem RH eine vollständige und strukturierte Übersicht über die Nebentätigkeiten und Nebenbeschäftigungen zu übermitteln, die die Bediensteten in ihrem Zuständigkeitsbereich ausübten. Er hielt auch kritisch fest, dass wesentliche Informationen ganz oder teilweise nicht erfasst waren. Dies betraf

- bei Nebentätigkeiten
 - das Stundenausmaß der Nebentätigkeit,
 - die Grundlagen für ihre Vergütungen,
 - die Information, ob die Nebentätigkeit in der Dienstzeit oder in der Freizeit ausgeübt wurde;

- bei Nebenbeschäftigungen
 - die Erwerbsmäßigkeit,
 - die Höhe der erzielten Einkünfte,
 - das zeitliche Ausmaß und
 - das Melde- bzw. Genehmigungsdatum.

Eine umfassende Darstellung der übertragenen Nebentätigkeiten sowie der gemeldeten Nebenbeschäftigungen war – insbesondere im Hinblick auf die Anzahl und Inhalte der ausgeübten Nebentätigkeiten und Nebenbeschäftigungen – in keiner der fünf überprüften Stellen möglich. Der RH erachtete diese mangelnde Übersicht als Steuerungsdefizit, vor allem weil mit der Ausübung von Nebentätigkeiten und Nebenbeschäftigungen eine Vielzahl potenzieller Interessenkonflikte verbunden war, etwa in zeitlicher Hinsicht, aber auch in Bezug auf die mit der Haupttätigkeit verbundenen Aufgaben.

Der RH hielt weiters kritisch fest, dass die übermittelten Unterlagen in rund einem Drittel der Stichprobenfälle sowohl bei Nebentätigkeiten als auch bei Nebenbeschäftigungen schwere Mängel aufwiesen. Auch dies war aus Sicht des RH vor allem auf die mangelnde zentrale Erfassung und fehlende Dokumentation wesentlicher Informationen zurückzuführen.

Der RH empfahl daher dem Finanzministerium, dem Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (vormals Klimaschutzministerium), dem Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport (vormals Beamtenministerium) sowie den Ländern Burgenland und Oberösterreich, sämtliche Nebentätigkeiten sowie Nebenbeschäftigungen und die für ihre Beurteilung wesentlichen Informationen – insbesondere Inhalt, Beginn und Ende, Ausmaß, Vergütung bzw. Einkünfte – zentral und vollständig automationsunterstützt zu erfassen, um einen gesamthaften Überblick zu ermöglichen.

5.3 (1) Laut Stellungnahme des Finanzministeriums sei veranlasst worden, ab sofort bei Meldungen von Nebenbeschäftigungen und deren Erledigung im elektronischen Meldeprozess eine nachvollziehbare Prüfung der Nebenbeschäftigung (standardmäßig) zu dokumentieren; ebenso bei Verwendungsänderungen und Versetzungen. Die elektronischen Meldeprozesse seien an diese Erfordernisse angepasst.

(2) Wie das vormalige Klimaschutzministerium in seiner Stellungnahme mitteilte, würden seit der Umstellung des elektronischen Meldeprozesses im August 2023 bereits standardmäßig der Inhalt, der Beginn, das Ende und das Ausmaß der Nebenbeschäftigung oder Nebentätigkeit erfasst. Aufgrund der Empfehlungen des RH werde im elektronischen Meldeprozess ein optionales Formularfeld zur Vergütung bzw. zu den Einkünften eingefügt.

Die Beträge der Vergütungen für die Ausübung von Organfunktionen lägen im Beteiligungsmanagement auf und würden dokumentiert. Für etwaige andere Nebentätigkeiten werde nunmehr das optionale Formularfeld im elektronischen Meldeprozess zur Verfügung gestellt.

Für die Prüfung der Zulässigkeit einer Nebenbeschäftigung liege der Hauptfokus u.a. weiterhin auf dem (geschätzten) Stundenausmaß.

(3) Laut Stellungnahme des vormaligen Beamtenministeriums sei im Sinne der Empfehlung des RH das Rundschreiben zum Thema Nebenbeschäftigungen im Jänner 2025 neu verlautbart und ein Rundschreiben zum Thema Nebentätigkeiten im Jänner 2025 erstmals erlassen worden.

Um Nebenbeschäftigungen und Nebentätigkeiten künftig mitsamt den wesentlichen Informationen (u.a. Beginn und Ende, Vergütung, Inhalt) den gesetzlichen Vorgaben entsprechend systematisch zu erfassen, würden den Rundschreiben Formulare zur Meldung beigelegt; die Formulare würden alle relevanten Punkte, die von der Meldung umfasst sein sollten, beinhalten.

(4) Der Stellungnahme des Landes Burgenland zufolge erarbeite die Personalabteilung in Zusammenarbeit mit dem Referat Beteiligungsmanagement bereits einen Prozess, der sicherstelle, dass die Personalstelle umfassende Kenntnis über alle ausgeübten Nebentätigkeiten der Bediensteten habe.

(5) Das Land Oberösterreich teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Erfassung der Nebenbeschäftigungen bereits sehr umfangreich erfolge (Antrag, Stellungnahme der Dienststellenleitung, Erledigung der Abteilung Personal inklusive Genehmigung – in der Regel unter Bedingungen, Befristung und Auflagen – oder Versagung).

Das Land Oberösterreich teile die Ansicht des RH, dass bei den Nebentätigkeiten manche Daten, z.B. die Summe der Nebentätigkeitsvergütungen, vom Bewirtschafter (d.h. den jeweiligen Landesdienststellen oder der Personalverrechnung) erhoben werden müssten und nicht zentral auswertbar seien. Das Land werde prüfen, inwieweit hier eine zentrale Erfassung möglich sei. Es halte aber fest, dass die Verwaltung der Nebentätigkeiten einen überschaubaren Aufwand darstellen solle, weil die Nebentätigkeiten für den Dienstgeber Land Oberösterreich ausgeübt würden und daher dessen Interessen nicht entgegenstehen könnten.

Bei Nebenbeschäftigungen sei ein Interessenkonflikt sehr wohl möglich, weshalb hier auch ein Melde- und Genehmigungsprozess mit eventuellen Einschränkungen und Auflagen vorgesehen sei.

Nebentätigkeiten

Ausgangslage

- 6 Die Anzahl der Bediensteten in den überprüften Ministerien und Ländern mit Nebentätigkeiten im Jahr 2022 sowie die für die Nebentätigkeiten ausbezahlten Vergütungen stellten sich – ermittelt auf Basis der übermittelten Unterlagen – wie folgt dar:

Tabelle 6: Nebentätigkeiten im Jahr 2022

	Finanz- ministerium	Klimaschutz- ministerium	Beamten- ministerium	Burgen- land	Ober- österreich
Anzahl in Köpfen zum Stichtag 31. Dezember 2022					
Bedienstete gesamt	11.724	1.115	592	2.486	8.402
Anzahl in Köpfen im Jahr 2022					
Bedienstete mit Nebentätigkeit(en) ¹	795	31	33	9	436
davon					
<i>Beamtinnen und Beamte</i>	435	24	8	2	193
<i>Vertragsbedienstete</i>	360	7	25	7	243
in %					
Anteil der Bediensteten mit Nebentätigkeit(en) an Bediensteten gesamt	6,8	2,8	5,6	0,4	5,2
in EUR					
ausbezahlte Vergütung ¹	3.006.687	168.039	79.021	14.303	1.184.300
davon					
<i>Beamtinnen und Beamte</i>	1.593.425	149.080	29.126	5.450	774.810
<i>Vertragsbedienstete</i>	1.413.262	18.959	49.896	8.853	409.490
in EUR je Kopf					
durchschnittliche Vergütung	3.782	5.421	2.395	1.589	2.716

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: BMF; BMK; BMKÖS; Länder Burgenland und Oberösterreich

¹ Bedienstete mit Nebentätigkeiten, für die die Auszahlung der Vergütung gemeinsam mit dem Monatsbezug bzw. -entgelt erfolgte; mehrere Nebentätigkeiten pro Bedienstete bzw. Bedienstetem möglich

Im Finanzministerium war der Anteil jener Bediensteten, die eine oder mehrere Nebentätigkeiten ausübten, mit 6,8 % am höchsten. Im Land Burgenland war er mit 0,4 % am niedrigsten, weil z.B. die Tätigkeit als Fahrprüferin bzw. Fahrprüfer eine Nebenbeschäftigung darstellte ([TZ 17](#)).

Die am häufigsten ausgeübten Nebentätigkeiten waren Organfunktionen (Aufsichtsratsmandate; [TZ 16](#)) in Beteiligungsgesellschaften des Bundes oder der Länder, staatliche Aufsichtsfunktionen (z.B. als Staatskommissär) ([TZ 14](#) und [TZ 15](#)) und Vor-

tragstätigkeiten (z.B. an der Verwaltungsakademie des Bundes, an der Bundesfinanzakademie) (TZ 13).

Der überwiegende Teil der Nebentätigkeiten im Finanzministerium waren staatliche Aufsichtsfunktionen, im Land Oberösterreich Aufsichtsratsfunktionen sowie Tätigkeiten in Kommissionen (z.B. Disziplinarkommission, Bezirksgrundverkehrskommission). Der RH verwies dazu auf seine Feststellungen in TZ 12.

Übertragung von Nebentätigkeiten

- 7.1 (1) Den Dienstbehörden bzw. Personalstellen kam eine zentrale Funktion in Bezug auf den Einsatz der öffentlich Bediensteten und damit auch auf die Leistungserbringung der öffentlichen Verwaltung zu. Dementsprechend definierten die Dienstrechte des Bundes und der Länder Burgenland und Oberösterreich Nebentätigkeiten für die Beamtinnen und Beamten sowie Teile der Vertragsbediensteten der beiden Länder (siehe TZ 2 und TZ 3) als Tätigkeiten, die ohne unmittelbaren Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben in einem anderen Wirkungskreis übertragen wurden. Es war demnach (auch nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (**VwGH**)) erforderlich, dass die Dienstbehörde die Nebentätigkeit durch einen konkreten Übertragungsakt anordnete³⁰. Der VwGH hielt (im Zusammenhang mit der Rückforderung einer Nebentätigkeitsvergütung) fest, dass eine wirksame (schlüssige) Übertragung auch dann vorlag, wenn die Dienstbehörde Kenntnis von der Nebentätigkeit und der Auszahlung einer Nebentätigkeitsvergütung hatte³¹.

Daher war, vor allem in Bezug auf die zeitliche Einsatzfähigkeit der Bediensteten und die korrekte Anweisung von Nebentätigkeitsvergütungen, die umfassende und unmittelbare Kenntnis über den Umfang und die Art der ausgeübten Nebentätigkeiten erforderlich. Die Festlegung klarer Zuständigkeiten und standardisierter Prozesse zur Übertragung von Nebentätigkeiten konnte zu dieser umfassenden Kenntnis beitragen.

³⁰ VwGH 27. Juni 2006, 2005/05/0024: „Die Anordnung einer Nebentätigkeit hat durch die Dienstbehörde zu erfolgen. [...] Dementsprechend kann auch die generelle Beendigung dieser Nebentätigkeit nur durch die Dienstbehörde ausgesprochen werden.“

³¹ VwGH 16. September 2010, 2006/12/0224: „Sollte ein Organwalter der zuständigen Dienstbehörde, der für die Übertragung der Nebentätigkeiten zuständig war, sowohl von der Tätigkeit des Beamten als auch von der tatsächlichen Auszahlung der Nebentätigkeitsvergütung Kenntnis gehabt und diese geduldet haben, so läge eine wirksame Übertragung der Nebentätigkeit durch die zuständige Dienstbehörde vor.“

Die folgende Tabelle fasst zusammen, ob in den überprüften Stellen die zuständigen Dienstbehörden bzw. Personalstellen sowie standardisierte Prozesse zur Übertragung festgelegt waren:

Tabelle 7: Regelungsbestand zur Übertragung Nebentätigkeiten

	Finanzministerium	Klimaschutzministerium	Beamtenministerium	Burgenland	Oberösterreich
Dienstbehörde(n) bzw. Personalstelle(n) festgelegt	ja	ja	ja	ja	ja
standardisierte Prozesse zur Übertragung einer Nebentätigkeit festgelegt	teilweise	teilweise	keine	teilweise	teilweise

Quellen: BMF; BMK; BMKÖS; Länder Burgenland und Oberösterreich

(a) Finanzministerium

Im Finanzministerium bestanden zehn nachgeordnete Dienstbehörden bzw. Personalstellen³², deren Personalabteilungen diese Funktion jeweils wahrnahmen. Für diese Personalabteilungen war eine Abteilung³³ in der Zentralstelle oberste Dienstbehörde bzw. Personalstelle. Eine weitere Abteilung³⁴ war für die Bediensteten der Zentralstelle (oberste) Dienstbehörde bzw. Personalstelle.

Das Finanzministerium regelte in einer Richtlinie für die Personaladministration einen Geschäftsprozess für die unter Genehmigungsvorbehalt der obersten Dienstbehörde stehenden Nebentätigkeiten (bei herabgesetzter Wochendienstzeit/Teilzeit).

Außerdem bestand im Finanzministerium die „Richtlinie für die Bestellung von Staatskommissären, Regierungskommissären, Treuhändern, Börsenkommissären und Beauftragten im Exportförderungsverfahren“. Demnach hatte die jeweilige Bestellung „per Dekret“ durch die Finanzministerin bzw. den Finanzminister zu erfolgen. Für die Nominierung, Wahl und Entsendung von Überwachungsorganen in jenen Beteiligungen des Bundes, in denen das Finanzministerium die Eigentümerfunktion wahrnahm, war eine eigene Abteilung³⁵ zuständig.

Weitere Prozesse zur Information bzw. Einbindung der für die Übertragung von Nebentätigkeiten zuständigen Personalabteilungen waren nicht festgelegt.

³² Finanzamt Österreich, Zollamt Österreich, Amt für Betrugsbekämpfung, Finanzamt für Großbetriebe, Prüfdienst für Lohnabgaben und Beiträge, Zentrale Services, Amt der Münze Österreich, Österreichisches Postsparkassenamt, Bundesfinanzgericht und Finanzprokurator

³³ Abteilung I/1, Grundsatz Personal

³⁴ Abteilung Präsidium 2, Personal und Organisation – BMF Zentralleitung

³⁵ Abteilung Präsidium 5, Beteiligungen und Liegenschaften

(b) Klimaschutzministerium

Im Klimaschutzministerium bestand mit dem Österreichischen Patentamt eine nachgeordnete Dienstbehörde bzw. Personalstelle, deren Personalabteilung die Funktion als Dienstbehörde bzw. Personalstelle wahrnahm. Für diese Personalabteilung war eine Abteilung³⁶ in der Zentralstelle oberste Dienstbehörde bzw. Personalstelle. Diese Abteilung hatte auch die Dienstbehörden- bzw. Personalstellenfunktion für die Bediensteten der Zentralstelle inne.

Das Klimaschutzministerium legte im August 2023 in einem Erlass an alle Bediensteten mit Ausnahme jener des Österreichischen Patentamts fest, dass alle Nebentätigkeiten an die Personalabteilung der Zentralstelle zu Informationszwecken und zur Überprüfung zu melden waren. Davon ausgenommen waren Aufsichtsratsmandate in auf Gewinn gerichteten juristischen Personen des Privatrechts im Eigentum des Bundes, sofern die Bestellung unter Einbindung des Klimaschutzministeriums erfolgt war und keine herabgesetzte Wochendienstzeit, Teilzeit oder Karenz bestand. Die Meldung oblag der bzw. dem Bediensteten; dafür war derselbe elektronische Geschäftsprozess vorgesehen wie für die Meldung einer Nebenbeschäftigung. Laut Klimaschutzministerium sei es Aufgabe der zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, auf Grundlage der Meldung zu entscheiden, welche konkreten Schritte aufgrund welcher Rechtsvorschriften zu setzen seien, je nachdem, ob es sich um eine Nebentätigkeit oder eine Nebenbeschäftigung handle. Eine Trennung der beiden Prozesse sei in Überlegung.

Für die Nominierung, Wahl und Entsendung von Überwachungsorganen in jenen Beteiligungen des Bundes, in denen das Klimaschutzministerium die Eigentümerfunktion wahrnahm, war eine eigene Abteilung im Klimaschutzministerium³⁷ zuständig.

Weitere Prozesse zur Information bzw. Einbindung der für die Übertragung von Nebentätigkeiten zuständigen Personalabteilungen waren nicht festgelegt.

(c) Beamtenministerium

Im Beamtenministerium waren keine nachgeordneten Dienstbehörden bzw. Personalstellen eingerichtet. Die Personalabteilung der Zentralstelle³⁸ hatte daher die Funktion als Dienstbehörde bzw. Personalstelle für alle Bediensteten des Ministeriums inne. Ein Prozess für die Auswahl von Aufsichtsratsmitgliedern in Beteiligungen, in denen das Beamtenministerium die Eigentümerfunktion wahrnahm (z.B. Bundestheater-Holding GmbH), war nicht festgelegt.

³⁶ Abteilung Präsidium 1

³⁷ Abteilung FC II Finanzen und Controlling

³⁸ Abteilung I/1 Personal und Organisationsentwicklung

Weitere Regelungen bzw. Prozesse zur Information bzw. Einbindung der für Nebentätigkeiten (haupt-)zuständigen Personalabteilung in die Übertragung waren nicht festgelegt. Das Beamtenministerium teilte dazu mit, dass vor der Ausübung einer Nebentätigkeit ein Gespräch mit der direkten Führungskraft zu erfolgen habe. Mit deren Zustimmung durfte die Nebentätigkeit ausgeübt werden. Es sei daher keine Einbindung der die dienstbehördlichen Aufgaben wahrnehmenden Organisationseinheit erforderlich.

(d) Land Burgenland

Im Land Burgenland war die Personalabteilung³⁹ als Dienstbehörde bzw. Personalstelle zuständig für die Übertragung von Nebentätigkeiten. Abgesehen von Entsendungen in Organfunktionen in Beteiligungen des Landes, die eine eigene Stabsabteilung⁴⁰ vornahm, bestanden keine weiteren Regelungen bzw. Prozesse insbesondere zur Information bzw. Einbindung der für die Übertragung von Nebentätigkeiten (haupt-)zuständigen Personalabteilung.

(e) Land Oberösterreich

Auch im Land Oberösterreich war die Personalabteilung⁴¹ als Dienstbehörde bzw. Personalstelle zuständig. Nebentätigkeiten übertrugen jedoch (auf Basis eines spezifischen Erlasses) dezentral die fachlich verantwortlichen Organisationseinheiten (z.B. Abteilung Land- und Forstwirtschaft). Diese hatten Art, Umfang und Dauer der Nebentätigkeit sowie die Höhe der Vergütung festzulegen. Die Personalabteilung war, wenn sie nicht selbst fachlich verantwortlich war, im Wege einer Meldung durch die Bedienstete bzw. den Bediensteten zu informieren.

(2) Die Auswertung der Stichprobe durch den RH ergab, dass in 28 % der insgesamt 479 überprüften Nebentätigkeiten die Übertragung nicht oder nur mangelhaft dokumentiert war.

- 7.2 Der RH hielt fest, dass im Hinblick auf die zentrale Verantwortung der Dienstbehörden bzw. Personalstellen für den Einsatz der öffentlich Bediensteten und damit auch auf die Leistungserbringung der öffentlichen Verwaltung die umfassende und unmittelbare Kenntnis über den Umfang und die Art der ausgeübten Nebentätigkeiten erforderlich war. Zudem kam durch die Rechtsprechung des VfGH klar zum Ausdruck, dass eine Nebentätigkeit durch die Dienstbehörde zu übertragen war. Die (schlüssige) Übertragung durch bloße Kenntnisnahme von einer Nebentätigkeit und Auszahlung einer Nebentätigkeitsvergütung war rechtlich zwar zum Schutz der indi-

³⁹ Abteilung 1 Personal

⁴⁰ Stabsabteilung Verfassung und Recht (Referat Beteiligungsverwaltung)

⁴¹ Abteilung Personal

viduellen besoldungsrechtlichen Stellung möglich, aber im Hinblick auf die zentrale Verantwortung der Dienstbehörden und Personalstellen nicht ausreichend.

Der RH wies daher kritisch darauf hin, dass in den überprüften Ministerien und Ländern interne Regelungen und Prozesse in sehr unterschiedlichem Ausmaß implementiert waren:

- Das Finanzministerium, das Beamtenministerium und das Land Burgenland sahen keine durchgängigen Prozesse zur Information bzw. Einbindung der für Nebentätigkeiten (haupt-)zuständigen Personalabteilung in die Übertragung einer Nebentätigkeit vor.
- Das Klimaschutzministerium und das Land Oberösterreich sahen zwar eine Meldepflicht der bzw. des Bediensteten vor. Aus Sicht des RH wäre jedoch ein Prozess zur Meldung von der die Nebentätigkeit übertragenden Stelle an die Dienstbehörde bzw. Personalabteilung geboten. Damit wäre sichergestellt, dass die Dienstbehörde bzw. Personalstelle bereits anlässlich der Übertragung einer Nebentätigkeit – nicht erst bei der Auszahlung von Vergütungen – von der Nebentätigkeit Kenntnis erlangt.

Auch die Stichprobe ergab, dass die Übertragung bei allen fünf überprüften Stellen in rd. 28 % der überprüften Fälle nicht oder nur mangelhaft dokumentiert war.

Daher empfahl der RH dem Finanzministerium, dem Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (vormals Klimaschutzministerium) und dem Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport (vormals Beamtenministerium) sowie den Ländern Burgenland und Oberösterreich einen alle Arten von Nebentätigkeiten umfassenden, grundsätzlichen, strukturierten Prozess zur Übertragung, Veranlassung und Vergütung von Nebentätigkeiten festzulegen. Dieser Prozess sollte sicherstellen, dass die Dienstbehörde bzw. Personalstelle umfassende Kenntnis über alle ausgeübten Nebentätigkeiten ihrer Bediensteten hat.

Weiters empfahl der RH dem Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur, den Geschäftsprozess für Nebentätigkeiten von jenem für Nebenbeschäftigungen abzukoppeln und – entsprechend den Rechtsgrundlagen für Nebentätigkeiten – neu zu definieren.

- 7.3 (1) Laut Stellungnahme des Finanzministeriums würden die Tätigkeiten als Vortragende an der Bundesfinanzakademie und der Verwaltungsakademie des Bundes in Absprache mit den direkten Vorgesetzten vereinbart. Nur die direkten Vorgesetzten könnten beurteilen, ob Bedienstete für Vorträge zu konkreten Terminen entbehrlich seien. Die Einbindung der Dienstbehörde bzw. Personalstelle hierbei erscheine nicht zweckmäßig.

(2) Das vormalige Klimaschutzministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, den Prozess der Meldung einer Nebenbeschäftigung bzw. Nebentätigkeit voneinander zu trennen. Weiters werde ein Prozessschritt eingeführt, in dem das Beteiligungsmanagement die Dienstbehörde bzw. Personalstelle von der Ausübung einer Organfunktion durch eine Bedienstete bzw. einen Bediensteten informiert.

(3) Der Stellungnahme des vormaligen Beamtenministeriums zufolge sei im Jänner 2025 ein Rundschreiben zum Thema Nebentätigkeiten erlassen worden, mit dem ein strukturierter Prozess zur Übertragung und Vergütung festgelegt worden sei; dieser stelle sicher, dass die Dienstbehörde bzw. Personalstelle umfassende Kenntnis über alle ausgeübten Nebentätigkeiten der Bediensteten habe. Um Nebentätigkeiten künftig mitsamt den wesentlichen Informationen (u.a. Beginn und Ende, Vergütung, Inhalt) den gesetzlichen Vorgaben entsprechend systematisch zu erfassen, seien dem Rundschreiben Formulare zur Meldung beigelegt worden, die alle relevanten Punkte beinhalteten. Das Rundschreiben lege u.a. fest, dass für die grundsätzliche Zulässigkeit der Ausübung einer Nebentätigkeit eine wirksame Übertragung durch die Dienstbehörde bzw. Personalstelle notwendig sei. Die Meldung der beabsichtigten Ausübung habe mit Formular an die Personalabteilung zu erfolgen. Erst nach positiver Übertragung der Nebentätigkeit (Rückmeldung an die Bedienstete bzw. den Bediensteten) dürften weitere Veranlassungen getroffen werden.

(4) Wie das Land Burgenland in seiner Stellungnahme mitteilte, habe die Personalabteilung in Zusammenarbeit mit dem Referat Beteiligungsmanagement bereits einen Prozess erarbeitet, der sicherstelle, dass die Personalstelle umfassende Kenntnis über alle ausgeübten Nebentätigkeiten der Bediensteten habe.

(5) Das Land Oberösterreich führte in seiner Stellungnahme aus, die Empfehlung des RH eingehend zu prüfen; es stellte eine Überarbeitung des Nebentätigkeiten-Erlasses in Aussicht. Für die Form und den Inhalt der Meldung von Nebentätigkeiten sei eine Neuregelung wahrscheinlich. Die Meldung könne künftig durch die Bewirtschafter erfolgen und wiederkehrend (eventuell jährlich) eingefordert werden. Die Höhe der Nebentätigkeitsentschädigung solle in Absprache mit der Abteilung Personal festgelegt werden.

- 7.4 Der RH entgegnete dem Finanzministerium, dass die Festlegung klarer Zuständigkeiten und standardisierter Prozesse zur Übertragung von Nebentätigkeiten unerlässlich ist, um die umfassende und unmittelbare Kenntnis der Dienstbehörde bzw. Personalstelle über den Umfang und die Art sowie die Vergütung der ausgeübten Nebentätigkeiten sicherzustellen. Dafür war es nicht erforderlich, bei jedem einzelnen Vortrag an der Bundesfinanzakademie oder der Verwaltungsakademie des Bundes die (haupt-)zuständige Personalabteilung einzubinden. Vielmehr soll gewährleistet werden, dass die Personalabteilung Kenntnis über alle Nebentätigkei-

ten der Bediensteten hat. In diesem Zusammenhang verwies der RH auch auf seine Feststellungen und Empfehlung in TZ 20 zur Kumulierung von Nebentätigkeiten; nur bei Kenntnis über alle Nebentätigkeiten ist es der Dienstbehörde bzw. Personalstelle auch möglich, die dienstrechtlich gebotene zeitliche Vereinbarkeit mit der beruflichen Haupttätigkeit zu gewährleisten.

Erfassung von Nebentätigkeiten im Zeiterfassungssystem

8.1 (1) Bundesbeamtinnen und -beamte durften – anders als in den Ländern Burgenland und Oberösterreich – bezahlte Nebentätigkeiten nicht in der für die Haupttätigkeit aufgewendeten Dienstzeit ausüben. Nebentätigkeiten mussten daher entweder außerhalb der dienstplanmäßigen Dienststunden erbracht werden oder – mit dem Einverständnis bzw. der Genehmigung durch die (unmittelbare) Führungskraft – auch im Erholungsurlaub oder im Rahmen des Abbaus von Zeitguthaben während der Blockzeit. Die Kontrolle, ob die Bediensteten die Dienstzeitregelungen einhielten, gehörte zu den Dienstpflichten der (unmittelbaren) Vorgesetzten im Rahmen der Dienstaufsicht. Das in den Ministerien eingesetzte Zeiterfassungssystem des Bundes bot die Möglichkeit, eine „Nebentätigkeit bezahlt“ zu erfassen. Auf diese Art eingetragene Zeiten führten nicht zu einer Erhöhung des Gleitzeitsaldos, ermöglichten aber die Kontrolle bzw. ein Monitoring der für Nebentätigkeiten aufgewendeten Zeiten.

(2) In den überprüften Ministerien bestanden allgemeine Dienstplan- bzw. Dienstzeitregelungen, die für alle Bediensteten galten, auch für Vertragsbedienstete. Die Erfassung der für Nebentätigkeiten aufgewendeten Zeiten regelten sie wie folgt:

- Die Dienstzeitregelung des Finanzministeriums enthielt keine allgemeinen Anordnungen oder Anmerkungen zur Erfassung von Nebentätigkeiten. Lediglich im sogenannten „MitarbeiterInnenPortal“ stellte das Finanzministerium seinen Bediensteten in der Rubrik „Dienstzeit – häufige Fragen“ Informationen und Eingabebeispiele im Zeiterfassungssystem für die Erfassung von bezahlten Nebentätigkeiten zur Verfügung. Für Bedienstete, die mit einer Staatskommissär-Funktion betraut wurden, bestand ein Informationsblatt, wonach die „Sitzungszeit [...] als ‚Nebentätigkeit bezahlt‘ [...] zu erfassen“ war.
- Die Dienstzeitregelung des Klimaschutzministeriums ordnete an, dass vergütete Nebentätigkeiten nicht zur Dienstzeit zählten und „außerhalb der Normalarbeitszeit einzuarbeiten“ waren.
- Laut Dienstzeitregelung des Beamtenministeriums waren vergütete Nebentätigkeiten als „Nebentätigkeit bezahlt“ in der Zeiterfassung einzutragen. Außerdem wies das Beamtenministerium seine Bediensteten darauf hin, dass die Zeiterfassung in der Kernzeit lückenlos zu führen war.

(3) Im Finanzministerium waren die für Nebentätigkeiten aufgewendeten Zeiten bei 52 % der vom RH überprüften Stichprobenfälle als „Nebentätigkeit bezahlt“ in der persönlichen Zeiterfassung eingetragen, im Klimaschutzministerium bei 21 % und im Beamtenministerium bei 4 %.

- 8.2 Der RH kritisierte, dass das Finanzministerium und das Klimaschutzministerium in ihren Dienstzeitregelungen keine Anordnung trafen, dass vergütete Nebentätigkeiten in der persönlichen Zeiterfassung einzutragen waren, um das Ausmaß einer Nebentätigkeit nachvollziehbar zu machen. Dies erschwerte die Kontrolle der Einhaltung der Dienstzeitregelungen durch die (unmittelbaren) Vorgesetzten im Rahmen der Dienstaufsicht, die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit anlässlich der Auszahlung der Nebentätigkeitsvergütung sowie ein strukturiertes Monitoring durch die zuständigen Dienstbehörden bzw. Personalstellen.

Der RH wies außerdem kritisch darauf hin, dass im Beamtenministerium trotz der klaren Anordnung, vergütete Nebentätigkeiten als „Nebentätigkeit bezahlt“ in der Zeiterfassung einzutragen, lediglich 4 % der Stichprobenfälle – dies entsprach einem Bediensteten – dieser Verpflichtung nachgekommen waren.

Der RH empfahl dem Finanzministerium, dem Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (vormals Klimaschutzministerium) und dem Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport (vormals Beamtenministerium), über die Dienstzeitregelung sicherzustellen, dass die Zeiterfassung lückenlos und korrekt geführt wird; vergütete Nebentätigkeiten sind jedenfalls einzutragen.

- 8.3 (1) Laut Stellungnahme des Finanzministeriums sei im Oktober 2024 ein neuer Dienstzeiterlass in Kraft getreten. Eine der Empfehlung des RH entsprechende Regelung sei bereits vorgesehen. Jedem Staatskommissär, seiner Stellvertretung und den Beaufichtigten werde anlässlich der Bestellung mit Bescheid ein Merkblatt mit der Anweisung übermittelt, die Ausübung dieser Tätigkeit als „Nebentätigkeiten bezahlt“ einzutragen.

Zusätzlich zur empfohlenen allgemeinen Prüfung, um die Anwendung des richtigen Vergütungssatzes (Freizeit oder Dienstzeit) sicherzustellen, würde überlegt, in welcher Form dieses Thema im Rahmen der Trainerausbildung sowie zur Sensibilisierung der Führungskräfte im Rahmen von Führungskräfteweiterbildungen bearbeitet werden könne.

(2) Das vormalige Klimaschutzministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass eine Änderung der Zeitordnung bereits in Arbeit sei; diese werde explizit die Vorgabe enthalten, die vergüteten Nebentätigkeiten als „Nebentätigkeit bezahlt“ in der persönlichen Zeiterfassung einzutragen. Seit Sommer 2024 würden in der Personalabteilung die Eintragungen in der Zeiterfassung vor Auszahlung der Nebentätigkeits-

vergütungen kontrolliert, soweit dies der Personalabteilung aufgrund der vorliegenden Unterlagen möglich sei. Die Kontrolle könne nur dann erfolgen, wenn aus der Zahlungsanweisung hervorgehe, zu welchen Zeitpunkten die Nebentätigkeit ausgeübt worden sei. In einigen Fällen enthalte die Zahlungsanweisung diese Informationen nicht. Aufgrund der Empfehlung des RH würden jedoch zukünftig, wenn dies erforderlich erscheine, genauere Daten eingeholt.

(3) Laut Stellungnahme des vormaligen Beamtenministeriums werde mit dem im Jänner 2025 erlassenen Rundschreiben zum Thema Nebentätigkeiten klargestellt, dass Nebentätigkeiten immer außerhalb der Dienstzeit ausgeübt und in der persönlichen Zeiterfassung eingetragen werden müssten. Im Rahmen der Besoldung werde sowohl geprüft, ob eine entsprechende Übertragung durch die Personalabteilung erfolgt sei, als auch die korrekte Zeiterfassung.

Nebenbeschäftigungen

Ausgangslage

- 9 Die Anzahl der Bediensteten in den überprüften Ministerien und Ländern mit Nebenbeschäftigungen stellte sich auf Basis der übermittelten Unterlagen wie folgt dar:

Tabelle 8: Nebenbeschäftigungen im Jahr 2022

	Finanz- ministerium	Klimaschutz- ministerium	Beamten- ministerium	Burgen- land	Ober- österreich
	Anzahl in Köpfen zum Stichtag 31. Dezember 2022				
Bedienstete gesamt	11.724	1.115	592	2.486	8.402
	Anzahl in Köpfen im Jahr 2022				
Bedienstete mit Nebenbeschäftigung(en)	2.133	129	104	399	840
<i>davon</i>					
<i>Beamtinnen und Beamte</i>	1.021	46	18	44	304
<i>Vertragsbedienstete</i>	1.112	83	86	355	536
	in %				
Anteil der Bediensteten mit Nebenbeschäftigung(en) an Bediensteten gesamt	18,2	11,6	17,6	16,1	10,0

Quellen: BMF; BMK; BMKÖS; Länder Burgenland und Oberösterreich

Beispiele für Nebenbeschäftigungen waren Vortragstätigkeiten, Erstellung von Publikationen, Büroarbeiten (z.B. Buchhaltung), künstlerische Tätigkeiten, Funktionen in Sportvereinen, landwirtschaftliche Tätigkeiten, Geschäftsführung in (privaten) Unternehmen oder politische Funktionen (z.B. als Gemeinderat).

Meldung, Beurteilung und Genehmigung von Nebenbeschäftigungen

10.1 (1) Regelungsbestand

Die Dienstrechte des Bundes und der Länder Burgenland und Oberösterreich schrieben den Dienstbehörden bzw. Personalstellen eine zentrale Rolle im Zusammenhang mit Nebenbeschäftigungen zu: Sie hatten Meldungen bzw. Anträge auf Genehmigung von Nebenbeschäftigungen entgegenzunehmen, deren Zulässigkeit inhaltlich – vor allem auf potenzielle Interessenkonflikte – zu prüfen und die Ausübung einer Nebenbeschäftigung dementsprechend zu untersagen oder zu genehmigen. Im

Falle der Ausübung einer unzulässigen Nebenbeschäftigung hatte die Dienstbehörde bzw. Personalstelle dienst- und disziplinarrechtliche Schritte einzuleiten (TZ 4). Daher war es wesentlich,

- klare Zuständigkeiten festzulegen zur Entgegennahme von Meldungen bzw. Anträgen auf Genehmigung und zur Beurteilung der Zulässigkeit von Nebenbeschäftigungen sowie
- standardisierte Vorlagen (Formulare) und elektronische Meldeprozesse zu nutzen.⁴²

Ein angemessenes Monitoring sollte einen umfassenden und aktuellen Überblick über die Nebenbeschäftigungen sicherstellen, die die Bediensteten im Verantwortungsbereich der jeweiligen Dienstbehörde bzw. Personalstelle ausübten. Ob die überprüften Stellen die dafür notwendigen Festlegungen getroffen hatten, zeigt nachfolgende Tabelle:

Tabelle 9: Regelungsbestand Nebenbeschäftigungen

	Finanzministerium	Klimaschutzministerium	Beamtenministerium	Burgenland	Oberösterreich
Dienstbehörde(n) bzw. Personalstelle(n) festgelegt	ja	ja	ja	ja	ja
standardisierte Abläufe vorgesehen (insbesondere elektronischer Meldeprozess)	ja	teilweise	teilweise	teilweise	teilweise
Prüfung der Zulässigkeit durch die Dienstbehörde vorgesehen	ja	ja	nein	ja	ja
Monitoring eingerichtet	teilweise	nein	nein	teilweise	teilweise

Quellen: BMF; BMK; BMKÖS; Länder Burgenland und Oberösterreich

(2) Melde- bzw. Genehmigungsprozesse

Die Dienstbehörden- bzw. Personalstellenfunktion im Sinne der organisatorischen Zuständigkeiten für Nebenbeschäftigungen war ident mit jener für Nebentätigkeiten (TZ 7).

(a) Im Finanzministerium waren in einer Richtlinie für die Personaladministration die Geschäftsprozesse für die Meldung, Beendigung und Untersagung von Nebenbeschäftigungen geregelt. Dafür stand ein elektronischer Meldeprozess zur Verfügung. Laut Mitteilung des Finanzministeriums hatte die zuständige Personalabteilung bei den im Dienstweg über die Vorgesetzten erfolgten Meldungen zu vermerken, dass eine Prüfung der Zulässigkeit (insbesondere auf Interessenkonflikte) stattgefunden hatte.

⁴² siehe dazu auch die Feststellungen im RH-Bericht „Nebenbeschäftigungen der Universitätsprofessorinnen und -professoren“ (Reihe Bund 2019/20)

(b) Das Klimaschutzministerium legte im August 2023 in einem Erlass an alle Bediensteten fest, dass alle Nebenbeschäftigungen an die Personalabteilung der Zentralstelle zur Überprüfung zu melden waren. Dafür war derselbe elektronische Geschäftsprozess vorgesehen wie für die Meldung einer Nebentätigkeit (TZ 7). Laut Klimaschutzministerium hatte die Personalabteilung unter Einbindung der Compliance-Stelle die Zulässigkeit zu prüfen.

(c) Im Beamtenministerium waren Nebenbeschäftigungen im Dienstweg mit einem Formular zu melden, ein elektronischer Meldeprozess war nicht vorgesehen. Gemäß Beamtenministerium hatte die unmittelbare Führungskraft in einer Stellungnahme ersichtlich zu machen, ob ein Grund vorlag, weshalb eine Nebenbeschäftigung zu unterbleiben hatte. Die Personalabteilung hatte dies aktenmäßig und im (elektronischen) Personalverwaltungssystem zu dokumentieren.

Nebenbeschäftigungen von Bediensteten des Bundesdenkmalamts prüfte und genehmigte – entgegen einer Empfehlung des RH aus 2017⁴³ – nicht die Personalabteilung im Beamtenministerium, sondern das Bundesdenkmalamt selbst. Nach Prüfung und Genehmigung informierte es die Personalabteilung im Beamtenministerium.

(d) Im Land Burgenland war erlassmäßig geregelt, dass meldepflichtige Nebenbeschäftigungen – und solche, die unter Genehmigungsvorbehalt standen – mit einem eigenen Formular im Dienstweg an die Personalabteilung zu übermitteln waren. Ein elektronischer Meldeprozess bestand nicht. Laut Mitteilung des Landes Burgenland hatte die Personalabteilung die Zulässigkeit der Nebenbeschäftigung anhand der Meldung und einer Stellungnahme der unmittelbaren Führungskraft zu prüfen und eine Eintragung im Personalverwaltungssystem vorzunehmen.

(e) Im Land Oberösterreich war – ebenfalls in einem Erlass – geregelt, dass eine beabsichtigte Nebenbeschäftigung mit einem Formular im Dienstweg an die Personalabteilung zu melden bzw. dort um Genehmigung anzusuchen war. Ein elektronischer Meldeprozess bestand auch hier nicht. Laut Mitteilung des Landes Oberösterreich hatte die Personalabteilung die Zulässigkeit der Nebenbeschäftigung anhand der Meldung und einer Stellungnahme der unmittelbaren Führungskraft zu prüfen und die Nebenbeschäftigung im Personalverwaltungssystem einzutragen.

(f) Keine der Dienstbehörden bzw. Personalstellen der überprüften Stellen prüfte regelmäßig und standardisiert die Aktualität der Nebenbeschäftigungsmeldungen ihrer Bediensteten. Das Finanzministerium sowie die Länder Burgenland und Oberösterreich gaben jeweils an, dass das Weiterbestehen von Nebenbeschäftigungen

⁴³ RH-Bericht „Korruptionspräventionssysteme in ausgewählten Ministerien“ (Reihe Bund 2017/8, TZ 14). Die Empfehlung erging an das damals für das Bundesdenkmalamt als Dienstbehörde zuständige Bundeskanzleramt.

durch die unmittelbaren Vorgesetzten, u.a. im Zuge der jährlichen Mitarbeitergespräche, monitort werde.

(3) Mängel im Vollzug

(a) Von den in der Stichprobe enthaltenen 570 gemeldeten Nebenbeschäftigungen (von 219 Bediensteten) im Jahr 2022 war bei 279 Meldungen (von 118 Bediensteten) bzw. 49 % die Prüfung der Zulässigkeit durch die Dienstbehörde bzw. Personalstelle nicht oder mangelhaft dokumentiert.

(b) Zusätzlich wiesen die Stichprobenfälle folgende spezifische Mängel auf:

- Ältere Nebenbeschäftigungsmeldungen von Bediensteten, die das Ministerium gewechselt hatten, waren der neuen Dienstbehörde bzw. Personalstelle teilweise nicht zugänglich (z.B. Finanzministerium, Beamtenministerium).
- Zum Teil waren Nebenbeschäftigungsmeldungen über zehn Jahre alt; aufgrund des Inhalts der Meldung war fraglich, ob diese Nebenbeschäftigungen noch aufrecht waren (insbesondere Klimaschutzministerium in 14 % der Stichprobenfälle und Land Oberösterreich in 11 %).
- Manche Tätigkeiten (z.B. Vortragstätigkeiten an der Bundesfinanzakademie) waren als Nebenbeschäftigungen erfasst, obwohl es sich um Nebentätigkeiten handelte.
- Teilweise (insbesondere im Finanzministerium) waren lediglich Pauschalmeldungen dokumentiert, z.B. „Autorentätigkeit zu fachspezifischen Themen bei diversen Verlagen“ oder „Vortragstätigkeit bei diversen privaten Instituten“. Dadurch war die Anzahl der tatsächlichen Nebenbeschäftigungen nicht bekannt.

(c) Die Stichprobe enthielt 22 Bedienstete des Finanzministeriums (davon waren 83 % Führungskräfte), die im Jahr 2022 Vortragstätigkeiten zu steuerrechtlichen – und damit zu dienstlich relevanten – Themen an externen Bildungseinrichtungen (z.B. private Institute, Akademie der Steuerberater und Wirtschaftstreuhänder) als Nebenbeschäftigung gemeldet hatten. Für sechs solcher Vortragstätigkeiten übermittelte das Finanzministerium keine Nebenbeschäftigungsmeldungen.

- 10.2 Der RH anerkannte, dass in allen überprüften Stellen den Bediensteten standardisierte Formulare zur Verfügung standen. Er betonte, dass elektronische Geschäfts- bzw. Meldeprozesse in hohem Ausmaß geeignet waren, die Nachvollziehbarkeit der Prozessschritte zu erhöhen und Fehlerquellen zu reduzieren. Er wies daher kritisch darauf hin, dass das Beamtenministerium sowie die Länder Burgenland und Oberösterreich keinen elektronischen Meldeprozess vorgesehen hatten.

Daher empfahl der RH dem Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport (vormals Beamtenministerium) und den Ländern Burgenland und Oberösterreich, einen elektronischen Geschäftsprozess zur Meldung und Bearbeitung von Nebenbeschäftigungen einzurichten.

Der RH hielt fest, dass Nebenbeschäftigungen nur in der Freizeit ausgeübt werden durften und die Prüfung potenzieller Interessenkonflikte (z.B. die Vermutung der Befangenheit) durch die Dienstbehörde bzw. die Personalstelle wesentlich war. Die Ausübung unzulässiger Nebenbeschäftigungen war von der Dienstbehörde bzw. Personalstelle zu untersagen. Bei Ausübung unzulässiger Nebenbeschäftigungen hatte sie weitere disziplinar- bzw. dienstrechtliche Schritte einzuleiten. Eine Prüfung nur durch den unmittelbaren Vorgesetzten mit anschließender Kenntnisaufnahme durch die Dienstbehörde bzw. Personalstelle erachtete der RH daher als nicht ausreichend.

Obwohl alle überprüften Ministerien und Länder dem RH mitgeteilt hatten, dass die Dienstbehörden bzw. Personalstellen Interessenkonflikte prüften, war bei rund der Hälfte der Nebenbeschäftigungsmeldungen aus der Stichprobe die Prüfung der Zulässigkeit durch die Dienstbehörde bzw. Personalstelle nicht bzw. nur mangelhaft dokumentiert. Dies fiel besonders in Verbindung mit dem vergleichsweise hohen Anteil an Bediensteten mit Nebenbeschäftigungen ins Gewicht; der Anteil reichte bei den fünf überprüften Stellen bis 18,2 % (siehe Tabelle 8 in TZ 9).

Der RH empfahl dem Finanzministerium, dem Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (vormals Klimaschutzministerium) und dem Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport (vormals Beamtenministerium) sowie den Ländern Burgenland und Oberösterreich, alle Nebenbeschäftigungen und insbesondere die inhaltlichen Beurteilungen der Zulässigkeit durch die zuständige Dienstbehörde bzw. Personalstelle nachvollziehbar zu dokumentieren.

Der RH verkannte nicht die Wichtigkeit des fachlichen Austausches zu steuerrechtlichen Themen von Bediensteten des Finanzministeriums mit den Rechtsanwenderinnen und -anwendern. Er wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass durch die Vortragstätigkeiten bei externen Bildungseinrichtungen (z.B. private Institute, Akademie der Steuerberater und Wirtschaftstreuhänder) dienstlich erworbenes Fachwissen an die teilnehmenden Steuerberaterinnen und -berater und damit an jenen Berufsstand weitergegeben wurde, der in Abgabenverfahren üblicherweise die Steuerpflichtigen vertritt. Diesbezüglich erachtete der RH einen verwaltungsinernen Wissenstransfer (z.B. über Vorträge an der Bundesfinanzakademie) als zweckmäßiger.

Der RH empfahl dem Finanzministerium, bei der Meldung von Nebenbeschäftigungen für Vortragstätigkeiten bei externen Bildungseinrichtungen ein besonderes Augenmerk auf die Prüfung der Zulässigkeit der Nebenbeschäftigung zu legen, diese Prüfung nachvollziehbar zu dokumentieren und gegebenenfalls die Ausübung solcher Nebenbeschäftigungen zu untersagen, wenn Gründe für ihre Unzulässigkeit vorliegen.

Der RH hielt außerdem kritisch fest, dass das Beamtenministerium entgegen einer Empfehlung des RH aus 2017 (an das damals zuständige Bundeskanzleramt) Meldungen von Bediensteten des Bundesdenkmalamts nicht selbst prüfte und allenfalls genehmigte, sondern dies dem Bundesdenkmalamt überließ. Damit wurde eine Stelle tätig, die mangels Dienstbehördeneigenschaft für derartige Aufgaben nicht zuständig war.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport (vormals Beamtenministerium), die Erledigung von Nebenbeschäftigungsmeldungen (auch gegenüber den Bediensteten des Bundesdenkmalamts) einheitlich zu behandeln und durch die Personalabteilung der Zentralstelle als zuständige Dienstbehörde bzw. Personalstelle vorzunehmen.

Weiters stellte der RH kritisch fest, dass die Dienstbehörden bzw. Personalstellen der überprüften Ministerien und Länder kein regelmäßiges und strukturiertes Monitoring zur Einhaltung der Dienstpflichten bei Nebenbeschäftigungen bzw. zum Vollzug der Regelungen zu Nebenbeschäftigungen durchführten.

Er empfahl daher dem Finanzministerium, dem Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (vormals Klimaschutzministerium) und dem Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport (vormals Beamtenministerium) sowie den Ländern Burgenland und Oberösterreich, regelmäßig und strukturiert den aktuellen Stand der Nebenbeschäftigungen durch die Dienstbehörden bzw. Personalstellen bei den Bediensteten abzufragen und das Monitoring nachvollziehbar zu dokumentieren.

- 10.3 (1) Laut Stellungnahme des Finanzministeriums habe die Personalabteilung der Zentralstelle veranlasst, ab sofort bei Meldungen von Nebenbeschäftigungen und deren Erledigung im elektronischen Meldeprozess die nachvollziehbare Prüfung der Nebenbeschäftigung (standardmäßig) zu dokumentieren; ebenso bei Verwendungsänderungen und Versetzungen. Der Bericht des RH würde zum Anlass genommen, die Meldeverpflichtungen den Bediensteten in Erinnerung zu rufen.

Das Finanzministerium sei schon bislang besonders sensibel bei der Prüfung der Meldungen von Nebenbeschäftigungen in Form von Vorträgen zu steuerrechtlichen Themen vorgegangen und es lege besonderes Augenmerk auf die Vermeidung von Interessenkonflikten. Die vom RH empfohlene „inhaltliche Beurteilung der Zulässig-

keit durch die zuständige Dienstbehörde bzw. Personalstelle“ sei nicht leistbar, weil in der Personalabteilung (Dienstbehörde bzw. Personalstelle) keine ausgewiesenen Experten z.B. des Steuerrechts tätig seien, die die Nebenbeschäftigung im Sinne einer „Prüfung der Vortragsinhalte“ inhaltlich prüfen könnten. Die Dienstbehörde bzw. Personalstelle sei auf die unmittelbaren Vorgesetzten und deren Stellungnahme angewiesen. Der Dienstweg sei aus diesem Grund notwendig und sinnvoll.

Weiters seien im November 2024 die Personalleitungen angewiesen worden, den aktuellen Stand der Nebenbeschäftigungen regelmäßig und strukturiert abzufragen sowie das Monitoring nachvollziehbar zu dokumentieren.

(2) Wie das vormalige Klimaschutzministerium in seiner Stellungnahme mitteilte, würde die Empfehlung des RH im elektronischen Meldeprozess, der seit August 2023 implementiert sei, berücksichtigt. Auch werde die Empfehlung zum Anlass genommen, die Dokumentation der inhaltlichen Beurteilung einer Nebenbeschäftigung anzupassen, um die Nachvollziehbarkeit zu erhöhen.

Die Bediensteten seien im August 2023 per Rundschreiben an die Meldepflicht erinnert worden, wonach jede Änderung – folglich auch die Beendigung – einer Nebenbeschäftigung der Dienstbehörde bzw. Personalstelle zu melden sei. Aufgrund des unverhältnismäßig großen Verwaltungsaufwands werde von einem regelmäßigen Monitoring im Sinne einer Abfrage zum Stand der Nebenbeschäftigungen abgesehen, da ohnehin eine Meldepflicht der Bediensteten zu jeder Änderung oder Beendigung der Beschäftigungen bestehe. Es werde jedoch einmal jährlich eine Erinnerung an diese Meldepflicht mittels interner Kanäle an die Bediensteten des Ministeriums ergehen.

(3) Das vormalige Beamtenministerium führte in seiner Stellungnahme aus, im Sinne der Empfehlungen des RH das Rundschreiben zum Thema Nebenbeschäftigungen mit Jänner 2025 neu verlaublich zu haben. Um Nebenbeschäftigungen künftig mitsamt den wesentlichen Informationen (u.a. Beginn und Ende, Inhalt) den gesetzlichen Vorgaben entsprechend systematisch zu erfassen, seien dem Rundschreiben Formulare zur Meldung beigelegt worden; die Formulare würden alle relevanten Punkte, die von der Meldung umfasst sein sollten, beinhalten.

Alle Bediensteten des Ministeriums seien durch den Verhaltenskodex zur Korruptionsbekämpfung im öffentlichen Dienst „Die VerANTWORTung liegt bei mir – eine Frage der Ethik“ (ergänzt durch ein Addendum aus dem Jahr 2022) sowie im Rahmen von Schulungen schon bislang dazu angehalten worden,

- Nebenbeschäftigungen, die die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben behindern, die Vermutung der Befangenheit hervorrufen oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährden, nicht auszuüben,

- Meldepflichten insbesondere bezüglich Nebenbeschäftigungen einzuhalten (jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung oder Änderung einer solchen sei an die Personalabteilung zu melden, ebenso jede Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder einem sonstigen Organ einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person des privaten Rechts).

(4) Laut Stellungnahme des Landes Burgenland prüfe die Personalabteilung die Zulässigkeit von Nebenbeschäftigungen anhand der Angaben am Meldeformular, das die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Nebenbeschäftigung umfasse. Die vollständige Dokumentation der Prüfung erfolge durch die Personalstelle mittels Eintragung in das elektronische Personalverwaltungssystem und in den Personalakt. Seit Einführung des elektronischen Aktes in der Personalabteilung im Dezember 2023 werde die rechtliche Beurteilung im Sachverhalt im elektronischen Personalakt durchgeführt. Das Meldeformular sowie der Erlass würden regelmäßig angepasst und überarbeitet, um auf die Aktualität der Nebenbeschäftigungen hinzuweisen.

Ziel sei auch, die Nebenbeschäftigungen im Rahmen der jährlichen Mitarbeitergespräche zwischen den Bediensteten und den direkten Führungskräften anzusprechen, um so auch regelmäßige aktualisierte Meldungen an die Personalstelle zu ermöglichen.

Das Thema Nebenbeschäftigung sei auch im Gesprächsleitfaden zu den jährlichen Gesprächen zwischen dem Landesamtsdirektor und den Gruppenvorständen, Abteilungsvorständen sowie Bezirkshauptleuten im Themenblock „Personalmanagement“ verankert. Die Dienststellen bekämen zur Vorbereitung des Jahresgesprächs mit der Übermittlung des Personaldatenblatts einen aktuellen Auszug der gemeldeten Nebenbeschäftigungen der Bediensteten der Dienststelle. Zudem müssten sie sich aufgrund der Fragebeantwortung laut Gesprächsleitfaden mit dem Thema und der Prüfung der Nebenbeschäftigungen auseinandersetzen.

(5) Das Land Oberösterreich führte in seiner Stellungnahme aus, dass die Dokumentation aller Nebenbeschäftigungen samt inhaltlicher Beurteilung der Zulässigkeit bereits erfolge, und zwar zentral in der Personalabteilung des Amtes der Oö. Landesregierung. Der Antrag werde mit einem Formular gestellt, in dem alle relevanten Daten angegeben werden müssten. Die Dienststelle gebe eine Stellungnahme zur geplanten Nebenbeschäftigung ab, die Abteilung Personal erledige die Genehmigung unter bestimmten Bedingungen und Auflagen bzw. die Versagung. Daher sei die Empfehlung des RH zur nachvollziehbaren Dokumentation aller Nebenbeschäftigungen und der inhaltlichen Beurteilungen der Zulässigkeit für das Land Oberösterreich nicht zutreffend.

Im Zuge des Digitalisierungsvorhabens beim Amt der Oö. Landesregierung sei ein „MitarbeiterInnen- bzw. ein Dienststellen Self-Service“ in Planung bzw. am Beginn der Umsetzung. Dieses könne in der Folge auch für die Meldung der Nebenbeschäftigungen eingesetzt werden und werde künftig einen durchgängig elektronischen Geschäftsprozess ermöglichen. Die Umsetzung der Empfehlung des RH für einen elektronischen Geschäftsprozess zur Meldung und Bearbeitung von Nebenbeschäftigungen werde geprüft.

Die Aktualität der Nebenbeschäftigung werde beim jährlichen Mitarbeitergespräch in der Dienststelle, das verpflichtend durchzuführen sei, überprüft und an die Personalabteilung gemeldet. Die Durchführung der Mitarbeitergespräche werde von der Internen Revision stichprobenweise überprüft. Wesentliche Änderungen bei der Ausübung der Nebenbeschäftigungen (z.B. Ausdehnung, Einstellung) hätten die Bediensteten verpflichtend zu melden.

10.4 (1) Der RH entgegnete dem Finanzministerium, dass die inhaltliche Beurteilung der Zulässigkeit einer Nebenbeschäftigung durch die zuständige Dienstbehörde bzw. Personalstelle unter Nutzung der fachlichen Expertise der unmittelbaren Vorgesetzten erfolgen soll. Entscheidend dabei ist aus Sicht des RH, dass die Dienstbehörde in der Lage ist, zu beurteilen, ob Gründe für eine Untersagung von Nebenbeschäftigungen vorliegen.

(2) Gegenüber dem Land Oberösterreich stellte der RH klar, dass seine Empfehlung zur nachvollziehbaren Dokumentation aller Nebenbeschäftigungen und insbesondere der inhaltlichen Beurteilung der Zulässigkeit an Feststellungen des RH zum überprüften Zeitraum anknüpfte. Auch in der Stichprobe des Landes Oberösterreich waren Nebenbeschäftigungsmeldungen enthalten (11 %), die über zehn Jahre alt waren und bei denen es aufgrund des Inhalts der Meldung fraglich war, ob diese Nebenbeschäftigungen noch aufrecht waren.

Nebenbeschäftigungen im Firmenbuch (Firmenbuchabgleich)

11 Für Tätigkeiten in Organen von auf Gewinn gerichteten juristischen Personen des privaten Rechts (z.B. Geschäftsführung, Aufsichtsrat) als Nebenbeschäftigung bestand für Bundesbedienstete und burgenländische Landesbedienstete eine Meldepflicht, für oberösterreichische Landesbedienstete ein Genehmigungsvorbehalt (bei Einkünften über 400 EUR pro Monat). Das Firmenbuch enthielt zu den in ihm registrierten Unternehmen neben den Anteilseignern (z.B. Gesellschaftern) auch zentrale (zum Teil die Außenvertretung betreffende) Funktionen in den Unternehmen, etwa Geschäftsführung, Prokura, Aufsichtsratsmitglieder, samt Namen der

Funktionsinhaberinnen und -inhaber.⁴⁴ Daher führte der RH für das Jahr 2022 einen Abgleich der Personalstände der überprüften Stellen mit dem Hauptbuch⁴⁵ des Firmenbuchs durch. Dieser Firmenbuchabgleich ergab, dass 165 Bedienstete mit insgesamt 184 Funktionen im Firmenbuch erfasst waren.

In weiterer Folge glich der RH diese Bediensteten bzw. Funktionen mit den von den überprüften Stellen übermittelten Übersichten zu Nebenbeschäftigungen ab, um festzustellen, ob die Dienstbehörde bzw. Personalstelle Kenntnis davon hatte. Im Detail stellte sich das Ergebnis des Firmenbuchabgleichs wie folgt dar:

Tabelle 10: Firmenbuchabgleich zu Nebenbeschäftigungsmeldungen (Stichprobe)

	Finanzministerium	Klimaschutzministerium	Beamtenministerium	Burgenland	Oberösterreich	Summe überprüfte Stellen
	Anzahl Bedienstete					
Funktion als Nebenbeschäftigung gemeldet	29	3	4	10	14	60
Funktion als Nebenbeschäftigung unvollständig bzw. nicht gemeldet	32	7	7	19	40	105
Bedienstete mit im Firmenbuch eingetragener Funktion	61	10	11	29	54	165

Quellen: BMF; BMK; BMKÖS; Länder Burgenland und Oberösterreich; Abgleich mit Firmenbuch: RH

105 bzw. 64 % der Personen mit einer im Firmenbuch eingetragenen Funktion waren nicht oder nicht vollständig in den Übersichten der Nebenbeschäftigungen enthalten, obwohl für die Funktion eine Meldepflicht bzw. ein Genehmigungsvorbehalt bestand. Diese 105 Bediensteten gab der RH den jeweiligen überprüften Stellen bekannt zur Beurteilung, inwieweit eine Meldung unterlassen worden war und die identifizierten Nebenbeschäftigungen unzulässigerweise ausgeübt worden waren.

⁴⁴ § 3 Abs. 8 Firmenbuchgesetz, BGBl. 10/1991 i.d.g.F.

⁴⁵ Das Firmenbuch bestand aus dem Hauptbuch mit Daten zu Firmenbuchnummer, Firma, Anteilseignern, Funktionsinhabern etc. und der Urkundensammlung (z.B. Gesellschaftsverträge).

Besonderer Teil

Arten von Nebentätigkeiten im Überblick

- 12 Auf Basis der von den überprüften Stellen übermittelten Übersichten der Nebentätigkeiten und auf Basis der Stichprobe (TZ 5) identifizierte der RH die quantitativ bedeutendsten Arten von Nebentätigkeiten, für die eine Vergütung gebührte:

Tabelle 11: Bedeutendste Arten von Nebentätigkeiten (Stichprobe)

	Finanzministerium	Klimaschutzministerium	Beamtenministerium	Burgenland	Oberösterreich	Vergütung	TZ
Tätigkeiten im Rahmen der dienstlichen Aus- und Fortbildung, z.B. Vortragstätigkeiten an der Verwaltungsakademie des Bundes oder der Bundesfinanzakademie	ja	ja	ja	nein ¹	ja	anlassbezogen	<u>TZ 13</u>
staatliche Aufsichtsfunktion, z.B. Staatskommissär-Funktion	ja	ja	nein	nein ¹	ja	monatlich	<u>TZ 14 und TZ 15</u>
Aufsichtsratsfunktion bzw. Tätigkeit in gesetzlich vorgesehenen Organen	ja	ja	ja	ja	ja	jährlich	<u>TZ 16</u>
Prüftätigkeit im Verkehrswesen, z.B. Fahrprüferinnen und Fahrprüfer	nein	ja	nein	nein ¹	ja	anlassbezogen	<u>TZ 17</u>

¹ Diese Tätigkeiten übten die burgenländischen Bediensteten nicht als Nebentätigkeit aus (siehe TZ 13 und TZ 17).

Quellen: BMF; BMK; BMKÖS; Länder Burgenland und Oberösterreich; Auswertung: RH

Die fünf überprüften Stellen gaben in ihren Übersichten 2.051 Nebentätigkeiten für insgesamt 1.349 Bedienstete an. Die Stichprobe enthielt mit 479 Nebentätigkeiten 23 % davon. Gereiht nach Häufigkeit enthielt die Stichprobe insbesondere

- 151 Aufsichtsratsfunktionen (79 Bedienstete),
- 141 staatliche Aufsichtsfunktionen (z.B. 104 Staatskommissär-Funktionen von 50 Bediensteten),
- 95 Vortragstätigkeiten (77 Bedienstete) sowie
- 35 Prüftätigkeiten (22 Bedienstete).

Neben den dienstrechtlichen Bestimmungen kamen teilweise weitere bundes- und landesgesetzliche Vorschriften⁴⁶ zur Anwendung, die u.a. Bestellungsmodalitäten oder Voraussetzungen sowie teilweise Vergütungsregelungen enthielten.

Die Nebentätigkeitsvergütung wurde in den überprüften Stellen grundsätzlich gemeinsam mit dem Monatsbezug bzw. -entgelt ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgte – abhängig von der Art der Nebentätigkeit – monatlich bzw. jährlich (z.B. für eine Funktionsperiode) oder anlassbezogen (z.B. für einen Vortrag). Im Zuge der Gehaltsabrechnung erfolgte auch die abgabenrechtliche (lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtliche) Behandlung der Vergütung.

Nicht über die monatliche Besoldung ausbezahlt wurden

- Vergütungen an Vertragsbedienstete des Bundes und an oberösterreichische Bedienstete für Organfunktionen in juristischen Personen (z.B. Aufsichtsratsmandate) (TZ 16),
- Vergütungen an Bedienstete ohne monatliche Gehaltszahlungen, z.B. Bedienstete, die im Zuge der Elternschaft karenziert waren,
- Vergütungen an burgenländische Bedienstete für Fahrprüfertätigkeiten, die das Land Burgenland als Nebenbeschäftigungen einstufte und anlassbezogen und direkt auszahlte (TZ 17).

⁴⁶ z.B. Bankwesengesetz, BGBl. 532/1992 i.d.g.F.; Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. 189/1955 i.d.g.F.; Aktiengesetz, BGBl. 98/1965 i.d.g.F.; GmbH-Gesetz, RGBl. 58/1906 i.d.g.F.; Führerscheingesetz, BGBl. I 120/1997 i.d.g.F.; Kraftfahrzeuggesetz 1967; Öö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für Landesbedienstete, LGBl. 57/2000 i.d.g.F.

Einzelne Arten von Nebentätigkeiten und Nebenbeschäftigungen im Detail

Nebentätigkeiten im Rahmen der dienstlichen Aus- und Fortbildung

13.1 (1) Vortragstätigkeiten auf Bundesebene

Bundesbedienstete konnten im Rahmen der dienstlichen Aus- und Fortbildung des Bundes eine Nebentätigkeit als Vortragende bei der Verwaltungsakademie des Bundes, bei der Bundesfinanzakademie oder bei anderen Ressorts ausüben. Die genannten Akademien vereinbarten die Erbringung von Vortragstätigkeiten in der Regel mit den Bediensteten direkt; dies unabhängig davon, welchem Ministerium sie bzw. er angehörte. Sofern die bzw. der Bedienstete nicht die (direkte) Führungskraft und die Dienstbehörde bzw. Personalstelle über diese Tätigkeit informierte, erfuhr diese davon erst im Zuge der Abrechnung.

(2) Bemessung der Vergütung

(a) Im Beamtenministerium gab es für die Bemessung der Vergütung für Vortragstätigkeiten (z.B. an der Verwaltungsakademie des Bundes) eine Richtlinie. Bei Einhalten der Richtlinie galt die Zustimmung des Beamtenministeriums im Sinne der gehaltsrechtlichen Bestimmungen als gegeben. Die Richtlinie legte Vergütungs- bzw. Stundensätze für bestimmte Tätigkeiten im Rahmen der dienstlichen Aus- und Fortbildung (z.B. Vorträge, Co-Vorträge, Prüfungsabnahmen) fest. Die Vortragenden konnten wählen, ob sie diese Nebentätigkeit in der Dienstzeit oder in der Freizeit ausübten. Bei Ausübung in der Dienstzeit gebührte ein verminderter Stundensatz, der die außerhalb der Dienstzeit zu erbringende Vorbereitungszeit (pauschaliert anhand der Dauer des Vortrags) abgelten sollte. Die Richtlinie galt für Beamtinnen und Beamte sowie Vertragsbedienstete gleichermaßen, wobei für Vertragsbedienstete des Bundes keine gesetzlichen Regelungen zu Nebentätigkeiten bestanden (TZ 2).

(b) Die Bundesfinanzakademie als zentrale Bildungseinrichtung des Finanzministeriums war für die spezielle Grund- und Funktionsausbildung sowie für die Fortbildung der Bediensteten des Finanzministeriums zuständig. Die Vergütung für diese Aus- und Fortbildungstätigkeiten legte das Finanzministerium in einer eigenen Richtlinie fest. Die Vergütungsregelung zu einzelnen Leistungen orientierte sich an jenen

der Richtlinie des Beamtenministeriums, teilweise wich sie jedoch davon ab⁴⁷. Die Vortragenden konnten wählen, ob sie in der Dienstzeit oder in der Freizeit ihre Vortragstätigkeit ausübten; bei Ausübung in der Dienstzeit entfiel die Vergütung. Die im GehG vorgesehene Zustimmung des Beamtenministeriums zur Vergütungsregelung – die ab Jänner 2020 galt – holte das Finanzministerium bis Ende 2023 nicht ein. Das Beamtenministerium stimmte einer ab 1. Jänner 2024 geltenden Richtlinie mit teilweise angepassten Vergütungsregelungen zu.

(3) Abrechnung der Nebentätigkeitsvergütung für Vortragende

(a) Verwaltungsakademie des Bundes

Für die Auszahlung der Nebentätigkeitsvergütung erhielt die Personalabteilung, die für die Vortragende bzw. den Vortragenden zuständig war, als bezugsanweisende Stelle die Abrechnung von der Verwaltungsakademie des Bundes. In keinem der drei überprüften Ministerien war vor der Auszahlung prozesshaft eine Prüfung vorgesehen, ob die Nebentätigkeit in der Dienstzeit oder in der Freizeit ausgeübt worden war. Dazu gab das Beamtenministerium an, ab Jänner 2024 vor der Auszahlung der Nebentätigkeitsvergütung die Zeiterfassung zu kontrollieren.

(b) Bundesfinanzakademie

Den Vortragenden der Bundesfinanzakademie stand ein elektronischer Prozess für die Abrechnung ihrer Nebentätigkeitsvergütungen zur Verfügung. Auch dieser Prozess sah keine Prüfung vor, ob die Nebentätigkeit in der Dienstzeit oder in der Freizeit ausgeübt worden war.

(4) Stichprobenfälle

Die vom RH überprüften Stichprobenfälle bestätigten, dass vor der Auszahlung eine prozesshafte Prüfung, ob die Nebentätigkeit in der Dienstzeit oder in der Freizeit ausgeübt worden war, fehlte: Kein Stichprobenfall wies einen diesbezüglichen Prüfvermerk auf.

Der RH glich bei den Stichprobenfällen die verrechneten Stunden mit den Zeiterfassungen ab: Bei 31 % der Stichprobenfälle (zu Nebentätigkeiten an der Verwaltungsakademie des Bundes und der Bundesfinanzakademie) wurden die Zeiterfassungen unvollständig geführt. Dadurch war nicht auszuschließen, dass Vortragstätigkeiten in

⁴⁷ Zum Beispiel vergütete das Finanzministerium das „Zusammenstellen von vorhandenen Prüfungsfragen“ (mit 70 EUR bis Ende 2022 bzw. 68 EUR ab 2023) gesondert, während in der Richtlinie des Beamtenministeriums diese Tätigkeit von den Abgeltungssätzen für die Beurteilung der mündlichen Prüfung mitumfasst war; das Finanzministerium vergütete auch das Erstellen von Prüfungsfragen gesondert, während das Beamtenministerium nur elektronische Prüfungsfragen gesondert vergütete.

der Dienstzeit erfolgten und die zuständige Dienstbehörde bzw. Personalstelle dafür eine Vergütung für Nebentätigkeiten ausbezahlte.

Laut den von den überprüften Ministerien übermittelten Übersichten zahlten die Ministerien insgesamt 1,57 Mio. EUR für Vortragstätigkeiten an 589 Bedienstete im Jahr 2022 aus; davon fielen im Finanzministerium 1,51 Mio. EUR für Tätigkeiten an der Bundesfinanzakademie für 545 Bedienstete an.

(5) Vortragstätigkeiten auf Landesebene

(a) Im Burgenland erbrachte die Akademie Burgenland GmbH die dienstliche Aus- und Fortbildung für die Landes- und Gemeindebediensteten sowie für Bedienstete landesnaher Unternehmen. Vortragstätigkeiten burgenländischer Landesbediensteter im Rahmen der dienstlichen Aus- und Fortbildung galten daher nicht als Nebentätigkeiten, sondern als Nebenbeschäftigung. Folglich unterblieb eine Zeiterfassung. Laut den vom Land Burgenland übermittelten Übersichten übten 14 Landesbedienstete im Jahr 2022 eine solche Nebenbeschäftigung aus.

(b) In Oberösterreich bestand keine eigene (Landes-)Verwaltungsakademie. Die dienstliche Aus- und Fortbildung fiel in die Zuständigkeit der Personalabteilung. Vorträge von oberösterreichischen Landesbediensteten im Rahmen der dienstlichen Aus- und Fortbildung galten als Nebentätigkeit. Laut den vom Land Oberösterreich übermittelten Übersichten übten 114 Landesbedienstete eine solche Nebentätigkeit im Jahr 2022 aus, die hierfür ausbezahlten Vergütungen beliefen sich auf rd. 95.900 EUR. Im Land Oberösterreich lag keine Regelung zur Ausübung dieser Tätigkeit in der Dienstzeit oder in der Freizeit vor.

- 13.2 Der RH hielt kritisch fest, dass das Finanzministerium nicht, wie gesetzlich vorgesehen, die Zustimmung des Beamtenministeriums zu allen Richtlinien (2020 bis 2023) einholte. Daher war keine einheitliche Vergütungspraxis für Nebentätigkeiten im Rahmen der dienstlichen Aus- und Fortbildung im Bund gegeben.

Der RH empfahl dem Finanzministerium, zukünftig die Zustimmung des für den öffentlichen Dienst zuständigen Bundesministeriums zur Richtlinie für Vergütungen von Nebentätigkeiten an der Bundesfinanzakademie vorab einzuholen, dies unter Bedachtnahme auf eine einheitliche Vergütungspraxis des Bundes für Vortragstätigkeiten im Rahmen der dienstlichen Aus- und Fortbildung.

Der RH wies erneut darauf hin, dass gemäß den gehaltsrechtlichen Bestimmungen Nebentätigkeiten nur dann zu vergüten waren, wenn sie außerhalb der Dienstzeit erbracht wurden. Dieser Umstand war daher vor der Auszahlung einer Nebentätigkeitsvergütung (im Rahmen der allgemeinen Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit) von der auszahlenden Stelle zu prüfen. Der RH kritisierte, dass

keines der überprüften Ministerien eine diesbezügliche prozesshafte Prüfung vorsah. Auch die vom RH überprüften Stichprobenfälle bestätigten, dass die bezugsanweisenden Stellen vor Auszahlung der Vergütung die Zeiterfassung nicht prüften.

Der RH empfahl dem Finanzministerium, dem Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (vormals Klimaschutzministerium) und dem Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport (vormals Beamtenministerium), vor Auszahlung einer Nebentätigkeitsvergütung für Vorträge im Rahmen der dienstlichen Aus- und Fortbildung (im Zuge der allgemeinen Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit) zu prüfen, ob die Nebentätigkeit in der Dienstzeit oder in der Freizeit erbracht wurde. Dies sollte sicherstellen, dass der richtige Vergütungssatz zur Anwendung kommt.

Der RH hielt fest, dass Bedienstete des Landes Oberösterreich Vortragstätigkeiten im Rahmen der dienstlichen Aus- und Fortbildung als Nebentätigkeiten in der Dienstzeit ausübten und eine Vergütung erhielten. Er verwies dazu auf seine Empfehlung in TZ 3, wonach Vergütungen nur dann gebühren sollten, wenn die Nebentätigkeiten außerhalb der Dienstzeit ausgeübt werden.

- 13.3 (1) Laut Stellungnahme des Finanzministeriums habe das vormalige Beamtenministerium im Dezember 2023 die Zustimmung für die Aktualisierung der Richtlinie „Vergütung von Bildungsleistungen“ (Anpassung der Vergütungssätze) erteilt.

Die Prüfung, ob die Nebentätigkeit in der Dienstzeit oder in der Freizeit erbracht werde, obliege der unmittelbaren Führungskraft. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit werde im Zuge des Vergütungsprozesses durch die Bundesfinanzakademie geprüft. Die Kenntnisnahme der Dienstbehörde bzw. Personalstelle erfolge durch die Übermittlung der Zahlungsanweisung zulasten der Verwaltungsakademie des Bundes. In der Zentralleitung würden Abgleiche mit den Eintragungen der Bediensteten in der Zeiterfassung vorgenommen, sodass eine zu hohe Auszahlung von Nebentätigkeitsvergütungen für Vorträge an der Verwaltungsakademie des Bundes jedenfalls ausgeschlossen sei.

Die Bundesfinanzakademie stoße die Zahlung elektronisch direkt über das elektronische Bildungsmanagement an; die Bundesfinanzakademie könne hier keinen Abgleich mit den Eintragungen in der elektronischen Zeiterfassung vornehmen. Allerdings hätten die Vortragenden im elektronischen Bildungsmanagement aktiv anzugeben, ob die Vortragstätigkeit außerhalb der Dienstzeit erfolge, weil das System die Vortragstätigkeit in der Dienstzeit initial hinterlegt habe.

(2) Das vormalige Klimaschutzministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass eine Änderung der Zeitordnung in Arbeit sei; sie werde explizit die Vorgabe enthalten, dass die vergüteten Nebentätigkeiten als „Nebentätigkeit bezahlt“ in der Zeiterfassung einzutragen sind.

Seit Sommer 2024 würden in der Personalabteilung die Eintragungen in der Zeiterfassung vor Auszahlung der Nebentätigkeitsvergütungen kontrolliert, soweit dies der Personalabteilung aufgrund der vorliegenden Unterlagen möglich sei. Dabei könne die Kontrolle nur dann erfolgen, wenn aus der Zahlungsanweisung klar hervorgehe, zu welchen Zeitpunkten die Nebentätigkeit ausgeübt worden sei. In einigen Fällen fehle diese Information. Aufgrund der Empfehlung des RH würden jedoch zukünftig, wenn dies erforderlich erscheine, genauere Daten eingeholt.

- 13.4 Der RH betonte gegenüber dem Finanzministerium, dass der Abgleich der Einträge in der persönlichen Zeiterfassung mit den Zahlungsanweisungen nicht nur in der Zentraleitung durchgeführt werden sollte, sondern ressortweit.

Staatliche Aufsichtsfunktionen

Übertragung staatlicher Aufsichtsfunktionen

- 14.1 (1) Das Finanzministerium nahm eine zentrale Rolle bei der Aufsicht über Banken, Sparkassen, die Wiener Börse, das Glücksspiel sowie die Sozialversicherungsträger ein. Dazu bestellte es vorwiegend Bedienstete des Finanzministeriums und teilweise auch Landesbedienstete in jene Aufsichtsfunktionen, die in den Materiengesetzen⁴⁸ vorgesehen waren.

Folgende Tabelle stellt die in den Stichprobenfällen am häufigsten enthaltenen staatlichen Aufsichtsfunktionen, deren gesetzliche Grundlage sowie die Höhe der monatlichen Vergütung dar:

Tabelle 12: Staatliche Aufsichtsfunktionen (Stichprobe)

Aufsichtsfunktion	Rechtsgrundlage	Vergütung gesetzlich geregelt	Höhe der monatlichen Vergütung	Anzahl der Funktionen	Anzahl der Bediensteten
Staatskommissär	z.B. Bankwesengesetz	teilweise	250 EUR bis 750 EUR	104	50
Regierungskommissär ¹	Gesetz über fundierte Bankschuldverschreibungen	nein	250 EUR bis 500 EUR	21	16
Aufsichtskommissär	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz	ja	1.312,60 EUR bzw. 656,30 EUR für Stellvertretung	6	6
Beauftragte	z.B. KMU-Förderungsgesetz, Garantiegesetz	ja	343 EUR bis 600 EUR	6	5
Überwachung des Sicherheitsdrucks ²	Staatsdruckereigesetz	ja, bis 2019	286,40 EUR bzw. 457,90 EUR	2	2

¹ Das Gesetz über fundierte Bankschuldverschreibungen war außer Kraft, dadurch waren die letzten Regierungskommissär-Funktionen mit Ablauf des 8. Juli 2023 abzuberufen.

² Mit April 2019 trat die gesetzliche Grundlage für die Überwachung des Sicherheitsdrucks außer Kraft.

Quellen: bezughabende Rechtsquellen; BMF; BMK; BMKÖS; Land Oberösterreich; Zusammenstellung: RH

Die größte Gruppe der staatlichen Aufsichtsfunktionen in der Stichprobe stellte jene der Staatskommissär-Funktionen dar. Das Finanzministerium zahlte im Jahr 2022 für Staatskommissär-Funktionen 1,62 Mio. EUR aus.

⁴⁸ Dies betraf im Wesentlichen Staatskommissär-Funktionen nach dem Bankwesengesetz; dem Bausparkassengesetz, BGBl. 532/1993 i.d.g.F.; dem Immobilien-Investmentfondsgesetz, BGBl. I 80/2003 i.d.g.F.; dem Investmentfondsgesetz 2011, BGBl. I 77/2011 i.d.g.F.; dem Pensionskassengesetz, BGBl. 281/1990 i.d.g.F.; dem Scheidemünzengesetz, BGBl. 597/1988 i.d.g.F.; dem Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, BGBl. I 100/2002 i.d.g.F.; dem GmbH-Gesetz und dem Glücksspielgesetz, BGBl. 620/1989 i.d.g.F.

(2) Richtlinie des Finanzministeriums

Die Bestellung in staatliche Aufsichtsfunktionen sowie die zu erfüllenden Voraussetzungen waren grundsätzlich in den Materiengesetzen normiert. Für Staatskommissäre⁴⁹, Regierungskommissäre, Treuhänder, Börsekommissäre und Beauftragte im Exportförderungsverfahren bestand im Finanzministerium zusätzlich eine interne Richtlinie aus 2007.

Diese Richtlinie erlaubte eine einmalige Wiederbestellung. Laut Stichprobe des RH waren vier Bedienstete mit insgesamt sechs Staatskommissär-Funktionen jeweils mindestens ein drittes Mal wiederbestellt worden. Dazu teilte das Finanzministerium mit, dass die Richtlinie diesbezüglich überholt sei und auch Ausnahmen bestünden (z.B. Systemrelevanz des Kreditinstituts, Komplexität des Geschäftsmodells, besonderes Fachwissen oder aufsichtsbehördliche Themen). Diese Ausnahmen waren weder in der Richtlinie verankert noch in den im Rahmen der Stichprobe des RH übermittelten Bestellsakten dokumentiert.

Weiters definierte die Richtlinie für die Bestellung in staatliche Aufsichtsfunktionen fachliche Auswahlkriterien, Persönlichkeitsmerkmale und Kompetenzen, sonstige Kriterien (zeitliche Verfügbarkeit, wirtschaftliche Unabhängigkeit, laufende Fortbildung) sowie Unvereinbarkeiten und Ausschlussgründe. In den für die Stichprobe übermittelten Bestellsakten vermerkte das Finanzministerium, dass die Prüfung dieser Voraussetzungen durch die zuständige Dienstbehörde bzw. Personalstelle und in Abstimmung mit dem Kabinett des Finanzministers sowie den betroffenen Sektionsleitungen erfolgte. Die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen (z.B. kein Abhängigkeitsverhältnis) sowie der fachlichen Eignung war in den Bestellsakten der Stichprobenfälle nicht dokumentiert. Laut Finanzministerium seien die dafür relevanten Daten aufgrund des datenschutzrechtlichen Datenminimierungsgrundsatzes unmittelbar nach Ende des Bestellvorgangs vernichtet worden.

- 14.2 Der RH kritisierte, dass das Finanzministerium vier Bedienstete mit insgesamt sechs Staatskommissär-Funktionen jeweils mindestens ein drittes Mal wiederbestellt hatte, obwohl die interne Richtlinie nur eine einmalige Wiederbestellung erlaubte. Außerdem hielt er fest, dass die vom Finanzministerium ins Treffen geführten Ausnahmetatbestände (z.B. Systemrelevanz des Kreditinstituts, besonderes Fachwissen oder aufsichtsbehördliche Themen) weder in der Richtlinie verankert noch in den Bestellsakten dokumentiert waren.

⁴⁹ Der RH hatte in seinem Bericht „Bankenaufsicht durch FMA und OeNB“ (Reihe Bund 2024/3) u.a. die Tätigkeit der Staatskommissäre dargestellt. Diese war daher nicht Inhalt der gegenständlichen Gebarungsüberprüfung.

Der RH empfahl dem Finanzministerium, die interne Richtlinie zur Bestellung in Staatskommissär-Funktionen zu aktualisieren und die darin festgelegten Vorgaben, insbesondere die höchstmögliche Anzahl an Wiederbestellungen in Staatskommissär-Funktionen, einzuhalten.

Der RH kritisierte, dass das Finanzministerium die Dokumentation über die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen (z.B. kein Abhängigkeitsverhältnis) sowie das Vorliegen der fachlichen Eignung der in staatliche Aufsichtsfunktionen zu bestellenden Bediensteten nach Ende des Bestellvorgangs vernichtete. Dies erachtete der RH im Lichte potenzieller, mit der Ausübung staatlicher Aufsicht verbundener Haftungsfragen als jedenfalls verfrüht. Auch das Erfordernis, das Verwaltungshandeln so zu dokumentieren, dass seine Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nachvollziehbar sind, gebot eine längere Aufbewahrung.

Der RH empfahl dem Finanzministerium, die Voraussetzungen für die Betrauung mit einer staatlichen Aufsichtsfunktion in allen Fällen zu prüfen und zu dokumentieren. Die Aufbewahrungsdauer wäre so festzulegen, dass sie potenzielle Haftungsfragen berücksichtigt und die größtmögliche Nachvollziehbarkeit des Verwaltungshandelns sicherstellt.

- 14.3 Laut Stellungnahme des Finanzministeriums nehme es die Empfehlung des RH zum Anlass, interne Prozesse und Richtlinien im Lichte der Ausführungen des RH zu evaluieren und gegebenenfalls entsprechend abzuändern.

Vergütung für staatliche Aufsichtsfunktionen

- 15.1 (1) Für staatliche Aufsichtsfunktionen gemäß Bankwesengesetz⁵⁰ gebührte dem Staatskommissär⁵¹ und dessen Stellvertretung eine Vergütung (Funktionsgebühr), die in einem angemessenen Verhältnis zu der mit der Aufsicht verbundenen Arbeit und den Aufwendungen stand. Diese Vergütung zahlte das Finanzministerium monatlich mit dem Monatsbezug bzw. -entgelt als „Vergütung für Nebentätigkeit“ an die mit der Aufsichtsfunktion betrauten Bediensteten aus. Für externe Personen erfolgte eine direkte Auszahlung; dies betraf z.B. Landesbedienstete, die Staatskommissär-Funktionen innehatten.

⁵⁰ § 76 Abs. 9 Bankwesengesetz: Jedem Kreditinstitut, bei dem Staatskommissär-Funktionen bestellt waren, war ein vom Finanzministerium zu bestimmender und an das Finanzministerium zu entrichtender jährlicher Pauschalbetrag (Aufsichtsgebühr) vorzuschreiben. Die Aufsichtsgebühr hatte in einem angemessenen Verhältnis zu den mit der Aufsicht verbundenen Aufwendungen zu stehen.

⁵¹ Ein Staatskommissär und dessen Stellvertretung waren vom Kreditinstitut zu den Hauptversammlungen, Generalversammlungen und sonstigen Mitgliederversammlungen, zu den Sitzungen des Aufsichtsrats, der Prüfungsausschüsse sowie zu entscheidungsbefugten Ausschüssen des Aufsichtsrats einzuladen. Auf ihren Antrag war ihnen jederzeit das Wort zu erteilen.

Die Höhe der monatlichen Funktionsgebühr für eine Staatskommissär-Funktion (500 EUR bzw. 250 EUR für die Stellvertretung) ging auf eine Regelung aus den 1980er Jahren zurück. Diese wurde laut Finanzministerium zuletzt im Jahr 2011 valorisiert. Eine grundlegende Erhebung oder Berechnung der mit der Aufsicht verbundenen Arbeit und der Aufwendungen – insbesondere der dafür notwendigen Zeit – konnte das Finanzministerium dem RH nicht vorlegen.

Bei größeren Institutionen (z.B. bei großen Banken oder der Wiener Börse) zahlte das Finanzministerium eine höhere Funktionsgebühr (600 EUR bis 750 EUR bzw. 320 EUR bis 500 EUR für die Stellvertretung), die es mit dem erhöhten Arbeitsanfall begründete; auch dafür fehlte die zugrunde liegende Berechnung.

(2) Das Sparkassengesetz verwies hinsichtlich der Vergütung für Staatskommissär-Funktionen auf das Bankwesengesetz. Die Vergütungen dafür lagen zwischen 83,00 EUR und 869,87 EUR monatlich. Für weitere staatliche Aufsichtsfunktionen, bei denen keine gesetzliche Grundlage für die Vergütung bzw. eine Funktionsgebühr bestand, wendete das Finanzministerium das Bankwesengesetz – wonach eine Funktionsgebühr auszus zahlen war – analog an. In diesem Fall zahlte das Finanzministerium zwischen 250 EUR und 700 EUR aus.

(3) Für Aufsichtskommissär-Funktionen⁵² gemäß dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz gebührte eine Aufwandsentschädigung; ihre Höhe entsprach 14 % – bzw. für die Stellvertretung 7 % – des Gehalts einer bzw. eines Abgeordneten zum Nationalrat⁵³. Sie war monatlich auszus zahlen (1.312,60 EUR bzw. 656,30 EUR).

(4) Gesetzliche Grundlage für die Aufsichtstätigkeit „Überwachung des Sicherheitsdrucks“⁵⁴ war § 6 Staatsdruckereigesetz; diese trat im April 2019 außer Kraft. Die Stichprobe des RH umfasste zwei der vier mit dieser Aufsichtstätigkeit im Rahmen einer Nebentätigkeit betrauten Bediensteten des Finanzministeriums; diese zwei erhielten im Jahr 2022 zusammen rd. 8.900 EUR. Das Finanzministerium gab an, diese Nebentätigkeitsvergütungen ab 1. Jänner 2024 einzustellen. Weiters übermittelte das Finanzministerium dem RH ein Verwaltungsübereinkommen aus

⁵² Gemäß § 448 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz konnte die Finanzministerin bzw. der Finanzminister zu den Sitzungen der Verwaltungskörper der Versicherungsträger und des Dachverbands eine Vertreterin bzw. einen Vertreter zur Wahrung der finanziellen Interessen des Bundes entsenden. Bei mehrfacher Aufsichtstätigkeit gebührte nur eine, und zwar die jeweils höhere Aufwandsentschädigung. Die Vertreterin bzw. der Vertreter der Finanzministerin bzw. des Finanzministers konnte Einspruch mit aufschiebender Wirkung gegen Beschlüsse erheben, die die finanziellen Interessen des Bundes berührten oder in wichtigen Fragen (§ 449 Abs. 2 leg. cit.) gegen den Grundsatz der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verstießen.

⁵³ Im Jahr 2022 lag das Gehalt einer bzw. eines Abgeordneten zum Nationalrat bei 9.375,70 EUR.

⁵⁴ Staatsdruckereigesetz 1996, BGBl. I 1/1997, außer Kraft getreten mit BGBl. I 46/2023; die Geschäfts- und Arbeitsvorgänge, die die Herstellung, Bearbeitung und Lagerung von Sicherheitsdrucken (z.B. Reisepässe) umfassten, unterlagen der Überwachung des Sicherheitsdrucks. Diese Überwachung erstreckte sich auch auf die für solche Druckerzeugnisse benötigten besonderen Papiersorten und sonstigen Druckmaterialien. Insbesondere hatten die Bediensteten der Überwachung des Sicherheitsdrucks auch bei der Vernichtung der Restbestände und Makulaturen durch den Sicherheitsdienst anwesend zu sein.

dem Jahr 1997 sowie weitere Unterlagen bzw. interne Vorgaben zur Tätigkeit der Überwachung des Sicherheitsdrucks aus 2006. Dokumentationen zu den Auswirkungen des Außerkrafttretens der Rechtsgrundlage lagen nicht vor.

(5) In 68 Fällen bzw. 48 % der Stichprobenfälle mit staatlichen Aufsichtsfunktionen konnte der RH die in der Zeiterfassung enthaltenen Einträge bzw. Abwesenheiten nicht nachvollziehen. Es waren entweder zu wenige oder keine Abwesenheiten im Zusammenhang mit der Funktionsausübung eingetragen. Bei 36 % der Stichprobenfälle waren Abwesenheiten im Wesentlichen der Funktionsausübung zuordenbar, da die Bediensteten zusätzliche Vermerke eingetragen hatten. Bei den restlichen 16 % der Stichprobe war ein Eintrag „Nebentätigkeit bezahlt“ vorhanden, jedoch nicht der staatlichen Aufsichtsfunktion zuordenbar.

- 15.2 Der RH hielt fest, dass das Finanzministerium im Zuge der Bestellung in eine staatliche Aufsichtsfunktion nicht beurteilte (z.B. durch die Personalabteilung), welche zeitlichen Ressourcen die bzw. der Bedienstete zur Verfügung hatte bzw. wie viele Nebentätigkeiten die Bediensteten insgesamt ausübten (siehe TZ 20).

Der RH wies darauf hin, dass den Bediensteten für die Ausübung von Staatskommissär-Funktionen eine Vergütung (Funktionsgebühr) gebührte, die in einem angemessenen Verhältnis zu der mit der Aufsicht verbundenen Arbeit und den Aufwendungen stand. Er kritisierte daher, dass das Finanzministerium keine grundlegende Erhebung bzw. Berechnung der mit einer solchen Funktion verbundenen Arbeit und der Aufwendungen – insbesondere der dafür notwendigen Zeit – vorlegen konnte.

Der RH empfahl dem Finanzministerium, der Festlegung der Vergütungen (Funktionsgebühren) für Staatskommissär-Funktionen eine Berechnung der mit der Aufsicht verbundenen Arbeit und Aufwendungen – insbesondere der dafür notwendigen Zeit – zugrunde zu legen.

Der RH kritisierte, dass das Finanzministerium Nebentätigkeitsvergütungen für die Überwachung des Sicherheitsdrucks weiterhin ausbezahlte, obwohl die gesetzliche Grundlage für diese Tätigkeit bereits im April 2019 außer Kraft getreten war. Dies war aus Sicht des RH ein Indikator für strukturelle Mängel der Dienst- und Fachaufsicht im Finanzministerium. Daher war die Prüfung möglicher schadensmindernder Maßnahmen (z.B. die Rückforderung gehaltsrechtlicher Übergenüsse) geboten.

Der RH empfahl dem Finanzministerium,

- im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten laufend auf gesetzliche Änderungen zu achten und bei Wegfall der gesetzlichen Grundlage die Nebentätigkeitsvergütung auszusetzen und

- die seit Mai 2019 gewährten Nebentätigkeitsvergütungen für die Überwachung des Sicherheitsdrucks dahingehend zu prüfen, ob schadensmindernde Maßnahmen (z.B. die Rückforderung gehaltsrechtlicher Übergenüsse) geboten sind.

Der RH kritisierte weiters, dass in 64 % der Stichprobenfälle mit staatlichen Aufsichtsfunktionen die in der Zeiterfassung enthaltenen Einträge bzw. Abwesenheiten nicht nachvollziehbar waren. Er verwies dazu auf seine Empfehlung in TZ 8, sicherzustellen, dass die Zeiterfassung lückenlos und korrekt geführt wird; vergütete Nebentätigkeiten sind jedenfalls in der Zeiterfassung einzutragen.

15.3 (1) Laut Stellungnahme des Finanzministeriums sei der zeitliche Aufwand für die Tätigkeit der Staatskommissär-Funktion durch folgende Faktoren bestimmt:

- Häufigkeit und Dauer der Organsitzungen (Aufsichtsrat und entscheidungsbefugte Ausschüsse des Aufsichtsrats, Haupt- bzw. Generalversammlung),
- Dauer der Vorbereitung auf diese Sitzungen (d.h. Durchsicht der im Sitzungsvorfeld übermittelten Unterlagen),
- Erfüllung der Berichtspflicht gegenüber der Finanzmarktaufsicht gemäß der Richtlinie für Staatskommissäre (zumindest ein Bericht je Quartal sowie der Jahresbericht, situationsbezogen auch Ad-hoc-Berichte).⁵⁵

⁵⁵ Das Finanzministerium führte dazu in seiner Stellungnahme im Detail Folgendes aus:

- Zu Häufigkeit und Dauer der Sitzungen: Bei Kreditinstituten, die Ausschüsse nicht einrichten müssten und dies auch nicht getan hätten, müsse der Aufsichtsrat die Ausschussaufgaben wahrnehmen, was längere und/oder häufigere Aufsichtsratssitzungen zur Folge habe. Die von den Organen der Kreditinstitute im Beisein des Staatskommissärs abzuarbeitenden Themen seien weitgehend ident, weil gesetzlich determiniert, auch wenn die zuständigen Gremien variieren könnten. Abhängig von der Komplexität der Sachverhalte könne die Sitzungsdauer variieren, über den Beststellungszeitraum von fünf Jahren hinweg sollten sich die Abweichungen aber ausgleichen, was für eine Pauschalierung der Aufsichtsgebühr spreche. Eingeräumt werde, dass in absoluten Einzelfällen erhebliche zeitliche Abweichungen beobachtbar seien, z.B. wenn sich bei einem börsennotierten Kreditinstitut die Hauptversammlung viele Stunden ziehe. Bei den beiden Großbanken, die dies in der Vergangenheit betroffen habe, sei aber ohnehin ein erhöhtes Pauschale vorgesehen.
- Zur Vorbereitung auf die Sitzungen: In TZ 13 zur Bemessung der Vergütung für Vortragstätigkeiten im Rahmen der dienstlichen Aus- und Fortbildung akzeptiere der RH die Pauschalierung eines Stundensatzes, „der die außerhalb der Dienstzeit zur erbringende Vorbereitungszeit“ abgelte. Auch die Zeit, die ein Staatskommissär für das Studium der Sitzungsunterlagen zur Vorbereitung auf die Sitzungsteilnahme aufwende, könne sinnvoll nur pauschal und nicht individuell berücksichtigt werden.
- Zu Erfüllung der Berichtspflicht: Die Berichterstattung an die Finanzmarktaufsicht (Quartalsberichte bzw. Jahresbericht) erfolge mit Formular über die Incoming Plattform. Das Formular gebe die laut Bankwesengesetz relevanten Themen, über die zu berichten sei, vor. Struktur und Umfang des Berichts seien damit vorgegeben, was für eine pauschale Berücksichtigung des mit der Berichtserstellung verbundenen Zeitaufwands spreche.

Insgesamt sei daher die Pauschalierung der Vergütung gerechtfertigt.

Hingegen impliziere die Empfehlung des RH, dass im Kontext jeder Bestellung einer Staatskommissär-Funktion

- die Erhebung des mit der Aufsicht verbundenen Zeitaufwands individuell erfolgen solle,
- diese Erhebung regelmäßig auf Aktualität überprüft werden solle und
- bei Abweichungen ebenso regelmäßig die Aufsichtsgebühr bescheidmäßig neu vorgeschrieben werden solle, und zwar gegenüber der Staatskommissär-Funktion sowie gegenüber dem zum Ersatz berufenen Kreditinstitut.

Angesichts von 279 aktiven Aufsichtsfunktionen nach Bankwesengesetz und weiteren 68 nach Sparkassengesetz (Stand 30. November 2024) sei der damit verbundene administrative Aufwand mit dem Grundsatz der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit nicht in Einklang zu bringen. Die dafür erforderlichen Ressourcen seien auch nicht vorhanden.

(2) Das Finanzministerium teilte zudem mit, dass die Tätigkeiten zur „Überwachung des Sicherheitsdrucks“ sehr früh am Morgen vor der Dienstzeit erfolgten. Da nach der geltenden Dienstzeitregelung im Finanzministerium ein Dienstbeginn bis 9:00 Uhr zulässig sei, könnten Bedienstete dieser Tätigkeit vor Dienstbeginn nachgehen. Diese Tätigkeit hätte damit auch kaum Auswirkungen auf die zeitliche Verfügbarkeit der Bediensteten.

Zur Rückforderung allenfalls vorliegender gehaltsrechtlicher Übergenüsse führte das Finanzministerium aus, dass die Bediensteten die genannten Tätigkeiten tatsächlich ausgeführt hätten, wenn auch die Rechtsgrundlage möglicherweise zweifelhaft sei. Für eine tatsächlich erbrachte Tätigkeit könne im Nachhinein die Bezahlung weder eingestellt noch zurückverlangt werden.

- 15.4 (1) Der RH entgegnete dem Finanzministerium, dass keine grundlegende Erhebung oder Berechnung der mit der staatlichen Aufsichtsfunktion verbundenen Arbeit und der Aufwendungen vorlag. Nach Ansicht des RH kann eine Pauschalierung z.B. für bestimmte Gruppen von Staatskommissär-Funktionen über die Ermittlung der durchschnittlich dafür aufgewendeten Zeiten nur erfolgen, sofern diese – im Hinblick auf die Pauschalierung – in der elektronischen Zeiterfassung korrekt erfasst sind.

Daher verblieb der RH bei seiner Empfehlung, der Festlegung der Vergütung (Funktionsgebühren) für Staatskommissär-Funktionen eine Berechnung der mit der Aufsicht verbundenen Arbeit und Aufwendungen zugrunde zu legen.

(2) Zur Überwachung des Sicherheitsdrucks hielt der RH erneut fest, dass das Finanzministerium dafür auch dann noch Nebentätigkeitsvergütungen ausbezahlte, nachdem im April 2019 die gesetzliche Grundlage weggefallen war. Im Zusammenhang

mit Nebentätigkeiten kommt nicht nur dem ausübenden Bediensteten, sondern auch der die Nebentätigkeit übertragenden Stelle eine besondere Verantwortung zu. Diese umfasst auch die Verpflichtung, wie im konkreten Fall, die Nebentätigkeit – und insbesondere die dafür ausbezahlten Vergütungen – mit Wegfall ihrer gesetzlichen Grundlage einzustellen. Der RH präzisierte daher seine Empfehlung dahingehend, dass diesbezüglich nicht nur die Prüfung gehaltsrechtlicher Übergrünisse, sondern auch weiterer schadensmindernder Maßnahmen (z.B. haftpflichtrechtlicher Natur) notwendig wäre.

Vergütungen für Aufsichtsratsmitglieder

16.1 (1) Die überprüften Stellen wählten regelmäßig neben Privatpersonen auch öffentlich Bedienstete für Aufsichtsratsfunktionen in ihren öffentlichen Unternehmen aus. Die öffentlichen Unternehmen waren

- entweder juristische Personen des Privatrechts (Gesellschaft mit beschränkter Haftung⁵⁶ oder Aktiengesellschaft⁵⁷), die ganz oder teilweise im Eigentum des Bundes, des Landes Burgenland bzw. des Landes Oberösterreich standen,
- oder juristische Personen des öffentlichen Rechts (Anstalt oder Körperschaft des öffentlichen Rechts)⁵⁸.

Den Auswahlprozess von Aufsichtsratskandidatinnen und -kandidaten hatte der RH in seinem Bericht „Aufsichtsräte: Auswahlprozess in Ministerien“ (Reihe Bund 2022/11) beurteilt; er war daher nicht Gegenstand dieser Gebarungsüberprüfung.

(2) Die Vergütung der Nebentätigkeiten und die damit zusammenhängende abgabenrechtliche Behandlung war für Bedienstete der überprüften Stellen unterschiedlich geregelt:

⁵⁶ Bundesbeteiligungen waren z.B. die Bundesbeschaffung GmbH, die Burgtheater GmbH, die Bundesimmobilien-gesellschaft m.b.H. (BIG), die Schloß Schönbrunn Kultur- und Betriebs-gesellschaft m.b.H. oder die Umweltbundesamt Gesellschaft mit beschränkter Haftung (UBA-GmbH).

Im Bereich des Landes Burgenland bestanden z.B. die Landesholding Burgenland GmbH, die Burgenländische Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H. oder die Verkehrsinfrastruktur Burgenland GmbH.

In den Bereich des Landes Oberösterreich fielen z.B. die OÖ Landesholding GmbH oder die OÖ Verkehrsholding GmbH.

⁵⁷ Aktiengesellschaften im Bereich des Bundes waren z.B. die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (**ASFINAG**) oder die Österreichische Bundesbahnen-Holding Aktiengesellschaft; im Bereich des Landes Burgenland z.B. die Burgenland Energie AG; im Bereich des Landes Oberösterreich z.B. die Energie AG OÖ.

⁵⁸ Im Bereich des Bundes waren juristische Personen des öffentlichen Rechts z.B. die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA), die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) oder die Buchhaltungsagentur des Bundes (BHAG); im Bereich des Landes Oberösterreich die O.ö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge (LKUF) und die Kranken- und Unfallfürsorge für oö. Landesbedienstete (KFL).

(a) Bei Beamtinnen und Beamten des Bundes und des Landes Burgenland sowie bei burgenländischen „Vertragsbediensteten neu“ waren Vergütungen von juristischen Personen des Privatrechts für Tätigkeiten in deren Organen (mit Ausnahme der Sitzungsgelder und des Reisekostenersatzes) an das Finanzministerium bzw. an das Land Burgenland abzuführen.⁵⁹

- Die Bemessung der Vergütung, die den Bundesbeamtinnen und -beamten für diese Nebentätigkeit gebührte, bedurfte der Zustimmung der Finanzministerin bzw. des Finanzministers. Dazu legte das Finanzministerium fest, dass von den erhaltenen Aufsichtsratsvergütungen 90 % unter Berücksichtigung des Steuerfreibetrags an das Aufsichtsratsmitglied ausbezahlt werden.⁶⁰ Von den einbehaltenen Beträgen erhielten (im Jahr 2022) jene Aufsichtsratsmitglieder, deren Unternehmen keine Aufsichtsratsvergütung auszahlten, eine Nebentätigkeitsvergütung von jeweils 436 EUR jährlich⁶¹. Dies betraf im Jahr 2022 vier Unternehmen bzw. drei Bundesbeamtinnen bzw. -beamte. Eine weitere Bundesbeamtin verzichtete auf eine solche Vergütung. Die Vergütungen wurden einmal jährlich gemeinsam mit dem Monatsbezug über die Bundesbesoldung ausbezahlt (TZ 3), wodurch die abgabenrechtliche Behandlung sichergestellt war.
- Gemäß Angaben des Landes Burgenland kam die gesetzliche Regelung, wonach Vergütungen durch juristische Personen des Privatrechts für Tätigkeiten in ihren Organen an das Land abzuführen waren, nicht zur Anwendung. Nach einer internen Konzernrichtlinie des Landesholding Burgenland Konzerns waren aktive burgenländische Bedienstete von der Auszahlung einer Aufsichtsratsvergütung ausgenommen. Eine Unterscheidung zwischen Beamtinnen bzw. Beamten, „Vertragsbediensteten neu“ sowie „Vertragsbediensteten alt“ erfolgte nicht.

(b) Vertragsbedienstete des Bundes sowie oberösterreichische Landesbedienstete erhielten (mangels dienst- bzw. gehaltsrechtlicher Sonderregeln) eine allfällige Aufsichtsratsvergütung direkt vom Unternehmen ausbezahlt. Sie waren daher selbst für die korrekte abgabenrechtliche Behandlung verantwortlich. Dies galt auch für Aufsichtsratsvergütungen, die Anstalten öffentlichen Rechts (z.B. Finanzmarktaufsichtsbehörde, Buchhaltungsagentur des Bundes) direkt an Bundesbedienstete auszahlten.

⁵⁹ Bund: Beamtinnen und Beamte § 25 Abs. 2 GehG; Land Burgenland: Beamtinnen und Beamte § 38 LBBG 2001, „Vertragsbedienstete neu“ § 100 Bgld. LBedG 2020

⁶⁰ Erhielt eine Bundesbeamtin oder ein Bundesbeamter mehrere Aufsichtsratsvergütungen, so wurde der Freibetrag nur einmal berücksichtigt. Der Freibetrag im Jahr 2022 betrug 727 EUR.

⁶¹ Für einen Aufsichtsratsvorsitz gebührten zusätzlich 36 EUR. Für Tochtergesellschaften der direkten Beteiligungsunternehmen zahlte das Finanzministerium 327 EUR je Aufsichtsratsmandat aus.

(3) Sitzungsgelder und Reisekostenersätze

Zusätzlich konnten Aufsichtsratsmitglieder Sitzungsgelder für Sitzungsteilnahmen und allfällige Reisekostenersätze erhalten. Die Sitzungsgelder und Reisekostenersätze waren den überprüften Stellen nicht bekannt, da diese in allen Fällen das Unternehmen direkt an die Bediensteten ausbezahlt (TZ 3).

Gemäß Bundes-Public Corporate Governance Kodex 2017 waren Sitzungsgelder (als Aufwandsentschädigungen) entsprechend dem durchschnittlichen zeitlichen Aufwand für die Vorbereitung und Dauer der Sitzung festzulegen. Das Land Burgenland verfügte über keine diesbezüglichen landesweiten Regelungen. Lediglich die Konzernrichtlinie des Landesholding Burgenland Konzerns legte fest, dass keine Sitzungsgelder für Landesbedienstete gebührten. Das Land Oberösterreich formulierte in seiner Beteiligungsrichtlinie, dass allfällige Sitzungsgelder entsprechend dem durchschnittlichen zeitlichen Aufwand für die Vorbereitung und Dauer der Sitzung zu bestimmen waren.

Der RH wertete stichprobenartig fünf Corporate-Governance-Berichte des Jahres 2022⁶² aus, die Stichprobenfälle betrafen. In diesen fünf Unternehmen wurden Sitzungsgelder zwischen 150 EUR und 800 EUR je Sitzungsteilnahme gewährt.

(4) Stichprobenauswertung

Die Auswertung nach Nebentätigkeiten in der Stichprobe des RH umfasste 151 Aufsichtsratsfunktionen im Jahr 2022. In 40 Fällen bzw. 26 % konnte der RH die in der Zeiterfassung enthaltenen Einträge bzw. Abwesenheiten für die Ausübung einer Aufsichtsratsfunktion nicht nachvollziehen.

Bei drei Unternehmen war das Beteiligungsmanagement des Finanzministeriums nicht darüber informiert, dass Beamtinnen und Beamte des Finanzministeriums sowie des Klimaschutzministeriums ein Aufsichtsratsmandat innehatten. Die Vergütungen erfolgten daher – entgegen den gesetzlichen Vorgaben – nicht über den Monatsbezug als Nebentätigkeitsvergütung. Das Finanzministerium gab dazu an, keine Informationen von den Unternehmen erhalten zu haben. Es werde dies in Zukunft jedoch berücksichtigen.

⁶² ASFINAG (bis zu fünf Aufsichtsratssitzungen, Sitzungsgeld zwischen 150 EUR und 700 EUR je Sitzungsteilnahme), ÖBB-Konzern (bis zu zehn Aufsichtsratssitzungen, 800 EUR Sitzungsgeld), Spanische Hofreitschule – Lipizzanergestüt Piber (fünf Aufsichtsratssitzungen, 120 EUR Sitzungsgeld), Schönbrunn Group (vier Aufsichtsratssitzungen, 190 EUR Sitzungsgeld), Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. (fünf Aufsichtsratssitzungen, 300 EUR Sitzungsgeld)

Ein mehrheitlich in ausländischem Eigentum stehendes Unternehmen, an dem auch der Bund (Eigentümerversammlung durch das Klimaschutzministerium) beteiligt war, zahlte die Vergütung direkt an das beamtete Aufsichtsratsmitglied (beschäftigt im Klimaschutzministerium) aus. Die Vergütung wurde weder an das Finanzministerium abgeführt noch über das Finanzministerium verrechnet. Das Finanzministerium gab dazu an, dass dies mit dem Klimaschutzministerium mündlich so vereinbart worden sei.

(5) Unvereinbarkeits- und Transparenzgesetz

Im Burgenland und in Oberösterreich waren auch Mitglieder der Landesregierung in den Aufsichtsräten der Landesbeteiligungen vertreten. Die Ausübung solcher Funktionen durch Regierungsmitglieder unterlag den besonderen Voraussetzungen gemäß Unvereinbarkeits- und Transparenzgesetz⁶³. Mitglieder einer Landesregierung konnten ohne Genehmigung eine Funktion in einem Unternehmen bekleiden, wenn für die Funktion keine Vergütung geleistet wurde.

Zusätzlich mussten für alle Aktiengesellschaften und für jene Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die in den Sparten Bankwesen, Handel, Industrie oder Verkehr tätig waren, folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Das Land musste an dem Unternehmen beteiligt sein,
- die Landesregierung musste erklären, dass die Betätigung des Regierungsmitglieds in der Leitung des Unternehmens im Interesse des Landes lag,
- der Landtag musste die Funktionsausübung nachträglich genehmigen und
- die Funktion musste ehrenamtlich ausgeübt werden.

Die Landtage der Länder Burgenland und Oberösterreich setzten für die Umsetzung dieser Bestimmungen einen Unvereinbarkeitsausschuss (Burgenland) bzw. einen Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss (Oberösterreich) ein. Die Länder legten dem RH die diesbezüglichen Unterlagen vor.

- 16.2 Der RH wies auf die unterschiedlichen Regelungen zu den Vergütungen für Aufsichtsratsfunktionen öffentlich Bediensteter hin. Folge der unterschiedlichen Regelungen war, dass Vertragsbedienstete des Bundes, burgenländische „Vertragsbedienstete alt“ und oberösterreichische Landesbedienstete – im Unterschied z.B. zu Beamtinnen und Beamten des Bundes – diese Vergütungen nicht gemeinsam mit ihrem Monatsbezug bzw. -entgelt vom Dienstgeber erhielten; das Unternehmen, für das sie die Aufsichtsratsfunktion ausübten, zahlte die Vergütung direkt an die Bediensteten. Dadurch waren diese Bediensteten selbst für die korrekte abgabenrechtliche Behandlung dieser Vergütungen verantwortlich. Nach Ansicht des RH wäre der

⁶³ §§ 2, 4 und 5 Bundesgesetz über die Transparenz und Unvereinbarkeiten für oberste Organe und sonstige öffentliche Funktionäre (Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz), BGBl. 330/1983 i.d.g.F.

Auszahlung solcher Vergütungen gemeinsam mit dem Monatsbezug bzw. -entgelt – vor allem im Hinblick auf die Abgabensicherung – der Vorzug zu geben.

Der RH betonte, dass Aufsichtsratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen zusätzlich zur vom Dienstgeber ausbezahlten Nebentätigkeitsvergütung auch Sitzungsgelder erhielten, die die Unternehmen direkt ausbezahlten. Er wies kritisch darauf hin, dass diese Sitzungsgelder gemäß Bundes-Public Corporate Governance Kodex 2017 und Beteiligungsrichtlinie des Landes Oberösterreich u.a. – wie auch die Nebentätigkeitsvergütung – auch den zeitlichen Aufwand für die Dauer der Sitzung abgelten sollten; im Einzelfall betrug das Sitzungsgeld laut Stichprobe des RH bei Bundesbeteiligungen bis zu 800 EUR pro Sitzungsteilnahme. Er verwies daher auf seine Empfehlungen in TZ 3, Vergütungen für Nebentätigkeiten ausschließlich durch den Dienstgeber nach sachlichen Kriterien transparent festzulegen und auch durch diesen selbst auszubezahlen.

Der RH empfahl dem nunmehr für den öffentlichen Dienst zuständigen Bundeskanzleramt sowie den Ländern Burgenland und Oberösterreich jeweils eine Regierungsvorlage zu erarbeiten, durch die sichergestellt wird, dass auch Sitzungsgelder, die Beteiligungsunternehmen direkt an Aufsichtsratsmitglieder für die Sitzungsteilnahme auszahlen, im Fall von Bundesbediensteten an das Finanzministerium bzw. im Fall von Landesbediensteten an die jeweiligen Gebietskörperschaften in ihrer Eigenschaft als Dienstgeber abgeführt werden.

Der RH kritisierte, dass in 26 % der Stichprobenfälle die in der Zeiterfassung enthaltenen Einträge bzw. Abwesenheiten für die Ausübung einer Aufsichtsratsfunktion nicht nachvollziehbar waren. Er verwies dazu auf seine Empfehlung in TZ 8, über die Dienstzeitregelung sicherzustellen, dass die Zeiterfassung bei Nebentätigkeiten lückenlos und korrekt geführt wird; vergütete Nebentätigkeiten sind jedenfalls in der Zeiterfassung einzutragen.

Der RH hielt fest, dass das Finanzministerium über keine vollständigen Informationen zu den Aufsichtsratsmitgliedern in den Beteiligungen des Bundes (inklusive Tochterunternehmen) verfügte; die Informationen hatten jeweils jene Ministerien, die die Eigentümervertretung in der Haupt- bzw. Generalversammlung ausübten. Nach Ansicht des RH konnte das Finanzministerium dadurch die ordnungsgemäße Abwicklung der Nebentätigkeitsvergütungen für Aufsichtsratsfunktionen nicht durchgängig sicherstellen.

Der RH empfahl dem Finanzministerium, sicherzustellen, dass bei der Übertragung von Aufsichtsratsmandaten das Finanzministerium routinemäßig (z.B. im Zuge des Beteiligungscontrollings des Bundes) von allen Ministerien alle erforderlichen Unterlagen bzw. Informationen erhält.

Der RH kritisierte, dass ein mehrheitlich in ausländischem Eigentum stehendes Unternehmen, an dem der Bund beteiligt war, die Vergütung direkt an das beamtete Aufsichtsratsmitglied (beschäftigt im Klimaschutzministerium) ausbezahlte, anstatt die Vergütung – wie im GehG vorgesehen – an das Finanzministerium abzuführen. Der RH wies gegenüber dem Finanzministerium und dem Klimaschutzministerium darauf hin, dass die gehaltsrechtlichen Bestimmungen nicht der Disposition des Finanzministeriums und des Klimaschutzministeriums – z.B. in Form mündlicher Vereinbarungen – unterliegen.

Er empfahl dem Finanzministerium und dem Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (vormals Klimaschutzministerium), die gesetzmäßige Vorgangsweise für Aufsichtsratsmitglieder, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehen, auch im Falle ausländischer Unternehmensbeteiligungen einzuhalten.

- 16.3 (1) Das Finanzministerium wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass seit der Dienstrechts-Novelle 2024 die Vertragsbediensteten mit den Beamtinnen und Beamten in Bezug auf Nebentätigkeiten sowie deren Verrechnung gemäß § 25 GehG gleichgestellt seien. Das Sitzungsgeld sowie der Reisekostenersatz seien von § 25 GehG explizit ausgenommen.

Eine Änderung wäre primär dahingehend anzustreben, dass jedes Ressort die Bundesbediensteten im eigenen Zuständigkeitsbereich direkt und ohne Einbindung des Finanzministeriums verrechne. Dies würde eine effizientere Arbeitsweise darstellen, die auch mit weniger Fehlerquellen verbunden wäre.

Dies insbesondere vor dem Hintergrund der Feststellung des RH, dass die vollständigen Informationen zu den Aufsichtsratsmitgliedern in den Beteiligungen des Bundes (inklusive Tochterunternehmen) in jenen Ministerien verfügbar seien, die die Eigentümerversammlung in der Haupt- bzw. Generalversammlung ausübten. Eine Verrechnung der Aufsichtsratsfunktionen aller Bundesbediensteten (Beamtinnen, Beamte und Vertragsbedienstete) – und eine Verrechnung auch aller Sitzungsgelder, wie vom RH empfohlen – durch das Finanzministerium würde umfangreiche zusätzliche Zeit- und Personalressourcen erfordern.

Die Empfehlung zur routinemäßigen Übermittlung aller erforderlichen Unterlagen und Informationen an das Finanzministerium könne im Rahmen des quartalsweisen Beteiligungscontrollings umgesetzt werden.

(2) Das Finanzministerium und das vormalige Klimaschutzministerium hielten in ihren Stellungnahmen fest, dass das mehrheitlich in ausländischem Eigentum stehende ausländische Unternehmen, an dem der Bund beteiligt war, nicht dem österreichischen Recht unterliege. Laut Finanzministerium sei in diesem Fall eine

gesetzmäßige Vorgehensweise eingehalten worden. Das vormalige Klimaschutzministerium ergänzte, dass die Vorgangsweise aufgrund grenzüberschreitender steuerrechtlicher Aspekte gewählt worden sei; eine direkte Überweisung der Vergütung von der ausländischen Gesellschaft an den Bund hätte zu einer Schlechterstellung des Bediensteten führen können. Daher sei die Vorgehensweise rechtlich korrekt.

(3) Laut Stellungnahme des Landes Burgenland werde eine legistische Anpassung der Regelung im Rahmen der nächsten burgenländischen Dienstrechts-Novelle (unter Berücksichtigung der Dienstrechts-Novelle 2024 des Bundes) diskutiert. Damit solle insbesondere erreicht werden, die Regelungen zur Nebentätigkeit für alle Bedienstetengruppen (Beamtinnen und Beamte, „Vertragsbedienstete alt“ und „Vertragsbedienstete neu“) zu vereinheitlichen.

(4) Das Land Oberösterreich hielt in seiner Stellungnahme fest, dass die Vorgehensweise bei Aufsichtsratsfunktionen für oberösterreichische Bedienstete eine Vorgabe des Finanzamts Linz⁶⁴ aus dem Jahr 2015 sei und daher solche Vergütungen nicht gemeinsam mit dem Monatsbezug bzw. -entgelt ausbezahlt würden. Jedoch sagte das Land zu, eine legistische Gleichstellung von Beamtinnen, Beamten und Vertragsbediensteten zu prüfen bzw. vorzubereiten.

Die Empfehlung des RH zur Überweisung der Aufsichtsratsentschädigung vom Unternehmen an das Land Oberösterreich werde geprüft. Im oberösterreichischen Landesdienstrecht sei eine dem § 25 Abs. 2 GehG entsprechende Regelung bewusst nicht übernommen worden, weil diese steuer- und sozialversicherungsrechtlich nachteilig sei, den Ablauf verkompliziere und eine Ungleichbehandlung zwischen den Aufsichtsratsmitgliedern eines (Beteiligungs-)Unternehmens bewirke.

16.4 (1) Der RH betonte gegenüber dem Finanzministerium, dass seine Empfehlungen darauf abzielten, eine Vereinheitlichung des Vollzugs der für Aufsichtsratsvergütungen und Sitzungsgelder relevanten gehalts- und abgabenrechtlichen Bestimmungen zu unterstützen. Aus Sicht des RH waren daher in diesem Zusammenhang zwei Aspekte von besonderer Bedeutung:

- Der Bund sollte, sowohl in seiner Eigenschaft als Dienstgeber als auch im Rahmen seines Beteiligungsmanagements, Kenntnis darüber haben, welche seiner Bediensteten in seinen Beteiligungen Aufsichtsratsfunktionen ausüben und welche Vergütungen (inklusive Sitzungsgelder) sie dafür erhalten.
- Diese Vergütungen sollten gehalts- und abgabenrechtlich einer einheitlichen Behandlung unterliegen.

⁶⁴ Laut einer der Stellungnahme des Landes Oberösterreich beigelegten Auskunft des (vormaligen) Finanzamtes Linz aus 2015 seien Einkünfte von Landesbediensteten (Beamtinnen, Beamten und Vertragsbediensteten) aus der Tätigkeit als Aufsichtsrat und Funktionsgebühren der Sozialhilfiverbands-Obmänner Einkünfte gemäß § 22 Z 2 Einkommensteuergesetz; sie führten daher nicht zu einem Lohnsteuereinbehalt gemäß § 78 Abs. 1 leg. cit.

(2) Zur Stellungnahme des vormaligen Klimaschutzministeriums hielt der RH fest, dass die inländische Rechtsordnung auch für ausländische Unternehmen zu beachten ist, sobald ein entsprechender Anknüpfungspunkt vorliegt. In diesem Fall waren dies die Bundesbediensteten als Mitglieder des Aufsichtsrats, weshalb § 25 Abs. 2 GehG anzuwenden war, wonach die Aufsichtsratsvergütungen dem Bund abzuführen sind. Die Argumentation, dass für ein ausländisches Unternehmen allein aufgrund seines Sitzes österreichisches Recht nicht anwendbar sei, greift daher zu kurz. Der RH betonte außerdem, dass die gewählte Vorgangsweise nicht dokumentiert und daher nicht nachvollziehbar war. Eine ordnungsgemäße Dokumentation hat jedenfalls auch die Darlegung der einschlägigen Rechtslage und der konkreten Nachteile für den betroffenen Bediensteten zu enthalten.

(3) Gegenüber dem Land Oberösterreich verwies der RH auf seine Empfehlung in TZ 3, eine Regierungsvorlage zu erarbeiten, mit der u.a. die gesetzlichen Bestimmungen zur Nebentätigkeit dahingehend angepasst werden, dass Vergütungen für Nebentätigkeiten ausschließlich durch den Dienstgeber nach sachlichen Kriterien transparent festgelegt und auch durch diesen selbst ausbezahlt werden.

Prüftätigkeiten im Verkehrswesen

- 17.1 (1) Bedienstete des Klimaschutzministeriums und der Länder Burgenland und Oberösterreich waren als Prüferinnen und Prüfer im Verkehrswesen tätig. Dies betraf vor allem Fahrprüfungen zur Erteilung einer Lenkerberechtigung gemäß Führerscheingesetz (Führerscheinprüfung⁶⁵) und Prüfungen nach dem Kraftfahrgesetz 1967 (z.B. Prüftätigkeit für die Lehrbefähigung von Fahrschullehrerinnen und -lehrern sowie von Fahrlehrerinnen und -lehrern⁶⁶, Einzelprüfung von Kraftfahrzeugen⁶⁷).

Führerscheinprüfungen führten im Jahr 2022 zwei Bedienstete des Klimaschutzministeriums, 16 burgenländische Landesbedienstete und 18 oberösterreichische Landesbedienstete durch. Dafür wurden rd. 326.100 EUR an Vergütungen ausbezahlt.

Prüfungen nach dem Kraftfahrgesetz 1967 führten im Jahr 2022 ein Bediensteter des Klimaschutzministeriums, acht burgenländische Landesbedienstete und 18 oberösterreichische Landesbedienstete durch. Dafür wurden rd. 66.500 EUR an Vergütungen ausbezahlt.

⁶⁵ § 34a Führerscheingesetz

⁶⁶ § 116 Kraftfahrgesetz 1967

⁶⁷ § 125 Kraftfahrgesetz 1967

(2) Das Führerscheingesetz und das Kraftfahrgesetz 1967 sowie die dazu erlassenen Verordnungen⁶⁸ regelten die Höhe der Vergütung an die Prüferinnen und Prüfer. Die Vergütung für die Abnahme der Führerscheinprüfung war höher, wenn die Prüfung in der Freizeit stattfand. Für Prüfungen nach dem Kraftfahrgesetz 1967 war die Vergütung reduziert, wenn die Prüferin oder der Prüfer Bedienstete oder Bediensteter einer Gebietskörperschaft war.

(3) Das Klimaschutzministerium sowie die Länder Burgenland und Oberösterreich qualifizierten die Prüftätigkeiten im Verkehrswesen unterschiedlich: Im Klimaschutzministerium und in Oberösterreich galten z.B. die Führerscheinprüfungen als Nebentätigkeit, die in der Freizeit auszuüben war. Im Land Burgenland waren sie eine Nebenbeschäftigung, die in der Freizeit auszuüben war.

(4) Im Klimaschutzministerium sowie in den Ländern Burgenland und Oberösterreich erfolgte durch die Dienstbehörde bzw. Personalstelle vor der Auszahlung keine prozesshafte Prüfung, ob die Fahrprüftätigkeit in der Dienstzeit oder in der Freizeit ausgeübt worden war. Dies, obwohl die Höhe der Vergütung davon abhängig war, ob sie in der Freizeit oder in der Dienstzeit ausgeführt wurde.

17.2 Der RH hielt kritisch fest, dass das Klimaschutzministerium sowie die Länder Burgenland und Oberösterreich die Prüftätigkeiten ihrer Bediensteten dienstrechtlich unterschiedlich qualifizierten.

Er verwies auf seine Empfehlungen in TZ 2 und TZ 3, Nebentätigkeiten klar von den Haupttätigkeiten abzugrenzen, die Vergütung ausschließlich durch den Dienstgeber nach sachlichen Kriterien transparent festzulegen und auch durch diesen selbst auszubezahlen.

Der RH kritisierte, dass das Klimaschutzministerium sowie die Länder Burgenland und Oberösterreich vor Auszahlung der Vergütung nicht prozesshaft prüften, ob die Fahrprüftätigkeiten in oder außerhalb der Dienstzeit ausgeführt wurden.

Er empfahl dem Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (vormals Klimaschutzministerium) sowie den Ländern Burgenland und Oberösterreich, vor Auszahlung einer Vergütung, deren Höhe von der Erbringung der Tätigkeit in der Freizeit oder in der Dienstzeit abhängt, zu prüfen, ob die Tätigkeit in der Dienstzeit oder in der Freizeit erbracht wurde. Dies sollte sicherstellen, dass der richtige Vergütungssatz zur Anwendung kommt.

⁶⁸ Fahrprüfungsverordnung, BGBl. II 321/1997 i.d.g.F.; Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967, BGBl. 399/1967 i.d.g.F.

- 17.3 (1) Laut Stellungnahme des vormaligen Klimaschutzministeriums sei eine Änderung der Zeitordnung bereits in Arbeit und werde explizit die Vorgabe enthalten, die vergüteten Nebentätigkeiten als „Nebentätigkeit bezahlt“ in der elektronischen Zeiterfassung einzutragen.

Seit Sommer 2024 würden in der Personalabteilung die Eintragungen in der Zeiterfassung vor Auszahlung der Nebentätigkeitsvergütungen kontrolliert, soweit dies der Personalabteilung aufgrund der vorliegenden Unterlagen möglich sei. Die Kontrolle könne nur erfolgen, wenn aus der Zahlungsanweisung hervorgehe, zu welchen Zeitpunkten die Nebentätigkeit ausgeübt worden sei. In einigen Fällen fehle diese Information. Aufgrund der Empfehlung des RH würden jedoch zukünftig, wenn dies erforderlich erscheine, genauere Daten eingeholt.

(2) Wie das Land Burgenland in seiner Stellungnahme mitteilte, hätten die Landesamtsdirektion und die Personalabteilung schon im Jahr 1998 angeordnet, dass Führerscheinprüfungen nur in der Freizeit abgenommen werden dürften. Dies werde den Prüfern klar und deutlich kommuniziert. Deshalb hätten die Prüfer für die Prüfungen auch nur ein Abrechnungsformular (Freizeitprüfung) erhalten. Somit könnten keine Fehlabbrechnungen getätigt werden. Die Einhaltung der Dienstzeit obliege den jeweiligen direkten Vorgesetzten.

(3) Das Land Oberösterreich merkte in seiner Stellungnahme an, dass Nebentätigkeiten von oberösterreichischen Bediensteten in einem anderen Wirkungsbereich ausgeübt würden. Dabei sei dem Land Oberösterreich als Dienstgeber grundsätzlich bekannt, welche in der Dienstzeit (Regelfall) und welche in der Freizeit (Ausnahme) ausgeübt würden bzw. sei dies für einzelne Tätigkeiten geregelt.

Bezüglich der Ausübung von Nebentätigkeiten in der Freizeit (Führerscheinprüfungen), die nach den bundesgesetzlichen Regelungen zu höheren Nebentätigkeitsentschädigungssätzen führten, werde das Land die Empfehlung zum Anlass nehmen, die Durchführung zentraler Kontrollen zu prüfen.

- 17.4 Der RH hielt gegenüber dem Land Burgenland fest, dass die Anordnung zu Prüftätigkeiten im Verkehrswesen – wonach Führerscheinprüfungen nur in der Freizeit abgenommen werden durften – nicht die Kontrolle durch die Dienstbehörde bzw. Personalstelle ersetzen konnte, ob der richtige Vergütungssatz zur Anwendung kam. Daher verblieb der RH bei seiner Empfehlung.

Sachverständigen- bzw. Gutachtertätigkeiten

18.1 (1) Tätigkeiten als außergerichtliche Sachverständige bzw. Gutachterinnen und Gutachter⁶⁹ waren Nebenbeschäftigungen. Für die überprüften Stellen bestanden bundes- und landesgesetzliche Regelungen für die Ausübung einer Sachverständigentätigkeit bzw. die Erstellung eines Gutachtens. Diese Regelungen umfassten alle Bediensteten außer die burgenländischen „Vertragsbediensteten neu“. Die Bediensteten hatten für diese Nebenbeschäftigung eine Genehmigung der Dienstbehörde bzw. Personalstelle einzuholen, sofern sie diese außergerichtlich und im dienstlichen Zusammenhang ausübten. Gerichtliche Sachverständigen- bzw. Gutachtertätigkeiten oder solche ohne dienstlichen Zusammenhang unterlagen keinen dienstrechtlichen gesetzlichen Regelungen.

(2) Das Finanzministerium stellte seinen Bediensteten eigene Formulare für außergerichtliche und gerichtliche Sachverständigen- bzw. Gutachtertätigkeiten im elektronischen Antragsprozess zur Verfügung.

(3) Die vom RH überprüften Stichprobenfälle enthielten zwölf Bedienstete des Finanzministeriums, des Klimaschutzministeriums, des Beamtenministeriums sowie des Landes Oberösterreich mit insgesamt 39 Nebenbeschäftigungsmeldungen zu Sachverständigen- bzw. Gutachtertätigkeiten.

- Für 14 Nebenbeschäftigungsmeldungen übermittelte das Finanzministerium keine Unterlagen.
- Vier Nebenbeschäftigungsmeldungen betrafen außergerichtliche Sachverständigen- bzw. Gutachtertätigkeiten, für die jeweils ein dokumentierter dienstlicher Zusammenhang vorlag. In drei der vier Fälle erteilte die Dienstbehörde die Genehmigung; für die vierte (im Bereich des Finanzministeriums) lag keine Genehmigung vor.
- Sieben Nebenbeschäftigungsmeldungen (im Bereich des Finanzministeriums und des Klimaschutzministeriums) betrafen außergerichtliche Sachverständigen- bzw. Gutachtertätigkeiten, für die jeweils ein dienstlicher Zusammenhang nicht geprüft bzw. die Prüfung nicht dokumentiert war. Bei weiteren drei Fällen wurde der dienstliche Zusammenhang verneint.
- Elf Nebenbeschäftigungsmeldungen betrafen gerichtliche Sachverständigen- bzw. Gutachtertätigkeiten und unterlagen keinem Genehmigungsvorbehalt.

Zum konkreten Inhalt der jeweiligen Sachverständigen- bzw. Gutachtertätigkeiten enthielten zehn der 39 Nebenbeschäftigungsmeldungen (im Bereich des Finanzministeriums, des Klimaschutzministeriums sowie des Landes Oberösterreich) eine

⁶⁹ Bund: Beamtinnen und Beamte § 57 BDG 1979; Vertragsbedienstete § 5 VBG
Burgenland: Beamtinnen und Beamte § 71 LBDG 1997; „Vertragsbedienstete alt“ § 11 Bgld. LVBG 2013
Oberösterreich: Beamtinnen und Beamte § 59 Oö. LBG; Vertragsbedienstete § 6 Oö. LVBG

lediglich allgemein gehaltene, pauschale Meldung gerichtlicher und außergerichtlicher Sachverständigen- bzw. Gutachtertätigkeiten. Auf der Basis dieser Pauschalmeldungen konnte die Dienstbehörde bzw. Personalstelle für die einzelne Sachverständigen- bzw. Gutachtertätigkeit die Zulässigkeit sowie Interessenkonflikte nicht konkret prüfen.

- 18.2 Der RH wies darauf hin, dass für die burgenländischen „Vertragsbediensteten neu“ eine gesetzliche Regelung für (außergerichtliche) Sachverständigen- bzw. Gutachtertätigkeiten fehlte. Er verwies dazu auf seine Empfehlung in **TZ 4**, sämtliche (erwerbsmäßigen) Nebenbeschäftigungen einem Genehmigungsvorbehalt zu unterwerfen.

Der RH gab zu bedenken, dass die bestehenden Regelungen einen Genehmigungsvorbehalt nur für außergerichtliche Sachverständigen- und Gutachtertätigkeiten vorsahen, die im dienstlichen Zusammenhang stehen. Nach Ansicht des RH griff diese Regelung zu kurz, weil bei außergerichtlichen Sachverständigen- bzw. Gutachtertätigkeiten aufgrund der dafür notwendigen Berufserfahrung und des erforderlichen Fachwissens grundsätzlich von einem Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben auszugehen war.

Der RH hielt auch kritisch fest, dass eine pauschale Nebenbeschäftigungsmeldung von außergerichtlichen Sachverständigen- bzw. Gutachtertätigkeiten es erschwerte, den dienstlichen Zusammenhang zu kontrollieren sowie potenzielle Untersagungsgründe zu überprüfen.

Der RH empfahl dem nunmehr für den öffentlichen Dienst zuständigen Bundeskanzleramt und den Ländern Burgenland und Oberösterreich, jeweils eine Regierungsvorlage zu erarbeiten, mit der die gesetzlichen Bestimmungen zu Sachverständigen- bzw. Gutachtertätigkeiten dahingehend angepasst werden, dass für sämtliche außergerichtlichen Sachverständigen- bzw. Gutachtertätigkeiten ein Genehmigungsvorbehalt durch die Dienstbehörde bzw. Personalstelle vorgesehen wird sowie alle Bediensteten (Beamtinnen und Beamte sowie Vertragsbedienstete) davon umfasst sind.

- 18.3 (1) Laut Stellungnahme des Finanzministeriums sei die bestehende gesetzliche Regelung für den Vollzug ausreichend determiniert. Eine Genehmigungspflicht für sämtliche außergerichtlichen Sachverständigen- und Gutachtertätigkeiten erscheine überbordend, da es auch Fälle geben könne, in denen Bedienstete solche Tätigkeiten in einem gänzlich außerdienstlichen Bereich erbringen würden. Eine Genehmigungspflicht für eindeutig nicht dem dienstlichen Bereich zuzuordnende Tätigkeiten vorzusehen, führe zu einem überhöhten Verwaltungsaufwand, der nicht mehr als zweckmäßig anzusehen sei. Der Genehmigungsvorbehalt solle daher auf die bisher vom BDG 1979 umfassten Fälle beschränkt sein.

(2) Das Land Burgenland teilte in seiner Stellungnahme mit, dass eine legistische Anpassung der Regelung im Rahmen der nächsten burgenländischen Dienstrechts-Novelle (unter Berücksichtigung der Dienstrechts-Novelle 2024 des Bundes) diskutiert werde. Damit solle insbesondere erreicht werden, die Regelungen zur Nebentätigkeit für alle Bedienstetengruppen (Beamtinnen und Beamte, „Vertragsbedienstete alt“ und „Vertragsbedienstete neu“) zu vereinheitlichen.

(3) Der Stellungnahme des Landes Oberösterreich zufolge prüfe es eine Novellierung des § 59 Oö. LBG, wonach alle gerichtlichen und außergerichtlichen Sachverständigentätigkeiten ohne Einschränkung (also auch unter der Einkommensgrenze von 400 EUR) genehmigungspflichtig seien.

Die Auflagen für die Genehmigung einer Sachverständigentätigkeit seien auch bisher schon höher. So habe die bzw. der Bedienstete im Falle einer Heranziehung als Sachverständige bzw. Sachverständiger unverzüglich Meldung an den zuständigen Vorgesetzten zu erstatten. Dieser habe die Nebenbeschäftigung im konkreten Fall zu untersagen, wenn die Vermutung der Befangenheit bestehe oder die dienstlichen Aufgaben behindert werden könnten.

Eine legistische Gleichstellung der oberösterreichischen Vertragsbediensteten mit den oberösterreichischen Beamtinnen und Beamten in diesem Bereich werde geprüft und angestrebt.

- 18.4 Der RH verwies gegenüber dem Finanzministerium erneut darauf, dass die bestehende Regelung zu kurz griff, weil bei außergerichtlichen Sachverständigen- bzw. Gutachtertätigkeiten aufgrund der dafür notwendigen Berufserfahrung und des erforderlichen Fachwissens grundsätzlich von einem Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben auszugehen war. Aus Sicht des RH war es auch in diesem Bereich von wesentlicher Bedeutung, dass die Dienstbehörden bzw. Personalstellen umfassende Kenntnis von der Gutachtertätigkeit der in ihrem Verantwortungsbereich beschäftigten Bediensteten haben; nur damit war eine adäquate Risikobeurteilung insbesondere im Hinblick auf potenzielle Interessenkonflikte zu gewährleisten.

Weitere Tätigkeiten

19.1 (1) Funkerprüfungskommission

Beim Finanzministerium nahmen Bedienstete des Fernmeldebüros⁷⁰ die Funkerprüfungen ab. Die Bediensteten waren für drei Jahre befristet als Mitglieder der Funkerprüfungskommission bestellt. Für diese Tätigkeit gebührte eine Vergütung unter Bedachtnahme auf den Umfang der Prüfer- oder Schriftführertätigkeit; ihre Höhe war in einer Verordnung aus 1999 festgelegt.⁷¹

Laut Finanzministerium übten die Bediensteten des Fernmeldebüros diese Prüftätigkeit während der Dienstzeit als Nebentätigkeit aus. Im Jahr 2022 erhielten 23 Bedienstete insgesamt rd. 9.090 EUR. Diese Vergütung zahlte das Finanzministerium gemeinsam mit dem Monatsbezug bzw. -entgelt als „Vergütung für Nebentätigkeit“ aus.

(2) Verwaltungsrat einer internationalen Finanzierungsinstitution

Im Jahr 2022 waren zwei Bedienstete des Finanzministeriums als Mitglieder in den Verwaltungsrat einer internationalen Finanzierungsinstitution bestellt. Laut Finanzministerium hatten diese Tätigkeiten einen unmittelbaren Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben der Bediensteten im Finanzministerium.

Für die Teilnahme an Sitzungen gebührten pro Sitzung 600 EUR sowie – falls eine Übernachtung am Sitzungsort erforderlich war – eine Aufenthaltskostenpauschale von 250 EUR pro Tag. Laut Finanzministerium zahlte die internationale Finanzierungsinstitution den Bediensteten die Vergütung direkt aus.

19.2 Der RH betonte, dass für Bundesbeamtinnen und -beamte eine Vergütung für eine Nebentätigkeit ausgeschlossen war, wenn diese Nebentätigkeit anstelle der dienstlichen Aufgaben ausgeübt wurde. Nach Ansicht des RH waren die Tätigkeiten in der Funkerprüfungskommission und im Verwaltungsrat einer internationalen Finanzierungsinstitution als Haupttätigkeit zu werten, weil sie in den Aufgabenbereich der Abteilung der Bediensteten fielen, einen unmittelbaren dienstlichen Zusammenhang aufwiesen und während der Dienstzeit ausgeübt wurden (TZ 2, TZ 3).

⁷⁰ Das Fernmeldebüro war seit Mitte 2022 eine nachgeordnete Dienststelle im Finanzministerium. Es war u.a. zuständig für Prüfungen im Bereich Amateurfunk, Flugfunk, Seefunkdienst und Binnenschiffahrtssdienst; weiters für die Erteilung und Kontrolle von Funkbewilligungen, für die Frequenzkoordinierung und Frequenzplanung und für die Marktüberwachung von Funkanlagen. Mit Inkrafttreten der Bundesministeriengesetz-Novelle war das Fernmeldebüro ab 1. April 2025 eine nachgeordnete Dienststelle des Bundesministeriums für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport.

⁷¹ § 18 Funker-Zeugnisgesetz 1998, BGBl. I 26/1999 i.d.g.F., sowie Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die Vergütung für Prüfer und Schriftführer, BGBl. II 98/1999 i.d.g.F.

Der RH verwies dazu auf seine Empfehlungen in TZ 2 und TZ 3, die Nebentätigkeit klar von der Haupttätigkeit abzugrenzen und für alle Bediensteten (Beamtinnen und Beamte sowie Vertragsbedienstete, unabhängig vom Dienstantrittsdatum) gleich zu regeln. Weiters sollte eine Vergütung für Nebentätigkeit nur dann gebühren, wenn sie außerhalb der Dienstzeit ausgeübt und vom Dienstgeber festgesetzt wurde.

Der RH hielt daher auch kritisch fest, dass Bedienstete des Finanzministeriums für Tätigkeiten im Aufgabenbereich der eigenen Abteilung während der Dienstzeit (Haupttätigkeit) von Dritten zusätzliche Entgelte (Vergütungen) erhielten.

Er empfahl dem nunmehr für den öffentlichen Dienst zuständigen Bundeskanzleramt, eine Regierungsvorlage auf Grundlage der vorhandenen und zu schaffenden dienstrechtlichen Vorgaben zu erarbeiten, mit der die gesetzlichen Bestimmungen dahingehend angepasst werden, dass sämtliche Vergütungen von Dritten an – mit weiteren Funktionen betrauten – Bundesbedienstete an den Bund abgeführt werden.

Weiters verwies der RH auf seine Empfehlung in TZ 3, sämtliche Vergütungen für Nebentätigkeiten ausschließlich durch den Dienstgeber nach sachlichen Kriterien transparent festzulegen und durch diesen selbst ausbezahlen.

Kumulierung von Nebentätigkeiten

20.1 (1) Stichprobenauswertung: 64 Bedienstete mit mindestens drei Nebentätigkeiten

Die fünf überprüften Stellen gaben in ihren dem RH übermittelten Übersichten 2.051 Nebentätigkeiten für insgesamt 1.349 Bedienstete an. Das entsprach einem durchschnittlichen Wert von 1,52 Nebentätigkeiten pro Bedienstete bzw. Bediensteten.

Die vom RH überprüften Stichprobenfälle enthielten 199 Bedienstete, die Nebentätigkeiten ausübten. Die Anzahl der Nebentätigkeiten je Bedienstete bzw. Bediensteten reichte von einer bis zwölf. Der RH fokussierte die Analyse der Stichprobe auf die Bediensteten mit mindestens drei Nebentätigkeiten. Dies mit dem Ziel, die laut den Dienstrechten gebotene, insbesondere zeitliche Vereinbarkeit von Haupt- und Nebentätigkeit zu beurteilen.

64 Bedienstete bzw. 32 % der Stichprobe übten im Jahr 2022 mindestens drei Nebentätigkeiten aus; zusammen kamen sie auf 298 Nebentätigkeiten, im Durchschnitt auf 3,00 (Beamtenministerium) bis 5,69 Nebentätigkeiten (Oberösterreich) je Bedienstete bzw. Bediensteten:

Tabelle 13: Bedienstete mit mindestens drei Nebentätigkeiten (Stichprobe)

	Finanzministerium	Klimaschutzministerium	Beamtenministerium	Burgenland	Oberösterreich	Summe
	Anzahl					
Bedienstete mit mindestens drei Nebentätigkeiten	39	5	1	6	13	64
Summe der Nebentätigkeiten der Bediensteten mit mindestens drei Nebentätigkeiten	173	19	3	29	74	298
durchschnittliche Anzahl an Nebentätigkeiten je Bedienstete bzw. Bediensteten	4,44	3,80	3,00	4,83	5,69	4,66

Quellen: BMF; BMK; BMKÖS; Länder Burgenland und Oberösterreich; Auswertung: RH

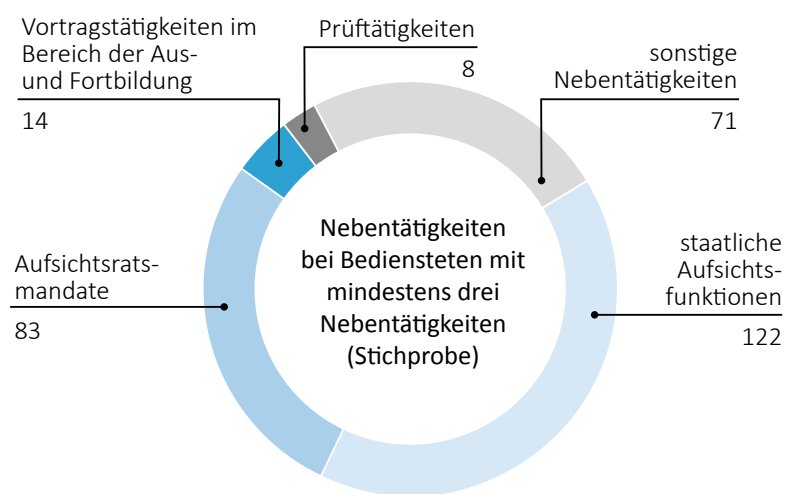
(2) Verteilung nach der Art der Nebentätigkeit

Die 64 Bediensteten aus der Stichprobe mit mindestens drei Nebentätigkeiten hatten z.B. ein oder mehrere Aufsichtsratsmandate (**TZ 16**), eine oder mehrere Staatskommissär-Funktionen (**TZ 14**) sowie eine Vortragstätigkeit an der Bundes-

finanzakademie (TZ 13) inne. Diese Nebentätigkeiten lagen in unterschiedlichen Kombinationen vor.

Der größte Anteil der Nebentätigkeiten bei den 64 Bediensteten entfiel auf Aufsichtsfunktionen, d.h. staatliche Aufsichtsfunktion und/oder Aufsichtsratsmandat:

Abbildung 2: Verteilung der Nebentätigkeiten bei Bediensteten mit mindestens drei Nebentätigkeiten (Stichprobe)



Quellen: BMF; BMK; BMKÖS; Länder Burgenland und Oberösterreich;
Auswertung und Darstellung: RH

(3) Kumulierung in Einzelfällen

- In der Stichprobe hatten fünf Bedienstete zwischen acht und zwölf Nebentätigkeiten.⁷²
- Im Jahr 2022 hatten zwei Bedienstete jeweils acht Aufsichtsratsmandate inne, zwei Bedienstete jeweils sechs und ein Bediensteter fünf.
- Die meisten staatlichen Aufsichtsfunktionen (z.B. Staatskommissär, Regierungskommissär) hatten im Finanzministerium vier Bedienstete mit jeweils fünf und zwei Bedienstete mit jeweils sechs.
- Vier Bedienstete mit jeweils mehreren Aufsichtsratsmandaten bekleideten darüber hinaus weitere staatliche Aufsichtsfunktionen. Eine Bundesbedienstete kam dadurch auf neun Nebentätigkeiten.

⁷² Die Nebentätigkeiten waren z.B. Aufsichtsratsmandate, Staatskommissär-Funktionen, Kommissionsmitgliedschaften, Laienrichterschaft.

(4) Kumulierung zusätzlich mit Führungsfunktionen und Nebenbeschäftigungen

Von den in der Stichprobe festgestellten 64 Bediensteten mit mindestens drei Nebentätigkeiten

- waren 63 % bzw. 40 Bedienstete Führungskräfte,
- hatten 59 % bzw. 38 Bedienstete zusätzlich zu den Nebentätigkeiten mindestens eine Nebenbeschäftigung im Jahr 2022 gemeldet.

(5) Im Zuge der Übertragung von Nebentätigkeiten an die 64 Bediensteten der Stichprobe berücksichtigten die überprüften Stellen die zeitliche Vereinbarkeit von Haupt- und Nebentätigkeit(en) nicht bzw. lag eine diesbezügliche Dokumentation nicht vor.

Aus der Stichprobe der 64 Bediensteten waren bei den Zeiterfassungen der Bundesbediensteten in 46 % der Fälle die erfassten Einträge für „Nebentätigkeit bezahlt“ bzw. Abwesenheiten im Zeiterfassungssystem nicht durchgängig nachvollziehbar, weil „Nebentätigkeit bezahlt“ nicht eingetragen war, Abwesenheiten fehlten oder nicht zuordenbar waren.

(6) Höhe von Aufsichtsratsvergütungen

Die Höhe der Aufsichtsratsvergütungen, die über den Monatsbezug bzw. das Monatsentgelt bezahlt wurden, lag im Jahr 2022 bei den Stichprobenfällen im Bund sowie im Land Oberösterreich zwischen 300 EUR und 27.000 EUR je Aufsichtsratsmandat. Infolge der Kumulierung von Aufsichtsratsmandaten bei einzelnen Bediensteten fielen bei diesen Bediensteten im Jahr 2022 Aufsichtsratsvergütungen von bis zu rd. 82.000 EUR an.

Insgesamt drei Bedienstete des Bundes bzw. des Landes Oberösterreich mit jeweils fünf bis acht Aufsichtsratsmandaten erhielten die Vergütung dafür von den Unternehmen direkt. Aus den Corporate-Governance-Berichten 2021 dieser Unternehmen leitete der RH Aufsichtsratsvergütungen zwischen rd. 10.200 EUR und rd. 34.500 EUR ab.

Die Vergütung für Staatskommissär-Funktionen des Finanzministeriums lag laut Stichprobe im Jahr 2022 zwischen 3.000 EUR und 22.060 EUR je Bedienstete bzw. Bediensteten.

- 20.2 Der RH hielt fest, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der als Haupttätigkeit übertragenen Aufgaben durch die Bediensteten jederzeit sichergestellt sein muss. Daher war auch bei der Übertragung von Nebentätigkeiten besonders auf den zeitlichen Aspekt von Nebentätigkeiten zu achten, um die in den Dienstrechten gebotene

Vereinbarkeit von Haupt- und Nebentätigkeit sicherzustellen. In diesem Zusammenhang verwies der RH kritisch auf die Ergebnisse seiner Stichprobe: Diese zeigte, dass

- 64 Bedienstete jeweils mindestens drei und insgesamt 298 (daher durchschnittlich 4,66) Nebentätigkeiten ausübten,
- sich vor allem Aufsichtsfunktionen bei einzelnen Bediensteten auf bis zu zwölf Nebentätigkeiten kumulierten, für die jährliche Vergütungen von bis zu rd. 82.000 EUR ausbezahlt wurden,
- 63 % der 64 Bediensteten mit mindestens drei Nebentätigkeiten Führungskräfte waren und 59 % zusätzlich zumindest eine Nebenbeschäftigung gemeldet hatten, wodurch eine erhöhte zeitliche Beanspruchung in bzw. neben der Haupttätigkeit bestand.

Insbesondere vor dem Hintergrund dieser Kumulierungen kritisierte der RH, dass die überprüften Stellen Nebentätigkeiten ohne Berücksichtigung der Anzahl der bereits übertragenen und ausgeübten Nebentätigkeiten und ohne Bezugnahme auf die zeitliche Vereinbarkeit mit der Haupttätigkeit übertrugen; dies erhöhte das Risiko, dass die als Haupttätigkeit übertragenen Aufgaben nur mehr eingeschränkt erfüllt wurden. Darüber hinaus ergab die Stichprobe bei den überprüften Ministerien, dass in 46 % der Fälle die Einträge im Zeiterfassungssystem nicht durchgängig dokumentiert waren. Dadurch war nicht nachvollziehbar, ob die Nebentätigkeit außerhalb der Dienstzeit ausgeübt wurde und dafür eine Vergütung gebührte.

Der RH empfahl dem Finanzministerium, dem Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (vormals Klimaschutzministerium) und dem Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport (vormals Beamtenministerium) sowie den Ländern Burgenland und Oberösterreich, Nebentätigkeiten nur zu übertragen, wenn die laut Dienstrecht gebotene zeitliche Vereinbarkeit mit der beruflichen Haupttätigkeit gewährleistet ist. Dabei wäre auf Führungsfunktionen und gemeldete Nebenbeschäftigungen besonders Bedacht zu nehmen.

- 20.3 (1) Das Finanzministerium verwies in seiner Stellungnahme auf die einschlägigen Bestimmungen von Mandatsgrenzen im Aktiengesetz, GmbH-Gesetz, Unternehmensgesetzbuch sowie im Bundes-Public Corporate Governance Kodex 2017 und auf die darin geregelten Höchstzahlen für Aufsichtsratsmandate.

Auf dieser Grundlage sei seitens des Finanzministeriums die Frage der zeitlichen Verfügbarkeit vor jeder Wahl in den Aufsichtsrat geprüft worden. Jedes zukünftige Aufsichtsratsmitglied bestätige im Rahmen der zu unterfertigenden Erklärungen gemäß § 87 Aktiengesetz bzw. § 30b Abs. 1a GmbH-Gesetz, dass ihm für die Wahrnehmung dieses Mandats genügend Zeit zur Verfügung stehe. Vom Finanzministerium sei darüber hinaus angedacht, eine Sensibilisierung der Führungskräfte im Rahmen der verpflichtenden Trainings für neu bestellte Führungskräfte vorzusehen.

(2) Laut Stellungnahme des vormaligen Klimaschutzministeriums sehe es keinen weiteren Handlungsbedarf, da im Prozess vor der Ausübung einer Organfunktion der zeitlichen Vereinbarkeit mit der Haupttätigkeit bereits Rechnung getragen werde.

(3) Das Land Burgenland teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Personalabteilung in Zusammenarbeit mit dem Referat Beteiligungsmanagement bereits einen Prozess erarbeite, der sicherstelle, dass die Dienstbehörde bzw. Personalstelle umfassende Kenntnis über alle ausgeübten Nebentätigkeiten der Bediensteten habe. Die Aufsicht über die Einhaltung der Dienstzeit obliege den jeweiligen direkten Vorgesetzten.

(4) Der Stellungnahme des Landes Oberösterreich zufolge sei mit gehobenen Tätigkeiten bzw. Leitungsfunktionen im oberösterreichischen Landesdienst die Ausübung von bestimmten Nebentätigkeiten in der Regel untrennbar verbunden. Viele der gemeldeten Nebentätigkeiten seien vom zeitlichen Aufwand her sehr überschaubar.

Die zeitliche Vereinbarkeit der Nebentätigkeit mit der beruflichen Haupttätigkeit prüften die Vorgesetzten. Bei den Top-Führungskräften führe auch die wiederkehrende Befristung der Funktion zu einer Kontrolle und eventuell zu einer Korrektur, da die Nebentätigkeiten und Nebenbeschäftigungen bzw. deren Ausmaß Thema der Verlängerungsgespräche sein könnten. Die Empfehlung des RH werde dahingehend geprüft, ob dieser Punkt obligatorisch bei der Frage der Weiterbestellung intensiver behandelt werden könnte.

Darüber hinaus hielt das Land Oberösterreich fest, dass es für die Ausübung von Nebentätigkeiten keine Verpflichtung gebe; der Bedienstete selbst habe die Möglichkeit, eine solche abzulehnen, wenn sie zeitlich nicht zumutbar sei.

- 20.4 Der RH entgegnete dem Finanzministerium, dass die genannten Mandatsgrenzen die Höchstgrenzen aus Unternehmenssicht festlegten. Zusätzlich dazu ist aber als weiterer wesentlicher Aspekt die laut Dienstrecht gebotene zeitliche Vereinbarkeit mit der beruflichen Haupttätigkeit einzubeziehen. Diese ist jedenfalls durch den Dienstgeber zu beurteilen und zu gewährleisten.

Diese Beurteilung durch die Dienstbehörde bzw. Personalstelle kann nicht durch eine Selbstauskunft der bzw. des betroffenen Bediensteten ersetzt werden. Da der Dienstbehörde bzw. Personalstelle die zentrale Verantwortung für den Einsatz der öffentlich Bediensteten zukommt, sind im Rahmen dieser Beurteilung auch Umfang und Art der ausgeübten Nebentätigkeiten und Nebenbeschäftigungen zu berücksichtigen.

Schlussfolgerungen und Handlungserfordernisse

- 21 (1) Die folgende Tabelle fasst die Feststellungen des RH und von ihm aufgezeigte strukturelle Handlungserfordernisse beim Umgang der überprüften Stellen mit Nebentätigkeiten und Nebenbeschäftigungen zusammen:

Tabelle 14: Zentrale Feststellungen und Handlungserfordernisse

Thema	Feststellungen	Handlungserfordernisse
Rechtsgrundlagen Nebentätigkeit	- Begriffsdefinitionen unklar - nicht alle Bedienstetengruppen (insbesondere Vertragsbedienstete) gleichmäßig erfasst - Organfunktionen in juristischen Personen (z.B. Aufsichtsratsmandate) uneinheitlich geregelt - nur beim Bund Entfall der Nebentätigkeitsvergütung bei Ausübung während der Dienstzeit - Auszahlung der Vergütungen für Organfunktionen in juristischen Personen (z.B. Aufsichtsratsmandate) nicht für alle Bedienstetengruppen durch den Dienstgeber	Anpassung der Rechtsgrundlagen - klare Abgrenzung der Nebentätigkeit von der Haupttätigkeit - gleiche Regelungen für alle Bedienstetengruppen - einheitliche Erfassung von Organfunktionen in juristischen Personen (z.B. Aufsichtsratsmandate) - Festlegung der Nebentätigkeitsvergütungen ausschließlich durch den Dienstgeber - Entfall der Vergütung bei Ausübung der Nebentätigkeit in der Dienstzeit
Rechtsgrundlagen Nebenbeschäftigung	- ehrenamtliche und nicht erwerbsmäßige Tätigkeiten nur im Bund und Burgenland erfasst - kein Genehmigungsvorbehalt, allerdings Meldepflicht schon ab 730 EUR im Jahr (Bund, Burgenland) - Genehmigungsvorbehalt erst ab 400 EUR im Monat (Oberösterreich)	Anpassung der Rechtsgrundlagen - Erfassung sämtlicher außerberuflicher Tätigkeiten - Genehmigungsvorbehalt ab 730 EUR im Jahr
Vollzug	- keine vollständige Übersicht über ausgeübte Nebentätigkeiten und Nebenbeschäftigungen - RH-Überprüfung von 295 Bediensteten mit 479 Nebentätigkeiten und 570 Nebenbeschäftigungen ergab in 36 % (Nebentätigkeiten) bzw. 33 % (Nebenbeschäftigungen) der Fälle schwere Mängel in der Dokumentation - Prüfung der Zulässigkeit von Nebenbeschäftigungen durch Dienstbehörde bzw. Personalstelle nicht oder nur mangelhaft dokumentiert - kein strukturiertes Monitoring der Nebenbeschäftigungen	- zentrale und vollständige Erfassung aller Nebentätigkeiten und Nebenbeschäftigungen und der für ihre Beurteilung wesentlichen Informationen - Festlegung eines strukturierten Prozesses der Übertragung, Veranlassung und Vergütung von Nebentätigkeiten - Dokumentation der Prüfung der Zulässigkeit einer Nebenbeschäftigung durch Dienstbehörde bzw. Personalstelle - regelmäßige Abfrage der ausgeübten Nebenbeschäftigungen

Zusammenstellung: RH

- (2) Die gesetzlichen Regelungen, welche die Grundlage für den Umgang mit Nebentätigkeiten bildeten, waren – sowohl im Vergleich der Gebietskörperschaften untereinander als auch innerhalb der jeweiligen Gebietskörperschaft – uneinheitlich und lückenhaft, insbesondere in Bezug auf ihren inhaltlichen und persönlichen Anwen-

dungsbereich: Die Definition des Begriffs der Nebentätigkeit war teilweise unklar, und es waren insbesondere nicht alle Bedienstetengruppen (vor allem Vertragsbedienstete) gleichmäßig erfasst. Auch die Regelungen zu Organfunktionen in juristischen Personen (z.B. Aufsichtsratsmandate), die auf Veranlassung des Dienstgebers ausgeübt wurden, waren uneinheitlich.

Ähnlich verhielt es sich bei den gesetzlichen Regelungen zur Nebenbeschäftigung: Ehrenamtliche und nicht erwerbsmäßige Tätigkeiten waren nur im Bund und im Burgenland vom Begriff der Nebenbeschäftigung umfasst und unterlagen damit festgelegten Zulässigkeitsvoraussetzungen. In Oberösterreich zählten solche Tätigkeiten und politische Funktionen, organschaftliche Tätigkeiten in gesetzlich eingerichteten beruflichen Interessenvertretungen sowie Tätigkeiten in der eigenen Landwirtschaft nicht zu den Nebenbeschäftigungen.

In Oberösterreich bestand zwar ein Genehmigungsvorbehalt für Nebenbeschäftigungen, dieser galt jedoch erst ab einem durch die Nebenbeschäftigung erzielten Entgelt von über 400 EUR monatlich. Im Bund und im Burgenland gab es lediglich eine Meldepflicht für bestimmte Organfunktionen in juristischen Personen sowie für erwerbsmäßige Nebenbeschäftigungen mit jährlichen Einkünften von über 730 EUR.

(3) Aus Sicht des RH wären daher – auch zur Optimierung des Umgangs mit Nebentätigkeiten und Nebenbeschäftigungen – grundlegende Änderungen der Rechtsgrundlagen erforderlich: Nebentätigkeiten müssen klar von der Haupttätigkeit abgrenzbar sein, Organfunktionen in juristischen Personen (z.B. Aufsichtsratsmandate), die auf Veranlassung des Dienstgebers ausgeübt werden, müssen umfassend den Regelungen zur Nebentätigkeit unterworfen werden, und diese Regelungen müssen auf alle Bedienstetengruppen (insbesondere auch auf Vertragsbedienstete) anwendbar sein. Vergütungen für Nebentätigkeiten wären nur vom Dienstgeber festzulegen und auszuzahlen, bei Ausübung der Nebentätigkeit während der Dienstzeit hätten sie zu entfallen.

Auch der Begriff der Nebenbeschäftigung wäre umfassend anzulegen und sollte jedenfalls auch ehrenamtliche und nicht erwerbsmäßige (außerberufliche) Tätigkeiten umfassen. Für Nebenbeschäftigungen, durch die Einkünfte von über 730 EUR jährlich erzielt werden, wäre ein Genehmigungsvorbehalt festzulegen. So kann auf Seiten der Dienstbehörden bzw. Personalstellen die umfassende Kenntnis über Art und Umfang der ausgeübten Nebenbeschäftigungen sichergestellt werden und darauf aufbauend auch ein angemessener Umgang mit Nebenbeschäftigungen, die aufgrund von Interessenkonflikten problematisch sein können.

(4) Im Vollzug bestanden teils gravierende Mängel. Keine der überprüften Stellen war in der Lage, dem RH eine vollständige und strukturierte Übersicht über die Nebentätigkeiten und Nebenbeschäftigungen zu übermitteln, die die in ihrem

Zuständigkeitsbereich tätigen Bediensteten ausübten. Dies, obwohl ihnen die zentrale Verantwortung für den Einsatz der öffentlich Bediensteten und damit auch für die Leistungserbringung der öffentlichen Verwaltung zukam. Dafür war die umfassende und unmittelbare Kenntnis über den Umfang und die Art der ausgeübten Nebentätigkeiten und Nebenbeschäftigungen erforderlich.

Der RH unterzog die Nebentätigkeiten und Nebenbeschäftigungen von 295 Bediensteten einer näheren Überprüfung. Bei rund einem Drittel der Bediensteten lagen schwere Mängel in der Dokumentation vor. Diese betrafen u.a. nicht (vollständig) nachvollziehbare oder fehlende Einträge in der Zeiterfassung sowie dem Grunde oder der Höhe nach nicht nachvollziehbare Vergütungen für Nebentätigkeiten. Auch die Prüfung der Zulässigkeit von Nebenbeschäftigungen durch die Dienstbehörden bzw. Personalstellen war nicht oder nur mangelhaft dokumentiert. Ein strukturiertes Monitoring der Nebenbeschäftigungen fehlte.

(5) Zur Behebung dieser Mängel wäre daher jedenfalls die zentrale und vollständige Erfassung aller Nebentätigkeiten und Nebenbeschäftigungen und der für ihre Beurteilung wesentlichen Informationen notwendig, dies auf Basis strukturierter Prozesse, z.B. zur Übertragung, Veranlassung und Vergütung von Nebentätigkeiten. Die Zulässigkeit von Nebenbeschäftigungen ist durch die Dienstbehörde bzw. Personalstelle inhaltlich zu prüfen; diese Prüfung ist zu dokumentieren. Auch ein Monitoring, das regelmäßig und strukturiert den aktuellen Stand der Nebenbeschäftigungen bei den Bediensteten abfragt, wäre geboten.

Schlussempfehlungen

22 Zusammenfassend empfahl der RH

- dem Bundesministerium für Finanzen (**BMF**),
- dem Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (**BMIMI**):
vormals Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation
und Technologie (**BMK**),
- dem Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport (**BMWKMS**),
vormals Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport
(**BMKÖS**),
- dem Bundeskanzleramt (**BKA**),
- dem Land Burgenland (**Bgld**),
- dem Land Oberösterreich (**OÖ**):

	BMF	BMIMI (vormals BMK)	BMWKMS (vormals BMKÖS)	BKA	Bgld	ÖÖ
(1) Der bestehende Handlungsbedarf wäre aufzugreifen und dafür wären jeweils Vorschläge in Form einer Regierungsvorlage zu erarbeiten, mit der die gesetzlichen Bestimmungen zur Nebentätigkeit dahingehend angepasst werden, dass - Nebentätigkeiten klar von der Haupttätigkeit (im Sinne der jeweils übertragenen Aufgaben) abgegrenzt werden, - Nebentätigkeiten für alle Bediensteten (Beamtinnen und Beamte sowie Vertragsbedienstete, unabhängig vom Dienstantrittsdatum) gleich geregelt werden, - Organfunktionen in juristischen Personen als Nebentätigkeit definiert werden und der Kreis der erfassten juristischen Personen umfassend festgelegt wird. <u>(TZ 2)</u>				X	X	X

	BMF	BMIMI (vormals BMK)	BMWKMS (vormals BMKÖS)	BA	Bgl	ÖÖ
(2) Der bestehende Handlungsbedarf wäre aufzugreifen und dafür wären jeweils Vorschläge in Form einer Regierungsvorlage zu erarbeiten, mit der die gesetzlichen Bestimmungen zur Nebentätigkeit mit dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung und Vereinheitlichung auch der abgabenrechtlichen Behandlung der Nebentätigkeitsvergütung dahingehend angepasst werden, dass - Vergütungen für Nebentätigkeiten ausschließlich durch den Dienstgeber nach sachlichen Kriterien transparent festgelegt und auch durch diesen selbst ausbezahlt werden und - Vergütungen für Nebentätigkeiten nur dann gebühren, wenn diese außerhalb der Dienstzeit (d.h. in der Freizeit) ausgeübt werden. (TZ 3)				X	X	X
(3) Eine Verordnung wäre jeweils zu erlassen, mit der jedenfalls unzulässige Nebenbeschäftigungen festgelegt werden. (TZ 4)	X	X	X			
(4) Der bestehende Handlungsbedarf wäre aufzugreifen und dafür wären jeweils Vorschläge in Form einer Regierungsvorlage zu erarbeiten, mit der die gesetzlichen Bestimmungen zur Nebenbeschäftigung dahingehend angepasst werden, dass jedenfalls - der Begriff der Nebenbeschäftigung sämtliche außerberufliche Tätigkeiten (insbesondere auch ehrenamtliche Tätigkeiten) umfasst, - sämtliche Nebenbeschäftigungen, mit denen Einkünfte über der einkommensteuerrechtlichen Zuverdienstgrenze erzielt werden sollen, einem Genehmigungsvorbehalt unterworfen werden und - Organfunktionen in allen juristischen Personen (sofern sie keine Nebentätigkeiten sind) unabhängig von den damit erzielten Einkünften zu melden sind. (TZ 4)				X	X	X

	BMF	BMIMI (vormals BMK)	BMWKMS (vormals BMKÖS)	BKA	Bgld	OÖ
(5) Sämtliche Nebentätigkeiten sowie Nebenbeschäftigungen und die für ihre Beurteilung wesentlichen Informationen – insbesondere Inhalt, Beginn und Ende, Ausmaß, Vergütung bzw. Einkünfte – wären zentral und vollständig automationsunterstützt zu erfassen, um einen gesamthaften Überblick über die übertragenen Nebentätigkeiten und deren Vergütung sowie über die gemeldeten Nebenbeschäftigungen je Bedienstete bzw. Bediensteten zu ermöglichen. (TZ 5)	x	x	x		x	x
(6) Es wäre ein alle Arten von Nebentätigkeiten umfassender, grundsätzlicher, strukturierter Prozess zur Übertragung, Veranlassung und Vergütung von Nebentätigkeiten festzulegen. Dieser Prozess sollte sicherstellen, dass die Dienstbehörde bzw. Personalstelle umfassende Kenntnis über alle ausgeübten Nebentätigkeiten ihrer Bediensteten hat. (TZ 7)	x	x	x		x	x
(7) Der Geschäftsprozess für Nebentätigkeiten wäre von jenem für Nebenbeschäftigungen abzukoppeln und – entsprechend den Rechtsgrundlagen für Nebentätigkeiten – neu zu definieren. (TZ 7)		x				
(8) Über die Dienstzeitregelung wäre sicherzustellen, dass die Zeiterfassung lückenlos und korrekt geführt wird; vergütete Nebentätigkeiten sind jedenfalls einzutragen. (TZ 8)	x	x	x			
(9) Es wäre ein elektronischer Geschäftsprozess zur Meldung und Bearbeitung von Nebenbeschäftigungen einzurichten. (TZ 10)			x		x	x
(10) Alle Nebenbeschäftigungen und insbesondere die inhaltlichen Beurteilungen der Zulässigkeit durch die zuständige Dienstbehörde bzw. Personalstelle wären nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 10)	x	x	x		x	x

	BMF	BMIMI (vormals BMK)	BMWKMS (vormals BMKÖS)	BKA	Bgld	OÖ
(11) Bei der Meldung von Nebenbeschäftigungen für Vortragstätigkeiten bei externen Bildungseinrichtungen wäre besonderes Augenmerk auf die Prüfung der Zulässigkeit der Nebenbeschäftigung zu legen, diese Prüfung wäre nachvollziehbar zu dokumentieren und gegebenenfalls die Ausübung solcher Nebenbeschäftigungen zu untersagen, wenn Gründe für ihre Unzulässigkeit vorliegen. (TZ 10)	x					
(12) Die Erledigung von Nebenbeschäftigungsmeldungen (auch gegenüber den Bediensteten des Bundesdenkmalamts) wäre einheitlich zu behandeln und durch die Personalabteilung der Zentralstelle als zuständige Dienstbehörde bzw. Personalstelle vorzunehmen. (TZ 10)			x			
(13) Der aktuelle Stand der Nebenbeschäftigungen wäre regelmäßig und strukturiert durch die Dienstbehörden bzw. Personalstellen bei den Bediensteten abzufragen; das Monitoring wäre nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 10)	x	x	x		x	x
(14) Die Zustimmung des für den öffentlichen Dienst zuständigen Bundesministeriums zur Richtlinie für Vergütungen von Nebentätigkeiten an der Bundesfinanzakademie wäre zukünftig vorab einzuholen; dies unter Bedachtnahme auf eine einheitliche Vergütungspraxis des Bundes für Vortragstätigkeiten im Rahmen der dienstlichen Aus- und Fortbildung. (TZ 13)	x					
(15) Vor Auszahlung einer Nebentätigkeitsvergütung für Vorträge im Rahmen der dienstlichen Aus- und Fortbildung wäre – im Zuge der allgemeinen Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit – zu prüfen, ob die Nebentätigkeit in der Dienstzeit oder in der Freizeit erbracht wurde. Dies sollte sicherstellen, dass der richtige Vergütungssatz zur Anwendung kommt. (TZ 13)	x	x	x			

	BMF	BMIMI (vormals BMK)	BMWKMS (vormals BMKÖS)	BKA	Bgld	OÖ
(16) Die interne Richtlinie zur Bestellung in Staatskommissär-Funktionen wäre zu aktualisieren und die darin festgelegten Vorgaben, insbesondere die höchstmögliche Anzahl an Wiederbestellungen in Staatskommissär-Funktionen, wären einzuhalten. (TZ 14)	x					
(17) Die Voraussetzungen für die Betrauung mit einer staatlichen Aufsichtsfunktion wären in allen Fällen zu prüfen und zu dokumentieren. Die Aufbewahrungsdauer wäre so festzulegen, dass sie potenzielle Haftungsfragen berücksichtigt und die größtmögliche Nachvollziehbarkeit des Verwaltungshandelns sicherstellt. (TZ 14)	x					
(18) Der Festlegung der Vergütungen (Funktionsgebühren) für Staatskommissär-Funktionen wäre eine Berechnung der mit der Aufsicht verbundenen Arbeit und Aufwendungen – insbesondere der dafür notwendigen Zeit – zugrunde zu legen. (TZ 15)	x					
(19) Im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten wäre laufend auf gesetzliche Änderungen zu achten, bei Wegfall der gesetzlichen Grundlage wäre die Nebentätigkeitsvergütung auszusetzen; die seit Mai 2019 gewährten Nebentätigkeitsvergütungen für die Überwachung des Sicherheitsdrucks wären dahingehend zu prüfen, ob schadensmindernde Maßnahmen (z.B. die Rückforderung gehaltsrechtlicher Übergenüsse) geboten sind. (TZ 15)	x					
(20) Es wäre jeweils eine Regierungsvorlage zu erarbeiten, durch die sichergestellt wird, dass auch Sitzungsgelder, die Beteiligungsunternehmen direkt an Aufsichtsratsmitglieder für die Sitzungsteilnahme auszahlen, im Fall von Bundesbediensteten an das Bundesministerium für Finanzen bzw. im Fall von Landesbediensteten an die jeweiligen Gebietskörperschaften in ihrer Eigenschaft als Dienstgeber abgeführt werden. (TZ 16)				x	x	x

	BMF	BMIMI (vormals BMK)	BMW/KMS (vormals BMKÖS)	BA	Bgl	ÖÖ
(21) Bei der Übertragung von Aufsichtsratsmandaten in Unternehmen des Bundes wäre sicherzustellen, dass das Bundesministerium für Finanzen routinemäßig (z.B. im Zuge des Beteiligungscontrollings des Bundes) von allen Ministerien alle erforderlichen Unterlagen bzw. Informationen erhält. (TZ 16)	X					
(22) Die gesetzmäßige Vorgangsweise für Aufsichtsratsmitglieder, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehen, wäre auch im Fall ausländischer Unternehmensbeteiligungen einzuhalten. (TZ 16)	X	X				
(23) Vor Auszahlung einer Vergütung, deren Höhe von der Erbringung der Tätigkeit in der Freizeit oder in der Dienstzeit abhängt, wäre zu prüfen, ob die Tätigkeit in der Dienstzeit oder in der Freizeit erbracht wurde. Dies sollte sicherstellen, dass der richtige Vergütungssatz zur Anwendung kommt. (TZ 17)		X			X	X
(24) Eine Regierungsvorlage wäre jeweils zu erarbeiten, mit der die gesetzlichen Bestimmungen zu Sachverständigen- bzw. Gutachtertätigkeiten dahingehend angepasst werden, dass für sämtliche außergerichtlichen Sachverständigen- bzw. Gutachtertätigkeiten ein Genehmigungsvorbehalt durch die Dienstbehörde bzw. Personalstelle vorgesehen wird sowie alle Bediensteten (Beamten und Beamte sowie Vertragsbedienstete) davon umfasst sind. (TZ 18)				X	X	X
(25) Auf Grundlage der vorhandenen und zu schaffenden dienstrechtlichen Vorgaben wäre eine Regierungsvorlage zu erarbeiten, mit der die gesetzlichen Bestimmungen dahingehend angepasst werden, dass sämtliche Vergütungen von Dritten an – mit weiteren Funktionen betrauten – Bundesbedienstete an den Bund abzuführen sind. (TZ 19)				X		
(26) Nebentätigkeiten wären nur zu übertragen, wenn die laut Dienstrecht gebotene zeitliche Vereinbarkeit mit der beruflichen Haupttätigkeit gewährleistet ist. Dabei wäre auf Führungsfunktionen und gemeldete Nebenbeschäftigungen besonders Bedacht zu nehmen. (TZ 20)	X	X	X		X	X



**Rechnungshof
Österreich**



Wien, im Juni 2025

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

Anhang

Ressortverantwortliche seit dem überprüften Zeitraum

Tabelle A: Finanzministerium

Bundesministerien-gesetz-Novelle	Ressortbezeichnung	Bundesminister
–	Bundesministerium für Finanzen	bis 7. Jänner 2020: Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA
		7. Jänner 2020 bis 6. Dezember 2021: Mag. Gernot Blümel, MBA
		seit 6. Dezember 2021 bis 20. November 2024: Dr. Magnus Brunner, LL.M.
		20. November 2024 bis 3. März 2025: Univ.-Prof. DDr. Gunter Mayr
		seit 3. März 2025: Dr. Markus Marterbauer

Quelle: Parlament; Zusammenstellung: RH

Tabelle B: Klimaschutzministerium und Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur

Bundesministerien-gesetz-Novelle	Ressortbezeichnung	BundesministerIn
BGBl. I 61/2018	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	bis 7. Jänner 2020: Mag. Andreas Reichhardt
		7. Jänner 2020 bis 29. Jänner 2020: Leonore Gewessler, BA
BGBl. I 8/2020	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie	29. Jänner 2020 bis 3. März 2025: Leonore Gewessler, BA
		3. März 2025 bis 2. April 2025: Peter Hanke
BGBl. I 10/2025	Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur	seit 2. April 2025: Peter Hanke

Quelle: Parlament; Zusammenstellung: RH

Tabelle C: Für den öffentlichen Dienst zuständiges Bundesministerium

Bundesministerien-gesetz-Novelle	Ressortbezeichnung	Bundesminister
BGBl. I 61/2018	Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport	bis 7. Jänner 2020: Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA
		7. Jänner 2020 bis 29. Jänner 2020: Mag. Werner Kogler
BGBl. I 8/2020	Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport	29. Jänner 2020 bis 3. März 2025: Mag. Werner Kogler
		3. März 2025 bis 2. April 2025: Andreas Babler, MSc
BGBl. I 10/2025	Bundeskanzleramt	seit 2. April 2025: Dr. Christian Stocker

Quelle: Parlament; Zusammenstellung: RH

Tabelle D: Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport

Bundesministerien-gesetz-Novelle	Ressortbezeichnung	Bundesminister
BGBl. I 10/2025	Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport	seit 2. April 2025: Andreas Babler, MSc

Quelle: Parlament; Zusammenstellung: RH

Tabelle E: Burgenländische Landesregierung

Referatseinteilung	Mitglied der Landesregierung
Dienstrecht und Personalangelegenheiten der öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Bediensteten des Landes einschließlich Bezüge-, Gehalts- und Lohnverrechnung	seit 28. Februar 2019: Mag. Hans Peter Doskozil

Quelle: bezughabende Rechtsquelle; Zusammenstellung: RH

Tabelle F: Oberösterreichische Landesregierung

Geschäftsverteilung	Mitglied der Landesregierung
Personalrechtsangelegenheiten sowie innerdienstliche Personalangelegenheiten	seit 6. April 2017: Mag. Thomas Stelzer

Quelle: bezughabende Rechtsquelle; Zusammenstellung: RH

R
—
H

